4065
Bibl. Mont

Ueber
die Militär-Konskription
im
Königreiche Baiern.

Nebst
einem Anhange,
von
der National-Garde II. Klasse
oder
den mobilen Legionen.

Zum
Unterrichte für das Volk
geschrieben
von
einem Landpfarrer.

München, 1813.
Bei der Redaktion des Regierungsblatts.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts = Anzeige.

Einleitung. Seite 1 — 7.

Erste Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten der jungen Leute vor der Einreihung. S. 7 — 140.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundsäze. S. 12 — 27.

I. Abschnittt. Von dem Soldatenstande, und wie man zu demselben kommt, überhaupt. 12 — 17.

II. Abschnitt. Von der Konskription. 18 — 19.

III. Abschnitt. Von der freiwilligen Anwerbung. 19 — 27.

Zweites Hauptstück. Von der Konskribirung. 27 — 46.

I. Abschnitt. Von dem Konskriptions = Alter. 27 — 31.

II. Abschnitt. Von den Konskriptions = Listen. 31 — 46.

Drittes Hauptstück. Von der Grösse und körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten. 46 — 55.

I. Abschnitt. Von der Grösse. 46 — 50.

II. Abschnitt. Von der körperlichen Beschaffenheit. 50 — 55.

Viertes Hauptstück. Von der wirklichen Einreihung. 56 — 74.

I. Abschnitt. Von der Eintheilung der Konskribirten einer aufgerufenen Klasse überhaupt. 56 — 62.

II. Abschnitt. Von der Ordnung bei der Bestimmung der Konskribirten zur Einreihung. 62 — 69.

III. Abschnitt. Von der Ergänzung der Kontingente. 69 — 74.

Fünftes Hauptstück. Von den Befreiungen. 74 — 85.

I. Abschnitt. Von der gänzlichen Befreiung von der wirklichen Einreihung. 76 — 78.

II. Abschnitt. Von der vorläufigen Befreiung. 78 — 81.

III. Abschnitt. Von der Zurückstellung an das Ende der Reserve. 81 — 85.

Sechstes Hauptstück. Von dem Stellen eines andern Mannes und von dem Vertauschen. 85 — 98.

I. Abschnitt. Von dem Stellen eines andern Mannes überhaupt. 85 — 87.

II. Abschnitt. Von den Eigenschaften des Mannes, der gestellt werden soll. 87 — 90.

III. Abschnitt. Von den Obliegenheiten dessen, der einen andern Mann für sich stellt. 90 — 92.

IV. Abschnitt. Von der Einstands = Summe. 93 — 96.

V. Abschnitt. Von dem Vertauschen. 96 — 98.

Siebentes Hauptstück. Von der Entlassung. 98 — 107.

Achtes Hauptstück. Von den Konskribirten, die sich ihren Pflichten entziehen. 107 — 123.

I. Abschnitt. Von den Widerspenstigen. 107 — 117.

II. Abschnitt. Von denjenigen Konskribirten, die sich auf andere Art ihren Pflichten entziehen. 118 — 120.

III. Abschnitt. Von der Verfolgung derjenigen Konskribirten, die sich ihren Pflichten entziehen. 121 — 123.

Neuntes Hauptstück. Von dem gänzlichen Aufhören der Militärpflichtigkeit. 124 — 125.

Zehntes Hauptstück. Von den Konskriptions = Behörden. 125 — 128.

Eilftes Hauptstück. Von der Konskriptions = Kasse. 128 — 134.

Zwölftes Hauptstück. Von den Uebertretungen des Konskriptions = Gesezes durch die Beamten. 134 — 140.

Zweite Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten der jungen Leute nach der Einreihung. 141 — 164.

Dreizehntes Hauptstück. Von dem Stellen eines andern Mannes. 142 — 144.

Vierzehntes Hauptstück. Von der Entlassung vor vollendeter Dienstzeit. 145 — 149.

Fünfzehntes Hauptstück. Von der Verabschiedung der ausgedienten Soldaten. 149 — 150.

Sechszehntes Hauptstück. Von der Wiederanwerbung ausgedienter Soldaten. 151 — 155.

Siebenzehntes Hauptstück. Von den Begünstigungen ausgedienter Soldaten. 154 — 155.

Achtzehntes Hauptstück. Von den wirklich eingereihten Soldaten, die sich ihren Pflichten entziehen. 155 — 161.

Neunzehntes Hauptstück. Von dem allenfallsigen Vergehen der Beamten in Hinsicht auf schon eingereihte Soldaten. 161 — 164.

Beschluß. 164 — 168.

Anhang. Von der National = Garde II. Klasse oder den mobilen Legionen. 169 — 186.

Einleitung.

Ein Mensch bedarf des andern. Wir bedürfen ihrer Hülfe, ihrer Unterstüzung; wenigstens müssen wir uns auf allen Fall sichern, daß sie uns nicht schädlich werden. Es ist besser, sagt Salomo (Prediger 4, 9—12), wenn ihrer zwei sind, als wenn einer allein ist. Beide haben Nuzen von ihrer Gesellschaft. Wenn einer fällt, wird ihm der andere aufhelfen. Aber, wehe dem, der allein ist! denn, wenn er fällt, so hat er Niemanden, der ihm aufhilft. — — Und, wenn ein Dritter einen aus ihnen beiden angreift, so leisten sie ihm gemeinschaftlich Widerstand. Ein mehrfacher Strick bricht aber immer schwerer, als ein einfacher.

Darum haben sich die Menschen von jeher (durch die Natur selbst, gleichsam durch

Gottes Stimme getrieben) in kleinere oder grössere Gesellschaften vereiniget. Darum sind insbesondere die Menschen, welche einen gewissen Bezirk Landes bewohnen, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte in einer gewissen Gesellschaft oder Verbindung unter sich; und diese ist es, was man insgemein Staat nennt. Ein solcher Staat ist auch Baiern. Diese Staaten und die Oberhäupter derselben haben wir daher eigentlich als Gottes Anordnung anzusehen. Denn, schreibt Paulus an die Römer 13, 1., es ist keine Obrigkeit, ausser durch Gottes Anordnung; ja, Alle die da sind, sind von Gott angeordnet.

Wie aber zwischen einzelnen Menschen, so entstehen auch zwischen ganzen Gesellschaften, Ländern und Staaten und den Fürsten derselben, oft Uneinigkeiten. Nur haben diese nicht, wie jene, wieder Obrigkeiten und Richter über sich, vor denen sie ihre Sachen auf dem Rechtswege ausmachen könnten. Sie haben hiezu keinen andern Weg, als sich selbst mit einander in Güte zu vergleichen, oder, wenn sie so nicht eins werden können,

es gleichwohl auf Entscheidung durch Gewalt ankommen zu lassen. Da entsteht denn das, was wir Krieg nennen; — allerdings ein Uebel, ein sehr großes, aber doch auch ganz unvermeidliches Uebel für die Menschheit. Ja, Kriege sind zwischen Ländern und deren Fürsten eben so unvermeidlich, als unter gemeinen Leuten Streit und Prozesse.

Zu Kriegen braucht man aber Leute; und es sind also auch diese eben sowohl nothwendig. Jedoch war zu verschiedenen Zeiten die Art verschieden, wie diese jedesmal zusammen gebracht wurden. In den ältesten Zeiten wurden nur, wenn ein Krieg drohte, alle Unterthanen aufgefodert, in denselben zu ziehen. Wie lästig aber, und wie verderblich für ihr Hauswesen dieses gewesen seyn müsse, leuchtet von sich selbst ein. Indessen haben doch auch jezt noch einige österreichische Gränzprovinzen gegen die Türkei ohngefähr diese Verfassung. Nachhin fiengen die Fürsten an, auf den Fall eines Krieges jedesmal eine gewisse Zahl Leute für denselben anzuwerben. Sie wurden besoldet und hiessen daher zuerst Soldaten. Allein diese waren meistens nur ein herumziehendes, heilloses

Gesindel, dem Lande selbst, dessen Fürsten sie dienten, am meisten zur Plage. Nach und nach fieng man an, diese Soldaten auch ausser Kriegszeiten, auf beständig beizubehalten; fieng in spätern Zeiten immer mehr auch an, sie aus Inländern, eigenen Unterthans-Söhnen auszuheben. Allein manche Stände waren von diesen Aushebungen gesezlich befreit; und bei andern konnte doch wenigstens Willkühr und Parteilichkeit ein böses Spiel treiben.

Darum war man in den neuesten Zeiten nach und nach in verschiedenen grössern Staaten auf ein neues Mittel bedacht, diesen Stand immer vollzählig zu erhalten. In unserm Königreiche Baiern insbesondere wurde durch die neue Konstitution oder Grundverfassung desselben vom 1. Mai 1808 wie überall, so auch in diesem Stücke eine allgemeine Gleichheit und Aufhebung aller Befreiung und Ausnahmen vom Soldatenstande festgesezt. Es wurde im Tit. VI. §. 2. die Einführung einer allgemeinen Konskription, d. i. einer Beschreibung aller zum Kriegsdienste tauglicher Mannschaft festgesezt. Am 29. März und 18. Juni 1812 erschien endlich auch das

neue Konskriptions-Gesez, und die besondern Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung dieses Gesezes.

Diese beiden allerhöchsten Verordnungen haben also recht eigentlich die Absicht, solche Maßregeln festzusezen, daß sich in Zukunft Niemand mehr vom Soldatenstande ganz ausnehmen könne, auch der Reiche, auch der Beamtens-Sohn, auch der Adeliche nicht; solche Maßregeln festzusezen, daß in Zukunft Niemanden mehr so leicht in diesem Stücke Unrecht geschehen, oder parteiisch gegen ihn gehandelt werden könne; auch gegen den Armen, auch gegen den Sohn eines Bauers, eines Handwerkers, oder auch eines blossen Taglöhners nicht; festzusezen, was ein jeder Unterthans-Sohn in diesem Stücke dem Staate schuldig sey; aber auch festzusezen, was er entgegen zu erwarten, oder auch zu fodern ein Recht habe.

Einem jeden Unterthan, insbesondere einem jeden jungen Menschen und den Eltern derselben muß also daran gelegen seyn, diese beiden allerhöchsten Verordnungen genau zu

kennen, damit sie wissen, was für Rechte und Pflichten sie in diesem Stücke haben. Ihnen zum Besten soll also auch hier der ganze Inhalt dieser Verordnungen in einer ihnen möglichst verständlichen und faßlichen Sprache dargelegt werden — ein Unternehmen, daß also auch ihnen Allen nicht anders, als eben so angenehm, wie nützlich seyn kann.

Die Ordnung, in der dieses geschehen soll, soll eben dieselbe seyn, welche auch in den beiden allerhöchsten Verordnungen selbst beobachtet ist. Diese nämlich machen für's erste den Unterschied unter den jungen Leuten, da sie noch nicht Soldaten sind, aber doch schon schuldig sind, sich nöthigen Falls zum Soldatenstande zu stellen, und es, wenn das Loos sie trifft, auch wirklich zu werden; und dann solchen, welche schon wirklich so viel als Soldaten sind, oder wenigstens schon als solche angesehen und behandelt werden. Dieses geschieht von dem Zeitpunkte an, wenn sie das Loos zum Soldatenstande getroffen hat, wenn sie bereits einem gewissen Regimente oder Bataillon zugetheilt worden sind, und wenn sie vor der Abreise zu demselben aus der Kreis-Hauptstadt von einem

Kreisrathe an Eidesstatt durch das Handgelübde in Pflicht genommen worden sind. Dieses ist die eigentliche vollkommene Einreihung. Es handelt also die

Erste Abtheilung

von den Rechten und Pflichten der jungen Leute vor der Einreihung.

Bis zu einem gewissen Alter, nämlich bis Jemand völlig neunzehn Jahre alt, oder in das zwanzigste Jahr eingetreten ist, ist er von dem Soldatenstande noch ganz sicher und frei. Er kann und darf, auch wenn eine Soldatenstellung ausgeschrieben wird, noch nicht einmal zu derselben einberufen werden; oder wenn er dazu einberufen wird, so muß er zwar erscheinen; er muß aber auch sogleich wieder entlassen werden, sobald er sein noch jüngeres Alter dargethan hat.

So wie er aber dieses Alter erreicht hat, ist er auch schuldig und verpflichtet, Soldat zu werden, wenn es ihn trifft, und sich zu Allem zu stellen, was hierauf Bezug hat. Das bedeuten die Worte militär-pflichtig und Militär-Pflichtigkeit. Es

ist hievon ganz und gar Niemand ausgenommen. Sonst traf es meistentheils nur die jungen Leute des Bauernstandes und der niederern Gattungen des Bürgerstandes, Soldat zu werden. Jezt müssen dieß aber auch diejenigen von dem höhern Bürgerstande, z. B. Kaufmanns-Söhne und Kaufmanns-Bediente; auch die Söhne der Beamten, von was immer für einem Range, auch die Söhne der Adelichen müssen es werden. So will es die Konstitution, die Grundverfassung unsers Reiches; so wollen es die beiden schon öfter angeführten allerhöchsten Verordnungen. Da der Soldatenstand einmal unvermeidlich nothwendig ist; so ist es gewiß eine grosse Wohlthat für die untern Stände, daß sie die Lasten dieses Standes nicht mehr ganz allein tragen dürfen, sondern daß ihnen hierin auch alle höhern Stände, ohne Ausnahme, völlig gleich gesezt sind; es ist eine grosse Wohlthat, daß in diesem Stücke eine gänzliche Gleichheit unter allen Ständen und Menschen eingeführt ist.

Was also ein Militärpflichtiger von seinem zwanzigsten Jahre an bis er etwa wirk-

lich in den Soldatenstand eingereihet wird, in dieser Hinsicht zu thun schuldig und verpflichtet sey, und was er andererseits allenfalls auch zu erwarten oder zu verlangen ein Recht haben könne, dieß soll in dieser ersten Abtheilung auseinander gesezt werden. Es zerfällt aber auch diese wieder in mehrere und zwar in zwölf Unterabtheilungen, die wir Hauptstücke nennen wollen. Der Inhalt derselben geht nach einander, wie folgt.

In dem ersten Hauptstücke werden nur noch einige allgemeine Grundsäze über den Soldatenstand überhaupt, und wie man zu demselben kommt, vorausgeschickt. — Das zweite handelt von der Konskribirung selbst, d. i. von der eigentlichen Beschreibung aller Militärpflichtigen, damit man diese einmal alle wisse und kenne. Der Militärpflichtige heißt von dieser Zeit an ein Konskribirter. — Das dritte enthält, wie groß ein Konskribirter seyn, und was er sonst für körperliche Eigenschaften haben müsse, damit er zum Soldaten wirklich zu brauchen sey. — Das vierte bestimmt, wie und in welcher Ordnung aus den brauchbaren Konskribirten diejenigen ge-

nommen werden sollen, welche jedesmal wirklich zum Soldatenstande erfoderlich sind. — Das fünfte sezt fest, wann und in wie ferne zuweilen ein Konskribirter doch ein Recht haben könne, daß man ihn nicht zum Soldaten nehme; wann und in wie ferne er eine Befreiung davon ansprechen könne. — Das sechste giebt an, wann ein Konskribirter, den schon wirklich das Loos zum Soldatwerden getroffen hat, einen andern Mann für sich stellen, oder sich mit einem andern vertauschen dürfe, und was er in diesem Falle zu beobachten habe. — Das siebente lehrt, wann ein Konskribirter anlangen und verlangen könne, daß man ihn noch vor der Zeit, nämlich ehe er völlig dreiundzwanzig Jahre alt wird, oder in das vierundzwanzigste eintritt, aus der Militärpflichtigkeit wieder ganz entlasse, d. i. vom Soldatwerden ganz freispreche, so daß er sich ansässig machen, verheurathen u. dgl. kann. — Das achte handelt von den Vergehen der Militärpflichtigen und Konskribirten gegen diese Verordnungen und von den Strafen, die auf ein jedes derselben gesezt sind. — Das neunte bestimmt, wann ein junger

Mensch aus der Militärpflichtigkeit wieder austrete, d. h. von welchem Alter an er von dem Soldatenstande wieder ganz sicher und frei sey, so daß er gar keines Anlangens um Entlassung mehr bedarf. — Das zehnte macht mit den Stellen oder Behörden bekannt, durch welche alle Geschäfte, die sich hierauf beziehen, zu gehen haben. — Das eilfte giebt an, in welche Kasse Alles, was in Konskriptionssachen als Strafe oder sonst eingeht, fließt, und wozu alle diese Gelder verwendet werden. — Das zwölfte endlich handelt auch von denjenigen Vergehen, deren sich allenfalls ein Beamter gegen diese allerhöchsten Verordnungen oder gegen einem Konskribirten insbesondere schuldig machen könnte, und von den Strafen, welche hierauf gesezt sind. — So ernstlich will die Regierung durch diese ihre Geseze die Rechte eines jeden getreuen Unterthans sichern!

Nach dieser Ordnung kommt also

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsäze.

I. Abschnitt.

Von dem Soldatenstande, und wie man zu demselben kommt, überhaupt.

Alles, was im Falle eines Krieges zur Vertheidigung des Vaterlandes zusammenwirken muß, wird im Königreiche Baiern eingetheilt in die eigentliche Armee und in die National-Garde.

Der Name Armee bedeutet eigentlich in einem etwas grössern Staate die gesammte bewaffnete Mannschaft, und was sonst noch dazu gehört, welche meistentheils im beständigen Dienste, auch in Friedenszeiten, bleibt. Sie besteht aus Infanterie, Kavallerie, Artillerie und dem Fuhrwesen. Die Infanterie dient zu Fuß und die Kavallerie zu Pferd. Die Artillerie ist bei den Kanonen und dem übrigen schweren Geschüze. Das Fuhrwesen dient sowohl der Artillerie insbesondere, als der gesammten übrigen Armee überhaupt. Die Infanterie insbesondere wird noch ferner eingetheilt in Linien- und leichte Infanterie. Jene streitet hauptsächlich in der Linie oder

Schlachtordnung; diese aber vertheilt sich mehr, und streitet einzeln oder doch in einzelnen Abtheilungen.

Die Linien-Infanterie, Kavallerie und Artillerie werden nach Regimentern, die leichte Infanterie und das Fuhrwesen aber nach Bataillons abgetheilt. Die Regimenter bei der Linien-Infanterie und Artillerie werden wieder in mehrere, jene in drei und diese in vier Bataillons unterabgetheilt.

Alle Regimenter und Bataillons bestehen ferner aus mehreren Kompagnien, eine jede von 150, nur bei der Artillerie von 100 Mann. Nur bei der Kavallerie werden diese Eskadrons genannt. Bei der Kavallerie und dem Fuhrwesen werden auch je zwei Eskadrons oder zwei Kompagnien zusammen eine Division genannt.

Indessen zieht nie ein Regiment oder Bataillon, das Fuhrwesen ausgenommen, ganz in den Krieg. Von einem jeden bleibt vielmehr allemal ein Theil zurück, und muß erst dann nachrücken, wenn man frische Mannschaft braucht. Dieß heißt die Reserve. So machen bei einem jeden Regimente von

der Linien-Infanterie vier Kompagnien ein Reserve-Bataillon; bei einem jeden Bataillon von der leichten Infanterie zwei Kompagnien eine Reserve-Division; ein jedes Regiment Kavallerie hat eine Reserve-Eskadron; und ein jedes Bataillon des Artillerie-Regiments hat eine Reserve-Kompagnie.

Was bei einem Regimente oder Bataillon nicht zu einer besondern Kompagnie, sondern zum ganzen Regimente oder Bataillon überhaupt gehört, ist das, was man den Stab nennt. Diejenigen hohen Offiziere, welche bei einer Armee auch nicht zu einem besondern Regimente oder Bataillon, sondern zur ganzen Armee überhaupt gehören, wenigstens mehrere Regimenter oder Bataillons kommandiren, heißen Generäle und haben wieder einen verschiedenen Rang unter sich.

Da Baiern gegenwärtig bei $3\frac{1}{2}$ Millionen Menschen zählt, so kommt nach dem gegenwärtigen Stand der Armee ungefähr je auf 75 Menschen ein Soldat. Dieß war schon lange das ohngefähre Verhältniß in mehrern grössern Staaten, z. B. in Oesterreich. In Preussen kam gar schon auf 35 Menschen ein Soldat. In neuern Zei-

ten haben die Vermehrung des Soldatenstandes noch ganz besondere Umstände durchaus nothwendig gemacht. Es liegt nicht in der Macht eines einzelnen Fürsten, hierin für sich selbst eine bedeutende Veränderung zu machen. Sie müssen der Gewalt der nun einmal eingetretenen Zeitumstände, und darum sollen Ihre Völker desto williger auch Ihnen gehorchen.

Die National-Garde machen diejenigen aus, welche ausser den eigentlichen Soldaten auch noch aus dem übrigen Volke oder der übrigen Nation bewaffnet sind, oder in besondern Fällen noch bewaffnet werden. Sie wird in drei Klassen oder Arten eingetheilt.

Die erste Klasse machen schon die Reserven, Reserve-Bataillons, Reserve-Divisionen u. s. w. der eigentlichen Armee aus. Diese sind eben darum auch schon oben beschrieben worden.

Die zweite Klasse sollen besondere Legionen ausmachen, deren in besondern Fällen in jedem Kreise eine errichtet werden soll. Eine jede dieser Legionen soll aus vier bis acht Bataillons, und jedes Bataillon aus vier Kompagnien bestehen.

Zu diesen sogenannten Legionen sollen vorzüglich genommen werden: 1) alle ausgedienten Soldaten, die noch dienstfähig und weder verheurathet noch sonst ansässig sind; 2) alle Militärpflichtigen, d. i. welche im 20. 21. 22. und 23. Jahre und nicht schon wirkliche Soldaten sind; 3) alle jungen Männer vom nachfolgenden Alter, d. i. vom 24. Jahre an bis zum 40. Jahre, die noch nicht verheurathet oder ansässig sind; endlich 4) alle diejenigen, welche noch freiwillig dazu gehen wollen.

Die Bestimmung dieser Legionen ist, sobald es nothwendig wird, innerhalb der Grenzen des Reiches, allein oder in Verbindung mit der wirklichen Armee das Vaterland zu vertheidigen. Daher wird auch jeder, der dabei ist, sobald er von seinem Wohnorte aufgerufen ist, ganz und in allen Stücken wie ein wirklicher Soldat angesehen und behandelt. Doch dürfen diese Legionen nie auf einmal ganz aufgerufen werden, sondern es müssen immer noch so viele Leute von denselben zu Hause bleiben, daß in den nothwendigsten Arbeiten kein Stocken entsteht. Wenn die Gefahr des Vaterlandes,

oder die jährliche Uebungszeit vorüber ist, kehret ein jeder, der dabei war, wieder zu seinen vorigen Geschäften zurück.

Die dritte Klasse endlich sollen diejenigen Unterthanen ausmachen, welche schon wirklich ansässig sind. Diese sollen aber in der Regel nur für die innere Sicherheit ihres Bezirkes wachen; und haben daher in so ferne auch nicht alle Rechte eigentlicher Soldaten.

Doch dieses alles ist hier nur darum vorausgeschickt worden, damit die jungen Leute einigermassen die Verfassung des Standes kennen lernen, den sie vielleicht einst selbst werden antreten müssen; damit sie wissen, wie derselbe so verschieden eingetheilt wird, und damit sie besser verstehen, was die am öftesten vorkommenden Namen dieser Eintheilungen bedeuten. Uebrigens ist hier die Hauptsache nur diese, zu wissen, wie und auf welche Weise man zu diesem Stande komme.

Dieses geschieht aber nach den neuesten Gesezen, nur auf eine zweifache Weise; nämlich 1) durch die sogenannte Konskription, und 2) auch durch freiwillige Anwerbung. Darum handelt der folgende

II. Abschnitt
von der Konskription.

Das Wort Konskription bedeutet eigentlich die Beschreibung aller derjenigen jungen Leute, aus denen die abgängigen Soldaten genommen werden. Sie ist in andern Ländern schon lange eingeführt, z. B. in Frankreich, Oesterreich, Preussen u. a. m.

Nur werden in einigen Ländern die Soldaten nicht gerade aus allen Ständen genommen, und eben darum auch nicht die jungen Leute aus allen Ständen zu diesem Zwecke beschrieben oder konskribirt. Es sind einige davon befreit und ausgenommen. Dieß sind z. B. in Oesterreich die Adelichen.

Bei uns aber ist aller dieser Unterschied ganz aufgehoben. Kein Stand und kein Mensch ist von dem Soldatwerden, und eben darum auch keiner von der Konskription oder Beschreibung dazu ausgenommen. Diese ist strenge allgemein. Es muß, wenn eine solche Beschreibung vorgenommen wird, gar ein jeder sich dabei stellen, der nur eben in dem vorgeschriebenen Alter ist.

Solche Beschreibungen werden aber in der Regel alle Jahre vorgenommen; und alle Jahre werden auch aus den so beschriebenen jungen Leuten — Konskribirten — so viele Soldaten genommen, als jedesmal für die ganze Armee eben nothwendig sind.

Von dieser Konskription oder Beschreibung aller Militärpflichtigen nun soll in diesem ganzen Büchlein eigentlich gehandelt werden; gehandelt werden, wie es dabei zugeht, was ein jeder dabei zu thun und zu beobachten hat u. s. w.

Indessen vorher werde im Vorbeigehn auch noch gehandelt im

III. Abschnitt

von der freiwilligen Anwerbung.

Die Konskription ist zwar eigentlich allein nur jene Art Soldat zu werden, von welcher hier gehandelt werden soll, jene Art, wodurch der Staat so viele zum Soldatwerden bestimmt, als er nicht durch ihren freien Willen bekommt; jene Art, wodurch diejenigen, die es trifft, Soldat werden müssen. Dieß sezt aber schon selbst voraus, daß auch ein

jeder andere, auch wenn es ihn nicht nach der Konskription trifft, doch freiwillig Soldat werden kann; er kann sich dazu selbst und freiwillig anwerben lassen.

Nur darf ein jeder Inländer, der sich selbst anwerben lassen will, noch nicht über 30 Jahre alt seyn; wer einmal darüber ist, der wird auch durch Anwerbung nicht mehr angenommen. Eine Ausnahme ist nur bei denjenigen, die schon einmal Soldaten gewesen sind, ihre Zeit (d. i. 6 Jahre) ausgedient, und nach derselben ihre Entlassung oder ihren Abschied genommen und erhalten haben. Wenn sich ein solcher Mann nachhin nochmal von Neuem anwerben lassen will, so wird dieser auch noch mit 36 Jahren angenommen, wenn er die Zeit von 6 Jahren einmal ausgedient hatte; und sogar noch mit 40 Jahren, wenn er sie zweimal ausgedient hätte. Dieß geschieht, weil man so gerne schon bekannte und geübte Leute zu Soldaten hat. Diejenigen Soldaten, die nach ihrer Dienstzeit gar keine Entlassung nehmen, sondern sich auf der Stelle auf's Neue anwerben lassen, erhalten überdieß noch besondere Be-

günstigungen. Hievon unten in der zweiten Abtheilung, 16 Hauptstücke.

Ein Jeder, der sich freiwillig anwerben läßt, hat den Vortheil, daß er sich selbst wählen kann, zu welcher Abtheilung der Armee er gehen wolle; nämlich ob zur Infanterie oder Kavallerie u. s. w., wenn er nur die erfoderlichen Eigenschaften dazu hat. Auch das Regiment oder Bataillon, zu dem er zu kommen wünscht, kann er selbst wählen. Wer nach der Konskription Soldat werden muß, der hat auch diese Wahl nicht mehr; sondern er muß es sich gefallen lassen, zu welcher Abtheilung und zu welchem Regimente oder Bataillon man ihn braucht und thut.

Indessen kann auch ein Jeder in den Jahren der Konskription, d. i. im 20., 21., 22. und 23. Jahre, ehe er eben vermöge der Konskription Soldat werden muß, sich freiwillig anwerben lassen; auch ein jeder aus diesen kann hierdurch den Vortheil erlangen, daß er sich selbst wählen kann, zu welcher Abtheilung der Armee und zu welchem Regimente ꝛc. er kommen wolle. Nur wenn schon eine Aushebung aus den Konskribirten

von einem gewissen Alter, z. B. vom 20. Jahre, ausgeschrieben, und ehe diese vollendet ist, können gerade diese sich nicht selbst anwerben lassen. Alle Konskribirten eines andern Alters, z. B. vom 21. Jahre, können es auch während einer solchen Aushebung ungehindert.

Auch die von dem aufgerufenen Alter, z. B. vom 20. Jahre, können es wieder, sobald die ausgeschriebene Aushebung vollendet ist, wenn diese sie noch nicht getroffen hat. Wenn z. B. 10 ausgehoben wurden, so kann der 11., obwohl er der nächste zur Ergänzung der Armee bei einer folgenden Aushebung ist, und eben sowohl auch jeder Folgende, sich freiwillig anwerben lassen. Sie gewinnen dadurch wenigstens das, daß sie die Abtheilung der Armee und das Regiment ꝛc. sich selbst wählen können, wozu sie vor andern zu kommen wünschen. Wird dann in der Folge wirklich wieder eine Aushebung befohlen, und es träfe die Ordnung auch einen von diesen bereits Angeworbenen; so darf darum der Konskriptionsbezirk desselben keinen andern Mann mehr für ihn stellen. Ein jeder Konskribirte, der sich frei-

willig hat anwerben lassen, wird seinem Bezirke zu Gutem gerechnet, sobald es ihn nach der Ordnung der Konskription träfe, Soldat, wenn er es nicht schon wäre, zu werden. Ehe ihn aber diese Ordnung träfe, wird er noch nicht zu Guten gerechnet, d. h. sein Bezirk darf seinetwegen keinen Mann weniger stellen.

Dieß ist auch der Fall, wenn sich ein anderer freiwillig anwerben läßt, der entweder aus den Konskriptionsjahren schon hinaus ist, oder den es wenigstens nach der Ordnung der Konskription nicht mehr trifft, Soldat zu werden. Ein solcher wird seinem Bezirke in gar keinem Falle zu Guten gerechnet.

Wer sich aber immer bei einem Regimente oder Bataillon anwerben lassen will, der muß sich wohl hüten, daß er mit keiner Unwahrheit vorkomme, und in Allem, worüber er befraget wird, auch die Wahrheit nicht verschweige. Es wird, ehe er angenommen wird, an die Obrigkeit seines Ortes geschrieben, um sich von der Wahrheit seiner Angaben zu überzeugen. Entdeckten sich dagegen seine Angaben, Umstände, die seiner

Annahme entgegen wären, so müßte er alle hiedurch verursachten Kosten ersezen.

Uebrigens ist zwischen einem freiwillig Angeworbenen, wenn er einmal seinem selbstgewählten Regimente oder Bataillon einverleibt ist, und einem andern, der durch die Konskription Soldat werden mußte, ganz und gar kein Unterschied mehr. Sie haben ganz gleiche Rechte und Pflichten.

Auch Handgeld bekommen die, welche sich freiwillig anwerben lassen, keines.

Um jedoch die freiwillige Anwerbung zu erleichtern, ist diese auch sogar denen gestattet, die noch nicht einmal konskriptionsfähig, die noch unter dem 20. Jahre sind, wenn sie nur groß genug sind, und sonst die erfoderlichen Eigenschaften haben. Nur wird bei diesen auch die Einwilligung der Eltern oder Vormünder erfodert.

Treten in der Folge, noch vor Vollendung der Dienstzeit, Umstände ein, vermöge welchen ein Soldat wünschen mag, wieder entlassen zu werden; so kann diese Entlassung ein jeder, wie der nach der Konskription ausgehobene, so auch der freiwillig angeworbene,

nachsuchen. Die Umstände, welche erfodert werden, um sie auch wirklich zu erlangen, werden unten im siebenten Hauptstücke vorkommen. Eben so, wenn Umstände eintreten, in denen es überhaupt erlaubt ist einen andern Mann für sich zu stellen, ist dieses, wie dem Konskribirten, eben sowohl auch demjenigen erlaubt, der sich freiwillig hat anwerben lassen. Die Umstände, in welchen dieses erlaubt ist, werden unten im sechsten Hauptstücke, ersten Abschnitte aufgezählt.

Wird ein Soldat, der sich freiwillig hat anwerben lassen, während der Dienstzeit verwundet, und dadurch wie immer unbrauchbar gemacht, so hat er eben so, wie jeder Andere, Anspruch und Hoffnung auf eine lebenslängliche Pension oder Versorgung. Kurz, in gar Nichts soll er einem Andern, der nach der Konskription ausgehoben wurde, nachstehen.

Ja, er soll sogar noch einen Vortheil vor denselben haben. Hat er nämlich eine gute Aufführung, und ist er vorzüglich geschickt, so soll er auch vor andern zum Korporal, Feldwebel, oder auch noch weiter be-

fördert werden. Von denen, die sich freiwillig anwerben lassen, hofft man nämlich, daß sie auch lieber und länger im Dienste bleiben, also auch als Offiziere länger werden dienen wollen. Alle Kommandanten sind daher sogar ausdrücklich angewiesen, solchen Leuten, die schon eine besondere Geschicklichkeit zeigen, alle Gelegenheit zu verschaffen, daß sie noch immer mehr lernen können.

Wie viele Soldaten sich in jedem Jahre im ganzen Königreiche freiwillig anwerben lassen, um so viele dürfen dann jedesmal weniger durch die Konskription ausgehoben werden. Deswegen wird die freiwillige Anwerbung so sehr begünstiget. Deßwegen haben alle Kommandanten sogar den bestimmten Auftrag, dieselbe auf alle Weise zu befördern und in Annahme derer, die sich anwerben lassen wollen, wenn sie nur dienstfähig sind, nicht zu strenge zu seyn.

Jedoch wenn ein Mann zu der Art Waffen, zu welcher er sich anwerben lassen will, z. B. zur Artillerie, nicht tauglich ist; so darf er auf keine Weise gezwungen oder überredet werden, sich zu einer andern, z. B. zur

Infanterie, anwerben zu lassen. Die eigene Anwerbung muß durchaus freiwillig seyn.

Derjenige Abgang der Armee, welcher nicht durch freiwillige Anwerbung ersezt werden kann, muß durch die Konskription ersezt werden; und diese fängt in jedem Jahre damit an, daß alle Diejenigen, die mit dem Eintritte in dasselbe militärpflichtig werden, zuvörderst beschrieben oder konskribirt werden. Darum folget nun

Zweites Hauptstück.

Von der Konskribirung.

I. Abschnitt.

Von dem Konskriptions-Alter.

Es ist schon oben gesagt worden, daß die jungen Leute bis auf ein gewisses Alter von dem Soldatwerden und also auch von der Konskription noch ganz frei sind. Erst wenn sie dieses Alter erreichen, unterliegen sie der Konskription: und dieses heißt eben daher das Konskriptions-Alter.

Dieses Alter ist die Vollendung des 19. Jahres, oder der Eintritt in das 20. Jahr.

Jedoch wird dieß nicht von dem Geburtstage eines jungen Menschen selbst gerechnet, sondern jedesmal nur von dem 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres. Nämlich wer am 1. Jänner eines Jahres bereits im 20. Jahre ist, er mag nun schon seit länger oder erst seit kürzer in dasselbe eingetreten seyn, der unterliegt von eben diesem 1. Jänner an, und nicht früher, der Konskription. Wenn man also wissen will, welche junge Leute in einem gewissen Jahre in das Konskriptions-alter eintreten werden, so darf man nur von dieser Jahrzahl 20 abziehen; z. B. im Jahre 1814 werden diejenigen in das Konskriptions-alter eintreten, die im Jahre 1794 geboren sind. Und wenn man von einem jungen Menschen insbesondere wissen will, in welchem Jahre er in dieses Alter eintreten werde; so darf man nur zur Jahrszahl seiner Geburt 20 hinzuzählen; z. B. wer im Jahre 1799 geboren ist, wird im Jahre 1819 in das Konskriptions-Alter eintreten.

Die weitere Dauer dieses Konskriptions-Alters ist durch vier Jahre, nämlich das 20., 21., 22. und 23. Jahr. Mit Vollendung des 23. Jahres, oder dem Eintritte

in das 24. wird der Konskribirte von der Konskription, und hiemit auch von dem Soldatwerden wieder frei. Nur wird auch dieß wieder nicht bis auf den Geburtstag des Konskribirten gerechnet, sondern bis auf den lezten Dezember desselben Jahres, in dem er 23 Jahre alt wurde, oder in das 24. eintrat. Wer also auch z. B. am 1. Juni das 23. Jahr vollendet, tritt doch da noch nicht aus dem Konskriptionsalter aus, sondern erst am folgenden lezten Dezember. Trat er doch auch an diesem seinem Geburtstage noch nicht, sondern erst am folgenden 1. Jänner in dasselbe ein.

Während dieses ganzen Alters ist und bleibt der junge Mensch konskribirt und also auch militärpflichtig. Er kann davon während dieser Zeit in der Regel auch nicht befreiet werden; also keine Erlaubniß erhalten, sich ansässig zu machen, zu heurathen, auszuwandern oder dergleichen. Oder wenn er auch etwas dergleichen thäte, so würde er hierdurch doch von der Militärpflichtigkeit nicht frei. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel kommen unten vor im 5, 6 und 7. Hauptstücke.

Die Konskribirten sind also von vier verschiedenen Altersjahren und werden nach diesen auch in vier Klassen eingetheilt. Die erste Klasse begreift die Konskribirten vom 20. Jahre; die zweite diejenigen von dem 21.; die dritte diejenigen von dem 22.; und die vierte endlich diejenigen von dem 23. Jahre.

Es wird jedoch jedesmal in der Regel nur eine, und zwar die erste Klasse aufgerufen, und nur aus dieser werden diejenigen Soldaten genommen, die zur Ergänzung oder Verstärkung der Armee nothwendig sind. Von dem Falle, wenn diese ganze Klasse nicht zureichen sollte, wird unten im vierten Hauptstücke, ersten Abschnitte die Rede seyn.

Die, welche so aus dieser aufgerufenen Klasse zu Soldaten genommen werden, kommen auch nicht gerade, wenn sie aus einem und demselben Kreise sind, zu einem und demselben Regimente oder Bataillon zusammen. Sie können vielmehr nach Willkühr auch verschiedenen Regimentern ꝛc. einverleibet werden, je nachdem man sie irgendwo braucht, oder es für gut findet.

Damit man ganz gewiß weiß, wann ein ein jeder junge Mensch in das Konskriptions-Alter eintritt, so muß dieß aus den Taufbüchern angegeben werden. Es hilft also nichts, wenn jemand sein wahres Alter verheimlichen, oder dasselbe falsch angeben wollte. Vielmehr würde er sich dadurch nur strafbar machen.

Es kommt also zuvörderst darauf an, jedesmal diejenigen jungen Leute, die neuerdings in das Konskriptions-Alter eintreten, vollständig zu beschreiben oder zu konskribiren, vollständige Verzeichnisse oder Listen derselben herzustellen. Diese nennt man Konskriptions-Listen; und es handelt daher auch der

II. Abschnitt

von den Konskriptions-Listen.

Diese Listen haben in Städten die Polizei-Kommissariate, auf dem Lande aber, und überhaupt, wo keine eigenen Polizei-Kommissariate sind, die Land- oder Herrschaftsgerichte herzustellen. Sie müssen mit der größten Genauigkeit und Unparteilichkeit verfertiget; jede Unrichtigkeit und

alle Willkühr muß möglichst vermieden werden. Die genannten Behörden sind für Alles dieses strenge verantwortlich; und es würde, wenn sie dagegen handelten, mit Nachdruck geahndet werden.

In diese Listen müssen diejenigen gar alle und ohne Ausnahme eingeschrieben werden, die eben in das Konskriptions-Alter eintreten; und zwar muß ein jeder dort eingeschrieben werden, wo er geboren ist, oder wo er zur Zeit der Konskription seine rechtmässige Heimath hat. Wenn z. B. ein Mensch in Nürnberg geboren worden ist, seine Eltern aber nachhin diese Stadt verlassen und sich in Augsburg ansässig gemacht haben, so gehört er auch unter die Konskribirten der leztern Stadt.

Es müssen in diese Listen alle eingeschrieben werden; auch die Abwesenden, selbst wenn man ihren Aufenthaltsort gar nicht weiß; auch diejenigen, die sich eben in einem Irren- Straf- oder Arbeitshause oder im Gefängnisse befinden; auch die Begüterten, Ansässigen, oder selbst Verheuratheten; auch diejenigen, welche die gehörige Grösse nicht

haben, oder wegen andern Gebrechen zum Soldatenstande untauglich sind, oder aus was immer für Ursachen irgend eine Befreiung davon ansprechen zu dürfen glauben. Kurz, eingeschrieben in diese Listen müssen einmal alle werden. Welche von den Eingeschriebenen oder Konskribirten dann wieder zu befreien seyen, dieß kann und muß nachhin beurtheilt werden.

Wenn, besonders in den ersten Jahren nach Erscheinung dieses Konskriptions-Gesezes, sich der Fall ereignen sollte, daß ein Konskribirter schon verheurathet gewesen, zur Zeit der Konskription aber wieder Wittwer, zugleich kinderlos, und auf keinem Gute oder Gewerbe ansässig wäre; so befreiet ihn dieß ohnehin von der Militärpflichtigkeit nicht. Sein Name hat also unbedingt auf der Liste zu bleiben.

Konskribirte, die sich in einem Straf- oder Arbeitshause befinden, sind unwürdig, Soldaten zu werden. Was würden auch solche Soldaten, besonders in Kriegszeiten, für Händel und Ausschweifungen anfangen! Ihre Namen werden also sogleich aus den Listen wieder ausgestrichen.

Wenn ein Konskribirter zur Zeit der Konskription im Gefängnisse noch in Untersuchung ist, so muß er wegen seiner Grösse und Brauchbarkeit zum Soldatenstande, wie andere, untersucht, für ihn geloofet, und übrigens sein Prozeß möglichst beschleuniget werden. Trifft ihn das Loos, so kann er zwar vor Beendigung seines Prozesses nicht an die Armee abgegeben werden, sondern es muß ein anderer für ihn nachrücken. Aber nach Beendigung seines Prozesses muß er, wenn er unschuldig befunden, oder nicht mit einer bedeutendern Strafe belegt worden ist, sogleich dahin abgegeben werden. In diesem Falle, weil vorhin ein anderer für ihn nachrücken mußte, wird er auch seinem Bezirke auf die nächste Stellung zu Guten gerechnet. Wird er aber mit einer bedeutendern Strafe belegt, so ist sein Name, wie bei den vorigen, aus der Liste wieder auszustreichen.

Mit Herstellung dieser Listen muß allemal ein Viertel Jahr vorher, ehe die jungen Leute in das Konskriptions-Alter eintreten, also im Oktober angefangen werden; und es muß diese bis dahin, also bis Ende des De-

zembers, auch ganz vollendet seyn. Uebrigens geht es dabei in folgender Ordnung.

Acht Tage vorher muß dieses durch eine allgemeine Bekanntmachung in einer jeden Gemeinde verkündet werden (auf die Weise, wie es die Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher vom 24. Sept. 1808, §. 22. vorschreibt). Diese Bekanntmachung muß auch an den Gerichts- und Kirchenthüren, und wo sonst solche Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen, z. B. an den Thüren der Wirthshäuser angeschlagen werden. In dieser Bekanntmachung muß auch ausdrücklich enthalten seyn, welche Strafe auf das Nicht-Erscheinen gesezt ist. Diese wird gleich unten vorkommen.

Nach dieser allgemeinen Bekanntmachung müssen auch noch die Eltern oder Vormünder derjenigen, die in das Konskriptions-Alter eintreten werden, besonders vorgeladen, und ihnen da auch der Tag und die Stunde bekannt gemacht werden, wann ihre militärpflichtig werdenden Söhne oder Mündel, oder anstatt derer sie selbst, oder ein anderer Bevollmächtigter, der über alles Rede und Antwort zu geben weiß, zur Einschreibung

erscheinen sollen. Eltern und Vormünder, die so besonders vorgeladen worden wären, und doch ihren Söhnen ꝛc. vielmehr mithelfen, daß sie nicht erscheinen, würden sich eben dadurch doppelt strafbar machen. Dieß wird unten im achten Hauptstücke, ersten Abschnitte weitläufiger gesagt werden.

Eine besondere Vorladung an die militärpflichtigen Söhne selbst ist nicht mehr nothwendig. Sie können sich nicht entschuldigen, den Befehl zum Erscheinen nicht gewußt oder erhalten zu haben, und es kann diese Entschuldigung von ihnen nicht angenommen werden, sobald es nur gewiß ist, daß dieser Befehl ihren Eltern oder Vormündern zugekommen ist, daß diese gehörig vorgeladen worden sind.

Die angekündigten Täge und Stunden sollen aber auch die Beamten genau inne halten, und die Unterthanen ohne Verzögerung abfertigen, damit ihnen alle Versäumniß in ihren häuslichen Geschäften möglichst entfernt werde.

Es kommt zwar hier zuerst eigentlich nur darauf an, daß alle, welche militärpflichtig

werden, bloß in die Listen eingeschrieben werden. Wenn aber einer von diesen Gründe zu haben glaubt, daß er wie immer davon befreit werden könne, oder einen andern Mann für sich stellen dürfe, der kann diese Gründe und sein Gesuch auch schon da anbringen. Was für Gründe aber in dem einen oder andern Falle erfodert werden, wird unten in dem fünften und sechsten Hauptstücke auseinander gesezt werden. Ja, wenn ein junger Mensch eine Art Befreiung, nämlich die Zurückstellung an das Ende der Reserve, nicht so fast um seinetwillen ansprechen kann, sondern wegen der nothwendigen Unterstüzung seiner alten, gebrechlichen und nothleidenden Eltern, oder eltern- und hilflosen Geschwisterte wegen, so müssen die Gemeinde-Vorsteher hierauf auch von selbst, von Amtswegen Bedacht nehmen, und die Landgerichte darauf aufmerksam machen. Die Fälle, in denen dieß geschieht, werden im fünften Hauptstücke, dritten Abschnitte aufgezählet werden.

Kein Vater oder Vormünder darf sich weigern, auf erhaltene Vorladung zu dieser Einschreibung zu erscheinen, er sey von was immer für einem Stande, oder glaube was

immer für eine Ursache zu haben. Selbst wenn sein Sohn gar nicht unter die aufzurufenden gehörte, weil er z. B. zu jung oder zu alt wäre, und wenn er daher nur aus blossem Verstosse aufgerufen worden wäre, so muß er doch erscheinen. Er kann ja der Obrigkeit seine Gründe auch auf dem ordentlichen Wege vorlegen, und er muß dieses auch thun.

Diese erste Beschreibung muß in der Regel zwischen den 1. und 24. Oktober beendiget seyn.

Nach diesem, nämlich in der lezten Woche des Oktobers, haben alle Konskribirte, so wie auch ihre Eltern, Vormünder und Verwandte noch Zeit, wenn sie gegen die verfaßten Listen etwas einzuwenden haben, dieses zu thun. Ja, auch ein jeder andere, selbst jeder Unterthan, den es auch selbst nichts angeht, kann dieses thun. Es können diese Einwendungen und Vorstellungen sowohl bei dem Landgerichte selbst, als auch bei den Gemeinde-Vorstehern angebracht werden, welche sie dann zu den Landgerichten zu bringen haben.

Diese Listen enthalten nun alle jungen Leute, welche vermöge ihres Alters neuerdings militärpflichtig werden. Es muß aber auch untersucht werden, ob nicht einige zum Soldatenstande unbrauchbar sind, ob nicht andere davon zu befreien sind, und ob nicht noch andere vielleicht wenigstens einen andern Mann für sich stellen dürfen. Es kommt nun darauf an, eine neue Liste herzustellen, die nur alle diejenigen enthält, welche wirklich zum Dienste tauglich sind, und die auch zu demselben, ohne eine Befreiung zu haben, aufgerufen werden können. Die ersten Listen müssen also hiernach berichtiget, und alle Konskribirte einzeln nach allen Umständen genau untersucht und geprüft werden, ob sie auch brauchbar sind und keinen Befreiungs-Grund für sich haben.

Dieses muß in der Regel alle Jahre zwischen dem 1. und 24. November geschehen, und sogleich nach der ersten Verfertigung der Listen, wie diese, allgemein bekannt gemacht und auch besonders angesaget werden.

Es müssen auch da wieder, wie das erste Mal, alle jungen Leute erscheinen, welche in

das Alter der Militärpflichtigkeit eintreten. Auch diejenigen müssen dabei erscheinen, welche allenfalls im vergangenen Jahre schon konskribirt wurden, damals aber noch zu klein waren, jedoch noch einiges Wachsthum hoffen liessen, und darum auf die nächstfolgende Konskription angewiesen wurden. Daß auch die Eltern, Vormünder oder Verwandten mit ihnen ungehindert erscheinen können, versteht sich ohnehin von sich selbst.

Uebrigens darf dieses Geschäft nicht nothwendig an einem und demselben Tage, auch nicht an einem und demselben Orte vollendet werden. Der Beamte kann die Leute auf mehrere Tage abtheilen, und auch an mehrere Orte, zu denen sie näher haben, bestellen. Sie sollen nur auf Beschleunigung des Geschäftes, und auf möglichste Verminderung der Zeitversäumniß von Seite der Unterthanen sehen.

Bei dieser Berichtigung der Listen und Untersuchung der Konskribirten müssen nebst dem Beamten und einem Aktuar, auch ein Arzt, ein Wundarzt und der betreffende Gemeinde-Vorsteher gegenwärtig seyn. Diese,

die Gemeinde-Vorsteher, müssen auch sowohl die erste, allgemeine Konskriptions-Liste, als auch die einzelnen Tabellen der unbrauchbar befundenen und Befreiten, mit unterschreiben. So ernstlich will die Regierung, daß die Gemeinden und ihre Vorsteher um Alles wissen sollen, was da vorgeht.

In dieser und aller Konskribirten Gegenwart spricht nun der Beamte aus, welcher als unbrauchbar, welcher als befreit, und im Gegentheile, welcher als keines von diesen beiden erklärt sey. Diese leztern sind es dann eigentlich, aus welchen in der Folge die Soldaten ausgehoben werden. Er fragt nach diesem Ausspruche auch noch einen jeden insbesondere, ob er etwas vorzubringen oder einzuwenden habe. Damit ein Jeder hier alles zu seinem Vortheile dienliche zu antworten wisse, muß er sich besonders mit dem bekannt machen, was im folgenden dritten und im fünften Hauptstücke vorkommen wird.

Glaubt einer, daß er mit diesem Ausspruche des Landgerichtes nicht zufrieden seyn, sondern mit Grunde Einwendungen dagegen

machen könne, so muß er diese von nun an an das General=Kreis=Kommissariat oder an den Konskriptionsrath richten. Nämlich an das General=Kreis=Kommissariat müssen die Landgerichte nun, und zwar längstens bis zum ersten Dezember, Alles, was bisher geschehen ist, einsenden; und am 20. dieses Monats bis zum Ende desselben tritt allemal der Konskriptionsrath zusammen. Eben darum müssen auch alle Beschwerden und Bitten dort längstens bis zum Ende des Dezembers eingereicht, oder von den Landgerichten, wenn sie bei diesen eingereicht worden sind, dahin abgegeben werden. Denn bis um diese Zeit, wie schon oben gesagt worden ist, muß dieses ganze Geschäft jedesmal beendiget seyn.

So lange hat ein jeder Zeit und so viele Gelegenheit, Alles anzubringen, was er zu seinem Behelfe anzubringen zu haben glauben mag. Darum soll diese Gelegenheiten auch Niemand unbenützt lassen. Sonst muß er es sich selbst zuschreiben, wenn dann in der Folge auf seine Einwendungen und Entschuldigungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein junger Mensch, der in das Konskriptions-Alter eintritt, bei der Konskription übersehen, und an dessen Eltern oder Vormünder gar keine Ladung dießfalls erlassen worden wäre, so ist dieser schuldig, sich selbst zu stellen und einschreiben zu lassen; thut er dieß nicht, und kommt die Sache sonst auf, so verliert er das Recht mit zu loosen, und kommt unter diejenigen, die zuerst an die Armee abzugeben sind. Kommt es erst nach der Aushebung auf, so wird er ebenfalls sogleich an die Armee abgegeben, jedoch seinem Bezirke bei der nächsten Aushebung zu Guten gerechnet.

Wenn ein Konskriptionspflichtiger zur Zeit der Konskription abwesend ist, so müssen an dessen Stelle seine Eltern, Vormünder oder sonst ein Bevollmächtigter erscheinen, die Ursache seiner Abwesenheit angeben, und sonst, so viel es möglich ist, beantworten und thun, was er selbst zu beantworten und zu thun hätte. Erscheint Niemand für ihn, oder entschuldigt Niemand seine Abwesenheit mit einer giltigen Ursache; so verliert er ebenfalls das Recht zu loosen, und kommt

unter diejenigen, die zuerst an die Armee abzugeben sind. Er verliert auch das Recht, einen andern Mann für sich stellen zu dürfen. Dieß gilt vorzüglich, wenn er sich im Auslande aufhält. Dieß gilt auch von denjenigen, die zwar in ihrer Heimath gegenwärtig sind, aber aus Nachlässigkeit oder Troz oder was immer für einer andern Ursache bei der Konskription nicht erscheinen, oder sich auch, wenn sie nicht erscheinen können, nicht entschuldigen lassen.

Ist ein Konskriptionspflichtiger aus giltigen Ursachen abwesend, z. B. dient er in einem andern Landgerichte des Inlandes als Knecht bei einem Bauern, oder als Gesell bei einem Handwerker; so muß er in dem Orte, wo er sich eben aufhält, gemessen, und seine übrige Leibesbeschaffenheit untersucht werden, ob er zum Soldatenstande brauchbar ist; in dem Orte aber, dem er eigentlich zugehört, muß beurtheilt werden, ob er allenfalls einen Grund habe, davon befreit zu werden. In diesem leztern Orte muß auch, wenn er brauchbar und nicht befreit ist, für ihn gelooset werden. Wie und durch wen

dieses geschehen soll, wird im vierten Hauptstücke, ersten Abschnitte vorkommen.

Alle Abwesende, sowohl die, welche ohne giltige Ursache abwesend sind, und also schon ohne zu loosen Soldaten werden müssen, als auch die, welche rechtmässig und mit Erlaubniß abwesend sind, und welche das Loos zum Soldatwerden getroffen hat, müssen durch ihre Ortsobrigkeit den Auftrag erhalten, sich bei dem Konskriptionsrathe, oder bei dem Regimente oder Bataillon, dem sie zugetheilt sind, zu stellen. Wenn sie sich auf diesen Auftrag innerhalb eines Monates nicht stellen, so muß der Ort, dem sie angehören, einen andern Mann für sie stellen; gegen sie aber wird verfahren, wie es im achten Hauptstücke vorgeschrieben ist.

Wenn in die Konskriptionslisten wider Vermuthen und durch ein Versehen einer eingetragen werden sollte, der vermöge seines Alters nicht hinein gehört; so muß dieser, sobald sich das Versehen entdeckt, daraus wieder ausgestrichen, und wenn er auch schon zur Armee abgegeben seyn sollte, zu jeder Zeit von derselben sogleich wieder losgegeben

werden. Der Beamte aber, der dieses Versehen machte, verfällt in eine Strafe, die im zwölften Hauptstücke vorkommt.

Wenn ein Konskribirter eine Befreiung durch falsche Zeugnisse suchen sollte, so verliert er auf allen Fall das Recht zu loosen, und kommt unter diejenigen, die zuerst zur Armee abgegeben werden. Er kann aber nach Gestalt der Umstände auch härter bestraft werden.

Nach Vollendung dieser Konskribirung oder Beschreibung aller jungen Leute, die in das Konskriptions-Alter eintreten, kommt es zuerst darauf an, welche aus ihnen auch zum Soldatenstande wirklich brauchbar sind. Dieses hängt aber von ihrer Grösse, und übrigen körperlichen Beschaffenheit ab. Es folget also

Drittes Hauptstück.

Von der Grösse und körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten.

I. Abschnitt.

Von der Grösse.

Es ist im vorigen Hauptstücke gesagt worden, daß die Konskribirten untersucht

werden müssen, ob sie zum Soldatenstande auch wirklich brauchbar seyen; und diese Untersuchung bezieht sich zuerst darauf, ob sie groß genug seyen. Sie müssen vor allen gemessen werden.

Das mindeste Maß für einen Soldaten ist 5 Fuß, 4 Zoll. Wer dieses erreicht, ist also in dieser Hinsicht zum Dienste brauchbar. Auch wenn einer dieses nicht ganz erreicht, ihm aber doch nicht mehr fehlt, als höchstens 3 Linien und zu hoffen ist, daß er bis zur wirklichen Einreihung noch um so vieles wachsen werde, so ist derselbe als brauchbar zu erklären.

Fehlt ihm aber mehr als 3 Linien, so kommt es darauf an, ob er übrigens so gewachsen und so gesund ist, daß noch einiges Wachsthum zu hoffen ist oder nicht. Ist noch einiges Wachsthum, vielleicht bis auf das künftige Jahr, zu hoffen, so muß er angewiesen werden, sich bei der nächsten Konskription wieder zu stellen, und messen zu lassen. Ist aber dieses gar nicht mehr zu hoffen, so ist er aus der Militärpflichtigkeit gänzlich zu entlassen.

Auch diese Entlassung hilft ihm jedoch nur, wenn er in der Folge auch wirklich die erfoderliche Grösse nicht mehr erreicht. Sollte er noch so viel wachsen, daß er diese noch erreichte, und wäre er also nur aus Versehen oder aus Uebereilung oder aus übertriebener Nachsicht entlassen worden; so hört diese Entlassung wieder auf zu gelten. Er muß sich bei der nächsten Konskription wieder stellen. Diejenigen aber, welche ihn so voreilig entlassen haben, werden zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Dieses Messen muß überhaupt mit der größten Genauigkeit und Unparteilichkeit geschehen. Es müssen alle Militärpflichtigen der aufgerufenen Klasse dabei gegenwärtig seyn und zusehen können, damit ein jeder sich selbst überzeugen könne, daß ihm nicht unrecht geschieht.

Uebrigens ist das oben angegebene Maß von 5 Fuß 4 Zoll nur das mindeste Maß, welches zu einem Soldaten überhaupt, und zwar nur bei der Infanterie insbesondere erfodert wird. Bei andern Abtheilungen der Armee wird allerdings, wenigstens in der Regel, ein noch grösseres Maß erfodert; nämlich:

1) bei

1) bei der Artillerie wenigstens 5 Fuß 11 Zoll;
2) bei der Kavallerie wenigstens 5 Fuß 9 Zoll; jedoch auch nicht über 6 Fuß 2 Zoll, weil ein so grosser Mann für das Pferd zu schwer wäre;
3) bei dem Fuhrwesen wenigstens 5 Fuß 8 Zoll, und nur
4) bei der Infanterie, wie gesagt, wenigstens 5 Fuß 4 Zoll.

Dieß ist jedoch nicht so zu verstehen, als müßte der Mann, der die zu einer gewissen Abtheilung der Armee, z. B. zur Artillerie, erfoderliche Grösse hat, auch nothwendig zu dieser Abtheilung kommen. Vielmehr soll, wenn nur diese Abtheilung mit der nöthigen Mannschaft von der erfoderlichen Grösse versehen ist, dann der Ueberschuß unter alle übrigen Abtheilungen möglichst gleichmässig vertheilt werden.

Wenn ein Konskribirter zu einer gewissen Abtheilung der Armee die erfoderliche Grösse und eine besondere Freude hat, so kann er auch den Wunsch äussern, daß er derselben zugetheilt werde, wenn er auch schon einige vorläufige Fähigkeit dazu hat, z. B. zur

Artillerie, wenn er Lesen, Schreiben, und etwas Zeichnen kann; oder zur Kavallerie, wenn er bereits reiten, oder doch sonst mit Pferden schon umgehen kann. Er hat zwar kein solches Recht dazu, wie einer, der sich freiwillig anwerben ließ. Allein man wird auf seinen Wunsch doch, so viel mög= lich ist, Rücksicht nehmen. Nur solche, die sich der Konskription haben entziehen wollen, können, wenigstens anfangs, gar nicht zur Artillerie oder Kavallerie kommen, weil man bei diesen besonders zuverlässige und vertraute Leute braucht.

Nicht auf die Grösse allein aber kommt es bei einem Soldaten an, sondern auch auf seine übrige körperliche Beschaffenheit. Darum handelt der

II. Abschnitt
von der körperlichen Beschaffenheit.

Der Soldat hat, besonders im Kriege, mancherlei eigene Beschwerlichkeiten und Strabazen. Sein ganzer Körper muß also so beschaffen seyn, daß er auch im Stande ist, diese auszuhalten. Er darf nicht krank oder kränklicht, auch überhaupt nicht zu

schwach, er darf auch nicht zu mißgestaltet seyn. Auch dieß muß also vorläufig untersucht werden, um zu sehen, ob ein Konskribirter zu diesem Stande zu brauchen ist, oder nicht.

Nur dürfen, was sich schon von selbst versteht, gar nicht mehr untersucht werden diejenigen, welche schon wegen Mangel an der erfoderlichen Grösse gänzlich entlassen sind, wovon der vorige Abschnitt handelte; so wie auch diejenigen, welche aus andern Ursachen gänzlich von der Militärpflichtigkeit zu befreien sind, wovon das folgende vierte Hauptstück, erster Abschnitt, handeln wird; und endlich auch diejenigen, welche Gebrechen an sich haben, die einem Jeden in die Augen fallen; z. B. welche blind, auffallend buckelig u. dgl. sind. Von diesen muß jedoch den obern Behörden ein Zeugniß dieses Gebrechens vorgelegt werden, welches von dem Gemeinde-Vorsteher und drei Vätern militärpflichtiger Söhne aus der aufgerufenen Klasse unterschrieben seyn muß. Alle übrigen unterliegen dieser Untersuchung.

Diese Untersuchung wird vorgenommen von einem Abgeordneten des Landgerichtes,

einem Arzte und einem Wundarzte. Vor derselben muß der Beamte noch alle ausdrücklich mit der Strafe bekannt machen, die darauf gesezt ist, wenn einer Gebrechen vorgäbe, die er gar nicht hat. Nämlich dieser dürfte zur Strafe nicht mehr mitloosen, sondern käme unter diejenigen, die zuerst an die Armee abgegeben werden. Uebrigens wird jeder einzeln untersucht; es muß dieß mit aller Schonung geschehen, und darf nichts von dem, was sich dabei entdeckt, an einem ungehörigen Orte bekannt gemacht werden.

Wenn einer solche innerliche Krankheiten oder Gebrechen wirklich an sich hat, die man ihm äusserlich nicht anmerken kann; so muß er diese selbst angeben. Es muß aber über diese auch ein Zeugniß vorgelegt werden von dem Arzte, der ihn behandelt hat, und wo möglich auch von dem Pfarrer oder Schullehrer oder einigen Nachbarn des Konskribirten, den es betrifft.

Uebrigens sind die Krankheiten und Gebrechen, welche zum Soldatenstande unbrauchbar machen, den Aerzten, die bei dieser Untersuchung zugegen sind, genau vorgeschrie-

ben. Es ist ihnen genau vorgeschrieben, welche Krankheiten und Gebrechen zum Soldatenstande ganz und gar unbrauchbar machen; welche nur unbrauchbar machen zum eigentlichen Feld- oder Kriegsdienste, so daß der Mann doch immer noch brauchbar ist zum Fuhrwesen, zur Feldbäckerei, zum Dienste in einem Feldspitale u. dgl.; und endlich, welche nicht auf immer, sondern nur auf eine Zeit unbrauchbar machen, z. B. wenn einer zur Zeit der Konskription eben krank ist, aber wieder gesund werden kann. Ein solcher Konskribirter muß, wenn er keine Hoffnung zeigt, früher gesund und stark genug zu werden, auf die nächstkünftige Ziehung angewiesen werden. Alle diese Krankheiten und Gebrechen nach allen Arten und Eintheilungen derselben hier vollständig anzuführen, würde jedoch zu weitläufig seyn, und wegen verschiedenen Kunst-Namen auch immer nicht verständlich genug gemacht werden können. Ein Jeder, der mit etwas dergleichen behaftet zu seyn glaubt, mág sich immer lieber vorher bei einem Kunstverständigen, einem Arzte oder Wundarzte, darüber Raths erholen.

Lediglich von dieser amtlichen Untersuchung allein hängt es ab, ob Jemand vermöge seiner körperlichen Beschaffenheit zum Soldatenstande brauchbar sey, oder nicht. Es hilft also nichts, und man giebt das Geld umsonst aus, wenn man sich über solche Krankheiten und Gebrechen Zeugnisse von einem andern Arzte oder Wundarzte geben läßt. Ja, diese selbst machen sich, wenn sie solche Zeugnisse hergeben, strafbar. Nur wenn ein junger Mensch krank ist, so daß er bei der Konskription nicht erscheinen kann; oder wenn ihm innerlich etwas fehlt, was Niemand wissen kann, als der Arzt, der ihn behandelt hat; nur in diesen beiden Fällen darf und soll er sich von seinem Arzte ein Zeugniß hierüber geben lassen; und dieser soll es ihm strenge nach der Wahrheit geben.

Selbst die Aerzte und Wundärzte, welche die Untersuchung vorgenommen haben, brauchen hierüber einzelnen Konskribirten keine Zeugnisse auszustellen. Sie müssen ohnehin in ihrem Untersuchungs-Berichte Alles dasjenige vollständig anführen, woraus sich ergiebt, ob ein Untersuchter brauchbar oder unbrauchbar ist.

Eine solche Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit wird auch noch vorgenommen, wenn der Konskribirte schon eingereihet ist, sobald er bei seinem Regimente oder Bataillon ankommt; — ein neuer Grund, daß die erste Untersuchung mit aller Genauigkeit und Unparteilichkeit vorgenommen werden müsse.

Am allerwenigsten soll es Jemand versuchen, sich selbst Krankheiten oder Gebrechen zuzuziehen, oder sich so zu verstümmeln, daß er zum Soldatenstande unbrauchbar würde. Er würde sich dadurch schwere Strafe zuziehen, wie es unten vorkommen wird im achten Hauptstücke, zweiten Abschnitte.

Wenn nun alle Militärpflichtigen konskribirt, und aus den Konskribirten alle diejenigen ausgeschieden sind, die zum Soldatenstande aus Mangel der erfoderlichen Grösse, oder sonst wegen körperlicher Beschaffenheit unbrauchbar sind; dann kommt es darauf an, wie aus den noch übrigen brauchbaren so viele, als eben bei der Armee abgehen, derselben wirklich eingereihet, und wie die Konskribirten einer jeden Klasse zu diesem Behufe unter sich eingetheilt werden. Darum folgt nun

Viertes Hauptstück.

Von der wirklichen Einreihung.

I. Abschnitt.

Von der Eintheilung der Konskribirten einer aufgerufenen Klasse überhaupt.

Jedesmal, wenn es wieder nothwendig wird, neue Soldaten auszuheben und der Armee einzureihen, muß vorerst von einer jeden Abtheilung derselben, von einem jeden Regimente und Bataillon, einberichtet werden, wie viele Soldaten überall abgehen, wie viele also überall von neuem nothwendig sind. Ist es auf diese Weise erhoben, wie viele Soldaten bei der ganzen Armee neuerdings nothwendig sind; so wird diese Zahl auf das ganze Königreich, auf alle Kreise, und in diesen auf alle Landgerichte, verhältnißmäßig vertheilt. Und zwar geschieht diese Vertheilung nicht nach der Grösse der Kreise oder Landgerichte, nicht nach dem Steuerfusse derselben, auch nicht nach der Volkszahl in denselben überhaupt; sondern nur (was auch offenbar das billigste und gerechteste ist) im Verhältnisse mit der Zahl der Konskribirten allein, welche brauchbar und auch auf

keine Weise befreit sind. Demjenigen Kreise oder Landgerichte, in welchem eben weniger solche Konskribirte vorhanden sind, werden auch eben so verhältnißmäßig weniger Soldaten zu stellen zugeschrieben.

Von diesen Konskribirten wird überall allemal eine Klasse und zwar in der Regel die erste, nämlich die im 20. Jahre, aufgerufen, um daraus die nothwendigen Soldaten auszuheben.

Die Konskribirten dieser aufgerufenen Klasse nun werden weiter unter sich überhaupt auf dreierlei Art eingetheilt. Die ersten nämlich unter ihnen sind diejenigen, welche es trifft, sogleich Soldat zu werden, sogleich der Armee eingereihet zu werden. Diese heissen das Einreihungs-Kontingent. Es wird aber jedesmal auch noch eine gewisse Zahl bestimmt, welche vorbehalten werden, damit man nachhin unter dem Jahre, und in unvorhergesehenen Fällen durch sie jederzeit sogleich die Armee ergänzen kann. Diese sind die zweiten und heissen die Ergänzungs-Mannschaft. Alle übrigen endlich heissen drittens die Reserve; und

diese sind nur vorbehalten auf den Fall, wenn auch die Ergänzung innerhalb eines Jahres erschöpft werden sollte. So können z. B. von 36 Konskribirten eines Landgerichtes erstens 10 sogleich zur Einreihung verlangt werden, wenn von dem Abgange bei der gesammten Armee gerade so viele dahin treffen. Es können zweitens wiederum 10 zur Ergänzung bestimmt werden. Und Drittens die noch übrigen 16 machen dann die Reserve aus.

Die ersten, das Einreihungs-Kontingent, müssen sogleich, wie es sie trifft, alle zur Armee abgehen.

Die zweiten, die Ergänzung, dürfen nicht sogleich, auch eben nicht alle auf einmal dahin abgehen. Sie müssen dieß nur, und zwar nach der Ordnung ihrer Numern, 1) wenn einer oder der andere von dem Einreihungs-Kontingente gleich anfangs nicht angenommen wird, oder widerspenstiger Weise sich selbst nicht stellt, und also ein anderer für ihn gestellt werden muß; 2) wenn nachhin, bis wieder eine neue Konskription kommt, aus was immer für Ursachen mehr oder we-

niger frische Mannschaft bei der Armee nothwendig wird; und endlich 3) wenn während dieser Zeit, und aus was immer für Ursachen, z. B. wegen Krieges, die Ergänzung überhaupt, ganz oder zum Theil, zur Einreihung in die Armee aufgerufen wird. Kurz, die Ergänzungs-Mannschaft ist immer die nächste zur Einreihung.

Die dritten endlich, die Reserve, rücken immer nach der Ordnung ihrer Numern hinter der Ergänzung nach. Sie rücken also 1) nach dieser Ordnung unter die Ergänzungs-Mannschaft ein, wenn von dieser einer oder mehrere in die wirkliche Armee eingereihet werden (denn die Ergänzung muß immer vollzählig erhalten werden); und 2) müssen sie eben so auch zur Armee selbst abgehen, wenn aus besondern Ursachen, z. B. wegen Krieges; auch die Reserve überhaupt, ganz oder zum Theil, zur Einreihung aufgerufen wird. Die von der Reserve sind nur nach dem Einreihungs-Kontingente und der Ergänzung immer die lezten.

So müssen also die von der Ergänzung und von der Reserve wenigstens immer bereit

seyn, sobald es allenfalls nothwendig werden sollte, auf den ersten Ruf zur Armee abzugehen. Darum dürfen sie, besonders die von der Ergänzung, (weil diese die nächsten sind) ihren Gerichtsbezirk nicht eigenmächtig auf längere Zeit verlassen. Man wüßte sie ja dann, wenn man sie brauchte, nicht zu suchen. Sollten sie aber eine hinreichende Ursache haben, sich auf einige Zeit anderswohin begeben zu müssen, so müssen sie dieß dem Beamten ihres Bezirkes vorher anzeigen, und von diesem die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten. Dieser wird ihnen in diesem Erlaubnißscheine auch ausdrücklich anmerken, daß sie zur Ergänzung oder Reserve der eben aufgerufenen Klasse gehören. Daß sie, sobald man sie braucht, auf den ersten Ruf wieder zurückkehren müssen, versteht sich ohnehin.

Sollte einer von ihnen sich freiwillig bei einem gewissen Regimente oder Bataillon anwerben lassen, und in dieser Absicht zu demselben verreisen wollen, so kann er dieses thun, wie schon oben im ersten Hauptstücke, dritten Abschnitte gesagt worden ist. Er muß es aber auch in diesem Falle seinem

Beamten vorher anzeigen, oder durch Jemand andern gehörig anzeigen lassen. Jedoch darf ihm dieser die Erlaubniß hiezu nicht versagen oder auch nur erschweren. Niemand soll aber glauben, daß er unter diesem Vorwande unbemerkt verreisen, und sich seiner Pflicht entziehen könne. Denn sobald von dem Regimente oder Bataillon, das er vorgegeben hat, nicht innerhalb der vermuthlichen Frist die gehörige Anzeige von seiner wirklichen Anwerbung eingeht, so würde das Landgericht ihn als einen Entwichenen ansehen und behandeln.

Wenn je in einem Jahre die ganze aufgerufene Klasse, die ganze Ergänzung und Reserve derselben erschöpft werden sollte; so käme die Reihe an die noch übrige Ergänzung und Reserve der nächsten, höhern Klasse, und zwar nach der Ordnung der Numern, die sie bei ihrer Konskription im vorigen Jahre erhalten hatten.

Jedoch darf in keinem Landgerichte oder Kreise, wenn auch in demselben die aufgerufene Klasse erschöpft wäre, zu einer höhern Klasse geschritten werden, so lange noch in

einem andern Landgerichte oder Kreise Konskribirte aus der aufgerufenen Klasse vorhanden sind. Diese Klasse muß erst im ganzen Königreiche erschöpft seyn.

Ueberhaupt darf dieses Zurückschreiten zu einer höhern Alters-Klasse nie anders geschehen, als auf besondern, ausdrücklichen Befehl Seiner königlichen Majestät.

Dieß von der dreifachen Eintheilung der Konskribirten einer Klasse unter sich überhaupt. Mehr noch kommt aber auf die Ordnung an, nach welcher ein jeder einzelne Konskribirte insbesondere zur Einreihung bestimmt wird. Darum handelt der

II. Abschnitt

von der Ordnung bei der Bestimmung der Konskribirten zur Einreihung.

Um hiebei alle Parteilichkeit ganz unmöglich zu machen, soll dieß durch das Loos bestimmt werden. Nämlich die Konskribirten müssen hierüber loosen; Zettel ziehen, auf deren jedem eine Numer oder Zahl geschrieben ist. Und die Ordnung dieser Numern, die sie ziehen, ist dann zugleich auch die Ord-

nung, nach welcher sie der Armee eingereiht werden sollen.

Das General-Kreis-Kommissariat theilt zu diesem Ende zuvörderst den Landgerichten mit, wie viel ein jedes derselben als Einreihungs-Kontingent zu stellen, und wie viel als Ergänzung bereit zu halten hat. Auch bestimmt es den Tag, an dem erstere, das Einreihungs-Kontingent, bei demselben eintreffen sollen. Hierauf läßt der Beamte den Tag und die Stunde öffentlich bekannt machen, wann zum Loosen geschritten werden soll.

Daß hiezu alle Konskribirte, welche nicht unbrauchbar oder befreit sind, erscheinen müssen, versteht sich von selbst. Wer nicht selbst erscheinen kann, anstatt dessen soll wenigstens der Vater, oder der Vormünder, oder sonst ein Bevollmächtigter erscheinen. Ausserdem müssen auch alle Gemeinde-Vorsteher gegenwärtig seyn, und überdieß noch drei Männer, welche selbst militärpflichtige Söhne haben; jedoch von einer andern, als der eben aufgerufenen Klasse. Diese bestimmt jedesmal der Beamte; und es darf sich Niemand, den er dazu bestimmt, dessen weigern. Sie

sollen besonders rechtschaffene und geachtete Männer seyn. Ihr Geschäft ist überhaupt, die versammelten Konskribirten in Allem zu vertreten, und für einen jeden derselben mit Bescheidenheit dasjenige vorzubringen, was sich allenfalls mit Grunde zu dessen Besten vorbringen läßt; andererseits aber auch die Konskribirten, oder ihre Eltern und Vormünder gehörig zu Rechte zu weisen, wenn sie irgend etwas vorbringen, was nicht genug Grund hat, oder worauf nach den bestehenden Gesezen nicht Rücksicht genommen werden kann. Insbesondere hat der erste unter ihnen jedesmal vor der Ziehung die Zettel aus der Hand des Beamten zu empfangen, die Numer laut abzulesen, und dann den Zettel sammen zu legen und in das hiezu bereit stehende Glas zu werfen; nach der Ziehung aber hat derselbe wieder den Zettel aus der Hand eines jeden Ziehenden zu übernehmen, die Numer laut abzulesen, und dann den Zettel dem Beamten zu übergeben. Der zweite hat die Zettel im Glase vorschriftmässig öfter unter einander zu rütteln, damit ja kein Betrug gespielt werden könne. Der Dritte aber hat jedesmal für diejenigen Konskribirten

zu loosen, welche aus gegründeten Ursachen selbst nicht gegenwärtig sind, und für welche auch sonst Niemand erschienen ist.

Ueberdieß kann diesem Geschäfte auch jeder andere beiwohnen, den es auch selbst nichts angeht. Es soll ganz öffentlich geschehen, und sich Jedermann überzeugen können, wie es dabei zugeht.

Was nun endlich das Loosen oder Zettelziehen selbst betrifft, so geschieht dieß eigentlich zweimal. Zuerst nämlich ziehen alle Konskribirten nach der alphabetischen Ordnung ihrer Schreibnamen, d. h. so wie die ersten Buchstaben ihrer Schreibnamen nach der Ordnung des ABC aufeinander folgen. Die Numern, welche sie da ziehen, bestimmen aber nur erst die Ordnung, in welcher sie das zweite Mal, welches erst entscheidet, nach einander loosen sollen.

Da nämlich wird den ersten Numern (so vielen als man eben Soldaten braucht, z. B. 10) beigesezt Soldat; den folgenden (wieder eben so vielen, als zur Ergänzung bereit zu halten anbefohlen ist, z. B. wiederum 10 oder von 11 bis 20) Ergänzung; und

endlich allen übrigen (z. B. von 21 an) Reserve. Was nun da ein Jeder zieht, das trifft ihn auch, und zwar in der Ordnung, wie es die beigesezte Numer bezeichnet.

Nur wenn solche Konskribirte vorhanden sind, welche zur Strafe gar nicht loosen dürfen, müßten diese vor allen andern Soldat werden. Es ist von solchen schon bisher öfter etwas vorgekommen, und wird besonders im achten Hauptstücke davon die Rede seyn. Wenn man solcher habhaft werden könnte, dann würden freilich von denen, welche gelooset haben, eben so viele mit den leztern Numern einsweilen vom Soldatwerden frei bleiben, und nur zur ersten Ergänzung aufbehalten werden.

Wenn Fuhrwesens-Soldaten gar keine gestellt werden dürfen, so dürfen auch diejenigen Konskribirten, die nur zu diesen zu brauchen sind, gar nicht mitloosen. Müssen aber auch solche gestellt werden, so loosen auch diese, und zwar zugleich mit allen übrigen, mit.

Unter den Befreiungen wird im nächsten Hauptstücke, dritten Abschnitte auch eine vor-

kommen, welche die Zurückstellung an das Ende der Reserve heißt. Die Konskribirten, welche diese Befreiung erlangen, dürfen also erst eingereihet werden, wenn auch die ganze Reserve schon erschöpft ist. Sie sind sämtlich die allerlezten in ihrer Klasse. Sie dürfen also auch nicht mit den übrigen mitloosen. Aber wenn es auf sie käme, so muß doch auch unter ihnen eine Ordnung seyn, nach welcher sie in die Ergänzung oder in die Armee selbst einrücken. Sie loosen daher nur unter sich allein, um diese Ordnung unter sich zu bestimmen.

Wenn das ganze Loosen oder Zettelziehen vorüber ist, so muß das Verzeichniß aller Konskribirten und der von ihnen gezogenen Numern nochmal laut vorgelesen, und dieses auch von allen Gemeinde-Vorstehern und den oben benannten drei Männern als richtig unterschrieben werden.

Nach diesem wird auch noch besonders aufgeschrieben, und in ein Protokoll eingetragen, was allenfalls während des ganzen Geschäftes für Einwendungen vorgebracht, und wie diese vorläufig von dem Beamten

verbescheidet worden sind. Auch werden am Ende die drei Männer, welche überhaupt für die Konskribirten zu reden haben, nochmal insbesondere gefragt, ob sie allenfalls etwas über die Art und Weise, wie diese Sache vorgenommen wurde, einzureden oder sonst zu bemerken haben. Sie haben hierauf ungescheut ihre Antwort abzugeben, und der Beamte hat dieselbe dem Protokolle beizusezen, und erst die höhere Behörde hat darüber zu entscheiden. Auch dieß haben diese drei Männer zu unterschreiben.

Das Einreihungs-Kontingent geht nun auf den bestimmten Tag zum Kreis-Kommissariate ab. Die Ergänzungs- und Reserve-Mannschaft aber wird wieder nach Hause entlassen. Jedoch hat sie der Beamte vorher nachdrücklich zu erinnern an das, was eben im vorhergehenden Abschnitte gesagt worden ist, nämlich daß sie ohne Anzeige bei ihm und ohne seine Erlaubniß von nun an den Gerichts-Bezirk nicht verlassen dürfen.

Das Einreihungs-Kontingent muß auch ganz, wie es vom Landgerichte abgeht, bei der Armee eintreffen, und derselben einver-

leibt werden. Sonst muß es von demselben Landgerichte wieder ergänzt werden. Es folget also der

III. Abschnitt.

Von der Ergänzung der Kontingente.

Die Armee muß immer vollzählig gemacht und erhalten werden. Wie also ein Mann abgeht, muß derselbe, früher oder später, wieder durch einen andern ersezt werden. Es kommt hiebei nur darauf an, ob ihn sogleich dasjenige Landgericht, das ihn gestellt hat, wieder ersezen, also sein Kontingent ergänzen müsse; oder ob er erst bei der nächsten Aushebung in die Summe des ganzen Abganges bei der gesammten Armee eingerechnet werde, welche dann, wie gesagt, ohne Unterschied auf das ganze Königreich nach einem ganz gleichen Verhältnisse vertheilt wird.

Hier gilt nun folgende Regel: Wenn ein Mann von dem Einreihungs-Kontingente abgeht, ehe er der Armee, seinem Regimente oder Bataillon völlig einverleibt ist, so muß das Landgericht, das ihn gestellt hat, wieder

einen andern für ihn stellen; also, um die Sache noch mehr auseinander zu sezen:

1) wenn ein solcher Mann schon abgeht gleich nach dem Loosen, oder auf dem Wege vom Landgerichte zum General-Kreis-Kommissariate;

2) wenn er abgeht auf der Reise vom General-Kreis-Kommissariate zu seinem Regimente oder Bataillon;

3) wenn er auf dieser Reise unterwegs stirbt;

4) wenn er nach der Ankunft bei seinem Regimente oder Bataillon von diesem mit Grunde für unbrauchbar erklärt, und als solcher zurückgeschickt wird;

5) wenn er bei dem Loosen abwesend war, aber doch einem gewissen Regimente oder Bataillon zugetheilt wurde, und sich bei demselben innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Nachricht hievon zugegangen war, nicht stellt, oder auch innerhalb derselben Zeit nicht zu demselben geliefert wird.

Für einen jeden solchen Mann muß jedesmal, und zwar längstens innerhalb acht Ta-

gen, ein anderer, nämlich jedesmal der nächste aus der Ergänzung gestellt werden. Dafür muß zugleich auch jedesmal der nächste aus der Reserve zur Ergänzung geschrieben werden. Denn auch die Zahl der zur Ergänzung aufbehaltenen muß immer vollständig erhalten werden, weil der Fall eintreten könnte, daß diese ganze Ergänzung auf einmal zur Einreihung aufgerufen würde.

Wenn im Gegentheile ein Mann schon seinem Regimente oder Bataillon einverleibt ist, schon, wie man sagt, zur Fahne geschworen hat, und erst nachhin abgeht, entweicht, stirbt ꝛc., so darf ihn sein Gerichts-Bezirk nicht mehr ersezen, sondern er wird nur in die Summe der nächstens auszuhebenden eingerechnet.

In Betreff der Abwesenden ist auch noch ausdrücklich Folgendes angeordnet. Nämlich wenn sie nach der bestimmten Zeit, d. i. nach einem Monate sich bei der Armee stellen, oder an dieselbe abgeliefert werden, so kann zwar der Mann, der bereits dafür gestellt worden ist, deswegen nicht mehr entlassen werden, weil er schon einverleibt ist.

Aber sie werden ihrem Bezirke doch bei der nächsten Aushebung zu Gutem gerechnet; dieser darf dann um so viele weniger stellen.

Ehe das Einreihungs-Kontingent von dem Size des General-Kreis-Kommissariates zu seiner Bestimmung abreiset, wird die Mannschaft desselben schon durch einen Kreisrath an Eidesstatt durch das Handgelübde in Pflicht genommen. Dieß ist die eigentliche Einreihung. Wenn nach diesem noch einer entweichen würde, so würde er, wie ein entwichener wirklicher Soldat, nach den Kriegsgesezen behandelt und bestraft werden. Dieß muß ihnen bei dieser Gelegenheit auch gesagt werden; wie auch, welche Folgen die Entweichung sonst für sie, für ihre Person und ihr Vermögen, haben würde. Würde einer entweichen, so würde auch der Offizier, der sie begleitet, sogleich durch die Orts-Obrigkeit Anstalten treffen, daß er wieder aufgesucht und nachgeliefert würde.

Auf dem Wege oder Marsche werden sie, wo Kasernen sind, in diesen; wo aber diese nicht sind, gegen die vorschriftmässige Vergütung bei den Unterthanen einquartirt. Der

Offizier, der sie begleitet, hat zu wachen, daß sie überall gehörig versorget, und von den übrigen Soldaten anständig behandelt werden. Dagegen sollen auch sie sich aller Ausschweifungen gegen die Unterthanen oder sonst ganz und gar enthalten.

Sobald sie bei ihrem Regimente oder Bataillon ankommen, werden sie nochmal untersucht, wie schon oben im vorhergehenden Hauptstücke, zweiten Abschnitte, gesagt worden ist. Nach diesen werden sie neuerdings und feierlich verpflichtet, d. i. es wird von ihnen zur Fahne geschworen. Da müssen sie auch noch vollständiger unterrichtet werden von den besonderen Pflichten ihres Standes und Berufes; von den Kriegs-Artikeln, welche sie angehen; von den Folgen und Strafen der Entweichung, sowohl für ihre Person als ihr Vermögen; von der Milderung dieser Strafen, wenn sie innerhalb zweimal 24 Stunden selbst wieder zurückkehren; von ihrer Obliegenheit in Rücksicht auf ihre Dienstzeit, im Frieden und im Kriege; und was ihnen überhaupt schon im voraus zu wissen nothwendig oder nützlich seyn mag.

Von da an ist denn der Konskribirte nun auch ein völliger Soldat. Er sehe nun nur auch, daß er diesem seinem Stande, der ihm unter der Leitung der Vorsicht einmal unvermeidlich zu Theil geworden ist, auch gemäß lebe; demselben so gemäß lebe, wie er als Mensch und Christ es selbst erkennen kann; wie Vernunft oder Gewissen und Offenbarung es ihn lehren.

Allein schon öfter ist bisher berühret worden, daß es doch auch Fälle geben könne, in denen ein Konskribirter von dem wirklichen Soldatwerden auf die eine oder die andere Weise befreit bleiben kann. Darum wird nun nachgeholt

Fünftes Hauptstück.

Von den Befreiungen.

Eine eigentliche, gänzliche Befreiung selbst von der Verbindlichkeit Soldat zu werden, giebt es gar nicht. Darum ist schon oben gesagt worden, daß jeder junge Mensch, sobald er nur in das bestimmte Alter, nämlich in das 20. Jahr, eintritt, ohne alle Ausnahme militärpflichtig wird. Darum ist

ebenfalls oben auch schon gesagt worden, daß jeder junge Mensch dieses Alters ohne Ausnahme sich auch jederzeit stellen muß, so oft es auf eine Konskription, oder was darauf Bezug hat, ankommt.

Indessen können aber doch einige eine Befreiung erhalten von dem wirklichen Soldatwerden, von der wirklichen Einreihung; wenn nämlich besondere, hinreichende Gründe hiezu vorhanden sind. Und eben diese Gründe sollen in diesem Hauptstücke auseinander gesezt werden.

Es ist aber diese Befreiung von der wirklichen Einreihung von dreifacher Art: 1) nämlich kann einer davon befreit werden gänzlich und für immer, so daß er sogleich der Miltärpflichtigkeit ganz entlassen wird, und sich ohne weiters ansässig machen, verheurathen u. dgl. kann; 2) kann aber einer davon auch befreit werden nur vorläufig und einsweilen, so lange gewisse Umstände bleiben, so daß er, wenn diese aufhörten, wieder eingereihet werden könnte, und darum mitloosen müßte; und 3) kann einer auch davon befreit werden nur auf so

lange, bis seine ganze Klasse, auch die Reserve derselben, erschöpft ist, so daß er wenigstens erst nach dieser eingereiht werden kann, und zwar erst, nachdem diese nicht nur in seinem Landgerichte, sondern im ganzen Kreise, ja im ganzen Königreiche erschöpft ist. Dieß heißt eigentlich die Zurücksezung an das Ende der Reserve.

Von allen diesen drei Arten soll nun nach einander das Folgende handeln, und zwar insbesondere der

I. Abschnitt.

Von der gänzlichen Befreiung von der wirklichen Einreihung.

Diese, eigentlich sogenannte Befreiung tritt unter folgenden Umständen ein:

1) Wenn der Militärpflichtige unbrauchbar ist wegen Mangel an der erfoderlichen Grösse.

2) Wenn er zu allen Waffengattungen unbrauchbar ist wegen seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit. — Von diesen beiden ist schon gehandelt worden oben im dritten Hauptstücke. Militärpflichtige dieser Art dürfen auch um diese ihre Befreiung nicht

eigens anlangen; sondern sie wird ihnen schon von Amtswegen gegeben und ein Entlassungsschein darüber ausgefertigt.

3) Wenn von dem Militärpflichtigen schon zwei Brüder Soldaten waren, und auf dem Schlachtfelde, oder an den daselbst erhaltenen Wunden, oder sonst bei Dienstverrichtungen, (z. B. beim Exerzieren) um das Leben gekommen sind; und wenn er so der einzige noch übrig gebliebene Sohn seiner Eltern ist.

4) Wenn er auch nicht der einzige noch übrige Sohn seiner Eltern ist, sondern wohl noch Brüder hat; wenn aber schon drei seiner Brüder Soldaten waren, und auf die oben beschriebene Weise umgekommen sind. — In diesen beiden Fällen müssen zuvörderst über den Tod der zwei oder drei Brüder Zeugnisse von ihren Regimentern oder Bataillonen eingeholt, und dann muß um diese Befreiung bei dem Landgerichte ordentlich angelangt werden. Hierauf wird dann ebenfalls, wie allemal, ein eigner Entlassungsschein ausgefertiget.

5) Endlich wenn sich der Fall ergäbe, daß einem Militärpflichtigen schon ein ge-

wisser Besiz durch den Tod seiner Eltern, oder kinderlosen Verwandten zugefallen wäre. — Doch von diesem Falle wird unten noch besonders die Rede seyn im siebenten Hauptstücke von den Entlassungen.

II. Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

Dieser Befreiung haben sich folgende Militärpflichtige zu erfreuen:

1) Schulgehilfen und Lehrer auch an höhern, sogenannten lateinischen Schulen, wenn diese noch nicht für beständig angestellt sind, sondern nur provisorisch, d. h. gleichsam zur Probe, auf Wohlverhalten. — Diese sind frei von der wirklichen Einreihung, so lange sie auf diesen ihren Pläzen bleiben. Werden sie aber von diesen wieder entfernt, oder verlassen sie dieselben selbst; so müssen sie das nächste Mal wieder mitloosen, und können auch, wenn es sie trifft, wirklich eingereihet werden. Wenn sie aber auf diesen Pläzen für beständig bestätiget werden, so werden sie eben dadurch auch aus der Militärpflichtigkeit gänzlich entlassen.

2) Schul-Präparanden und Expektanten, d. i. solche, welche sich bei einer hiezu errichteten Anstalt (Schullehrer-Seminar) zum Lehrerstande vorbereiten. — Diese müssen zwar, wenn ihre Klasse aufgerufen wird, mitloosen; allein sie bleiben doch, wenn sie auch das Loos zur Einreihung träfe, so lange davon frei, als sie in dieser Anstalt sind. Werden sie aber aus derselben ohne Anstellung entlassen, so folgen sie ohne weiters ihrem schon früher gezogenen Loose.

3) Alumnen, oder überhaupt Zöglinge in einem Priesterhause, so lange sie in demselben sind. Erhalten sie in demselben die höhern Weihen, so sind sie eben dadurch auch der Militärpflichtigkeit ganz entlassen.

4) Schüler an einer landärztlichen oder an der Thierarznei-Schule in München; ebenfalls so lange sie als solche in derselben sind.

5) Studierende in den niedern oder höhern Schulen. Jedoch müssen sich diese durch besondere Talente, vorzüglichen Fortgang, beständigen Fleiß und gute Sitten auszeichnen, und durch alle Schulen immer un-

ter dem ersten Drittel ihrer Mitschüler seyn, z. B. unter 30 Mitschülern zu den ersten 10 gehören.

6) Endlich solche, die sich vorzüglich auf die schönen Künste verwenden, und von der Akademie dieser Künste in München hierüber die erfoderlichen Zeugnisse vorlegen können; auch entweder Preise erhalten haben oder auf Kosten der Regierung auf Reisen sind. — Von allen diesen gilt nämlich diese Befreiung nur so lange, als sie in diesen Anstalten und Schulen sind. So bald sie aus denselben als unwürdig entlassen worden oder selbst austreten, folgen sie ihrem Loose in die Einreihung, wenn es sie so getroffen hat.

Wollen jedoch Militärpflichtige dieser Art sich dieser Befreiung wirklich erfreuen, so müssen sie sich zuvörderst durch ihre Anstellungs- oder Aufnahms-Dekrete ausweisen, oder um die erfoderlichen Zeugnisse umsehen, und dann ihr Gesuch um diese Befreiung ordentlich beim Landgerichte einreichen. Sie müssen dieß aber auch früh genug thun, damit es nicht eher zum Loosen kommt, und sie dann vielleicht die Einreihung trifft. Denn

wer

wer einmal durch das Loos zur Einreihung bestimmt ist, der kann nicht mehr davon befreit werden; er muß durchaus entweder selbst dienen, oder einen Mann für sich stellen. Am allerwenigsten aber dürfen sie, ehe sie diese Befreiung wirklich erhalten haben, von der Konskription, oder was darauf Bezug hat, eigenmächtig wegbleiben.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Diese dritte Art von Befreiung hat in nachfolgenden Fällen Statt:

1) Wenn ein Militärpflichtiger der einzige Sohn, oder auch nur allein an Kindesstatt angenommen ist; seine Mutter, Stiefmutter, oder nach deren Tode auch Großmutter bereits Wittwe ist; und er diese zu ernähren und zu unterstüzen hat.

2) Wenn derselbe ebenfalls der einzige Sohn ist, nur noch Vater oder Mutter, oder nach deren Tode Großvater oder Großmutter hat; diese schon über 60 Jahre alt sind, von der Arbeit leben, und wegen Schwächlichkeit oder anderer Gebrechen sich

mit dieser nicht mehr, oder doch nur schwer fortbringen können; und wenn also wiederum er sie unterstüzen und erhalten soll.

3) Wenn bei den Eltern alle diese Umstände eintreten, nur daß sie ausser dem eben aufgerufenen militärpflichtigen noch einen oder mehrere Söhne haben; wenn aber diese noch nicht über 17 Jahre alt, oder sonst nicht im Stande sind, ihre Eltern zu unterstüzen.

4) Wenn ein Militärpflichtiger Vater und Mutter bereits verloren hat, noch wenigstens zwei oder auch mehr Geschwister hat, und diese noch nicht 18 Jahre alt, und übrigens so vermögen- und brodlos sind, daß er zu ihrem Unterhalte und zur Führung des Hauswesens durchaus nothwendig ist. — In allen diesen Fällen ist es eigentlich nicht einmal nothwendig, um diese Befreiung besonders anzulangen. Die Gemeinde-Vorsteher müssen vielmehr, wo sie solche Umstände wissen, den Beamten von selbst darauf aufmerksam machen; und dieser von Amtswegen die Sache untersuchen, und wenn sich Alles so verhält, einen solchen Militärpflichtigen an das Ende der Reserve zurückstellen. Hält

der Beamte die Umstände nicht für geeignet hiezu, und glaubt der Militärpflichtige doch, diese Befreiung zu verdienen, so bleibt es ihm immer unbenommen, auch nachhin noch schriftlich darum, allenfalls auch bei dem Kreis-Kommissariate anzulangen. Wenn ein Militärpflichtiger aus diesen Gründen einmal an das Ende der Reserve zurückgestellt ist, und es träfe der Fall ein, daß wirklich die ganze Klasse, also auch Ergänzung und eigentliche Reserve, eingereiht würde; so käme es bei demselben darauf an, ob dieselben Gründe zur Befreiung noch fortdauern, oder nicht. Dauern sie noch fort, so bleibt er noch ferner von der Einreihung befreit; haben sie aber bereits aufgehört, so hört auch die Befreiung auf, und er muß das nächste Mal, wenn er bis dorthin wegen Alters noch militärpflichtig ist, wieder mitloosen.

5) Endlich wenn ein Militärpflichtiger wohl mehrere Brüder hat, und diese auch über 18 Jahre alt sind; wenn aber diese alle bereits Soldaten sind, oder als solche wie immer, auch in einem Spitale oder auf Urlaub gestorben sind, und wenn zu Hause

Landwirthschaft oder sonst ein Gewerbe zu treiben ist. — Dieser Fall träfe also nicht ein, wenn einer der ältern Brüder vom Soldatenstande schon wieder mit Abschied entlassen wäre, oder wenn einer einen Ersazmann für sich gestellt hätte, oder wenn einer von der Armee entwichen (durchgegangen) und noch nicht freiwillig zu derselben zurückkehrt wäre, oder auch wenn einer schon vor der Einreihung flüchtig gegangen, und noch nicht freiwillig bei seinem Regimente oder Bataillon eingetroffen wäre; und noch weniger, wenn einer derselben schon früher, allenfalls auch aus einem andern Grunde, an das Ende der Reserve gestellt, also von der wirklichen Einreihung befreit worden wäre. Auch wird in diesem Falle nothwendig erfodert, daß alle Brüder, die bereits Soldaten sind, es für sich selbst, und nicht etwa von andern gestellt sind. Wer einmal sich der Konskription entzogen, oder auch nur, da etwa sein Name übersehen worden war, sich nicht selbst gemeldet und gestellt hat, der kann ebenfalls auf diese Befreiung aus diesem Grunde keinen Anspruch mehr machen. Uebrigens muß um diese Befreiung

eigens, und zwar, wie auch sonst, frühzeitig genug, angelangt werden.

Dieß ist nun aber auch von den Befreiungen Alles. Ein Militärpflichtiger, der nicht einen oder den andern der in diesem Hauptstücke aufgezählten Fälle auf sich anwenden kann, kann auch auf keine dieser Befreiungen von der Einreihung oder vom Soldatwerden antragen. Indessen kann er aber doch noch manchmal die Erlaubniß erhalten, einen andern Mann für sich zu stellen, oder sich mit einem andern zu vertauschen, so daß er doch noch nicht nothwendig selbst Soldat werden muß. Es folget daher noch

Sechstes Hauptstück.

Von dem Stellen eines andern Mannes und von dem Vertauschen.

I. Abschnitt.

Von dem Stellen eines andern Mannes überhaupt.

Nicht ein Jeder darf einen andern Mann für sich stellen. Wer dieses will, muß besondere Gründe für sich, besondere Vorzüge

und gute Eigenschaften an sich haben, die ihn empfehlen. Dieß ist insbesondere in folgenden Fällen:

1) wenn ein Militärpflichtiger sich bei seinem Berufe, Ackerbau, Handwerk, Gewerbe ꝛc. vorzüglich gut und fleißig verwendet;

2) wenn er in denselben sich schon eine besondere Geschicklichkeit oder eigene Vortheile erworben hat;

3) wenn er vorzüglich geschickt ist zu Arbeiten in einer Fabrike, bei einem Berg- oder Salzwerke, oder in der Münze;

4) wenn er vorzüglichen Fleiß und besondere Geschicklichkeit zeigt in den schönen Künsten, z. B. in der Malerei, Bildhauerei, Musik ꝛc.; jedoch noch nicht zu jener Befreiung geeignet ist, wovon im vorigen Hauptstücke, zweiten Abschnitte, die Rede war;

5) endlich, und zwar eben so, wenn er sich als Student oder auf einer landärztlichen Schule hoffnungsvoll vorbereitet zum Dienste des Staates, zum geistlichen Stande, zum Arzte oder Wundarzte ꝛc.

Alle diese Umstände reichen zwar nicht hin, daß ein solcher Militärpflichtiger von

der Einreihung auf irgend eine Art befreit werde. Aber es wäre doch Schade, ihn bei solchen Vorzügen und Eigenschaften seinem Berufe durchaus und gleichsam mit Gewalt zu entziehen. Darum hat ein solcher, und zwar eben um dieser Gründe willen, wenigstens die Erlaubniß, einen andern Mann für sich zu stellen.

Aber was für einen? Und welche Eigenschaften muß dieser haben? Dieß enthält der

II. Abschnitt.

Von den Eigenschaften des Mannes, der gestellt werden soll.

Wenn ein Militärpflichtiger einmal die Erlaubniß hat, einen andern Mann für sich zu stellen; so muß seine ganze Sorge dahin gehen, einen zu suchen und zu finden, der dann auch ganz annehmbar ist. Sonst ist seine erste Mühe umsonst gewesen, und es bleibt ihm am Ende vielleicht auch nicht mehr Zeit genug, sich noch um einen andern, annehmbarern umzusehen. Er hat aber hiebei auf Folgendes zu sehen:

Für's erste soll der Mann, den er stellen will, ein Inländer seyn. Kann er aber nur

einen Ausländer zu stellen bekommen, so muß wenigstens für diesen eine hinreichende Bürgschaft auf Grund und Boden verschrieben, oder die Einstandssumme bei dem Landgerichte hinterlegt werden.

Ferner soll er unverheurathet seyn, oder doch, wenn er schon verheurathet war, wiederum Wittwer, und ohne Kinder seyn.

Auch muß er, wenn er schon einmal Soldat war, nie entwichen (durchgegangen), oder doch wenigstens wieder freiwillig zurückgekehrt seyn, und dann seine Zeit ordentlich ausgedient haben. Wenn er nach der Entweichung zurückgeliefert worden ist, oder schon zwei Mal entwichen ist, so würde er gar nicht mehr angenommen werden.

Noch weniger darf er im Auslande Soldat gewesen seyn. Nur wenn er aus demselben wieder zurückgekehrt ist, und seitdem bei der inländischen Armee ebenfalls seine Zeit gehörig ausgedient hat, nur dann kann auch ein solcher gestellt und angenommen werden.

Am allerwenigsten aber kann ein solcher gestellt werden, der schon einmal wegen Dieb-

stahls oder eines andern Verbrechens gestraft worden, und im Zucht- oder Arbeitshause gelegen ist. Er muß daher auch ein Zeugniß über seine gute Aufführung von seiner geistlichen oder weltlichen Obrigkeit beibringen.

Uebrigens muß er (was sich ohnehin von sich selbst versteht):

1) wegen seiner Grösse und

2) wegen seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit brauchbar;

3) über 23 Jahre alt, also nicht mehr selbst militärpflichtig, und endlich

4) noch nicht über dasjenige Alter seyn, in welchem überhaupt Soldaten, wenn sie sich freiwillig anwerben lassen wollen, angenommen werden; nämlich nicht über 30, 36 oder 40 Jahre nach Verschiedenheit der Umstände, wie bereits oben im ersten Hauptstücke, dritten Abschnitte, gesagt worden ist.

Wenn einer, den das Loos zur Einreihung in den Soldatenstand getroffen, der aber die Erlaubniß einen andern Mann zu stellen erhalten hat, einen solchen Mann findet, der alle in diesem Abschnitte aufgezählten Eigenschaften hat, so kann er zuversicht-

lich mit ihm hingehen, und ihn zur Annahme an seiner Statt vorstellen; und zwar entweder schon bei seinem Landgerichte, oder unmittelbar bei dem General-Kreis-Kommissariate.

Er hat aber doch auch selbst noch einige Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen, und hievon handelt nun der

III. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten dessen, der einen andern Mann für sich stellt.

Der Konskribirte, der einen andern Mann für sich stellt, hat zuvörderst, sobald dieser angenommen ist, hiefür zur Konskriptionskasse 24 fl. zu erlegen. Dafür wird ihm aber auch ein Entlassungsschein für seine Person ohne eine besondere, neue Taxe ausgefertigt. Er ist nun hiedurch aus der Militärpflichtigkeit gänzlich und auf immer entlassen.

Er kann, wenn er selbst abwesend ist, seinen Ersazmann auch durch seine Eltern, Verwandten oder wen immer vorstellen lassen. Allein er muß dann auch das, was diese in seinem Namen gethan oder unterlassen haben,

auf allen Fall und ohne alle Einrede sich gefallen lassen. Sogar wenn sie gegen seinen ausdrücklichen Auftrag etwas gethan oder unterlassen hätten, was ihm nun Schaden brächte, so könnte und würde keine Rücksicht darauf genommen werden. Er muß sich es selbst zuschreiben, daß er keine bessere Vorsorge getroffen hat, und das Konskriptions-Geschäft kann dadurch nicht aufgehalten werden.

Er muß auch dafür haften, daß der Mann, den er stellt, wirklich annehmbar sey, wirklich die Eigenschaften habe, die er nach dem eben vorhergehenden Abschnitte haben muß. Würde sein Ersazmann nicht annehmbar befunden, so hat er die allenfalls verursachten Kosten zu erstatten, und innerhalb eines Monates auf seine Kosten entweder sich selbst, oder einen andern annehmbaren Mann zur Armee zu stellen. Hätte der Ersazmann absichtlich Gebrechen verheimlicht, und der, welcher ihn stellte, dazu mitgeholfen, so verliert dieser hiedurch auch das Recht, noch einen andern Mann zu stellen; er muß nun durchaus selbst, und zwar um ein Jahr länger dienen. Auch der Ersazmann wird in

diesem Falle zur Strafe gezogen. Uebrigens muß der Ersazmann eben dorthin brauchbar seyn, wohin es der wäre, der ihn stellt; also zum Felddienste selbst, wenn dieser dazu brauchbar wäre. Wäre aber dieser nur zum Fuhrwesen brauchbar, so darf auch jener nur dazu brauchbar seyn.

Dem Konskribirten, der einen andern Mann für sich stellen will, muß es auch ganz allein überlassen werden, sich selbst um einen solchen umzusehen. Kein Beamter und kein Offizier darf sich darein mischen und den Unterhändler machen. Am allerwenigsten dürfen leztere eigenmächtig einen Mann, der ihnen einmal übergeben ist, gegen Stellung eines andern wieder entlassen. Auf alles dieses sind besondere Strafen gesezt, die unten im zwölften Hauptstücke vorkommen werden.

Ein Hauptpunkt, wenn ein Konskribirter einen andern Mann für sich stellt, ist aber immer die Einstands-Summe, über welche sie unter sich übereins kommen. Es handelt also eigens der

IV. Abschnitt

Von der Einstands-Summe.

Dem, der für einen andern als Soldat einsteht, muß von diesem dafür etwas bezahlt werden; und dieß ist eben die sogenannte Einstands-Summe. Es kommt aber lediglich nur auf sie zwei allein an, auf welche Summe sie zusammenhandeln können oder wollen. Niemand hat ihnen hierin etwas vorzuschreiben, oder wie immer sich darein zu mischen.

Von dieser Einstands-Summe darf jedoch nichts dem Ersazmann auf die Hand bezahlt, sondern sie muß ganz, entweder in baarem Gelde oder in vollgültigen Schuldbriefen, bei Gericht hinterlegt werden.

Wenn der Ersazmann nicht angenommen wird, so wird diese hinterlegte Summe dem wieder zurückgegeben, der ihn stellen wollte, und deswegen diese Summe hinterlegt hat. Nur werden vorher davon diejenigen Kosten abgezogen, für welche er nach dem vorhergehenden Abschnitte zu haften hat, z. B. für Verpflegung, Montur u. dgl., was etwa der Ersazmann schon erhalten hat.

Wird dieser aber angenommen, so hat er von eben dieser Zeit an den Nuzgenuß,

d. i. die Zinse der ganzen hinterlegten Summe. Wenn daher baares Geld hinterlegt worden ist, so muß das Landgericht dieses von Amtswegen, so bald als möglich, und mit völliger Sicherheit, nämlich nur auf Gründe oder Gebäude, verzinslich ausleihen, und die Zinse ihm verabfolgen. In gar keinem Falle aber darf dieses Geld, auch auf eine noch so kurze Zeit nicht, zu etwas andern hergenommen und verwendet werden. Das Landgericht selbst muß hiefür haften.

Sobald der Ersazmann seine Zeit völlig ausgedient hat, so fällt ihm die Einstands-Summe ganz als Eigenthum zu. Das Landgericht hat ihm also ohne weiters sodann das ganze Kapital zu verabfolgen. Dieß geschieht auch, wenn er vor der Zeit durch Wunden im Felde, oder durch ein Unglück, das ihm im Dienste oder auch ausserdem ohne sein Verschulden begegnet ist, zum fernern Dienste untauglich wird. Wenn er während der Dienstzeit stirbt, so fällt diese Summe seinen Erben zu.

Wird er aber vor der Zeit zum fernern Dienste untauglich aus eigenen Ver-

schulden, z. B. aus Unvorsichtigkeit, aus unüberlegtem Muthwillen u. dgl., so bekommt er die Einstands-Summe nicht ganz, sondern nur nach dem Verhältnisse der Zeit, die er gedient hat, z. B. die Hälfte davon, wenn er nur die halbe Zeit gedient hat. Das übrige fällt einer eigenen Stiftung zu, welche für Soldaten bestimmt ist, die im Dienste selbst unbrauchbar werden (Invaliden). Eben dieß geschieht auch, wenn er vor Vollendung seiner ganzen Dienstzeit aus gegründeten Ursachen seine Entlassung sucht und erhält.

Er verliert aber die ganze Einstands-Summe, und diese fällt ganz der genannten Stiftung zu, wenn er sich selbst absichtlich, z. B. durch Verstümmelung, zum Dienste untauglich macht, oder wenn er vor der Zeit wegen Vergehen und zur Strafe von der Armee entlassen wird; oder endlich auch, wenn er von derselben entweicht (durchgeht.)

Wird er während eines Krieges nur vermißt, d. h. weiß man gar nicht, was aus ihm geworden, ob er umgekommen oder ge-

fangen worden oder entwichen ist; so werden Kapital und Zinse so lange gerichtlich hinterlegt, bis man darüber die mögliche Gewißheit eingezogen hat. Erst dann wird nach den eben aufgestellten Grundsäzen darüber verfüget.

Endlich kann ein Konskribirter, welchen das Loos zur Einreihung getroffen hat, nicht bloß einen andern Mann für sich stellen; er kann sich auch mit einem andern Konskribirten, den das Loos nur zur Ergänzung oder Reserve getroffen hat, vertauschen. Darum handelt noch insbesondere der

V. Abschnitt

Von dem Vertauschen.

Wenn das Loosen schon vorüber ist; wenn ein Konskribirter schon ein Loos zur Einreihung, einen Zettel als Soldat gezogen hat; wenn er aber unter den übrigen, die mit ihm gelooset, aber einen späteren Numer nur zur Einreihung oder Reserve gezogen haben, einen findet, der mit ihm tauschen will, so kann auch dieses noch geschehen. Jedoch nur Konskribirte, die mit einander gelooset haben, können sich mit einander vertauschen;

also, die aus einem und demselben Landgerichte sind, und zu einer und derselben Altersklasse gehören. Mit andern hat eine solche Vertauschung nicht Statt. Auch kann dieß in der Regel nur geschehen noch vor der Einreihung, aber nicht mehr nach derselben.

Dieses Vertauschen besteht also eigentlich in dem, daß zwei Konskribirte ihre gezogenen Numern, z. B. 5 und 36, gegen einander vertauschen, und einer in die Stelle des andern eintritt. Der, welcher seine frühere Numer gegen eine spätere, in dem gesezten Beispiele 5 gegen 36, vertauschet, kann dabei allerdings so viel gewinnen, daß er vom Soldatwerden ganz frei bleibt, wenn nämlich die von ihm eingetauschte spätere Numer vielleicht gar nicht mehr zur Einreihung aufgerufen wird. Auf allen Fall aber gewinnt er wenigstens dieß, daß er später dazu kommt, und also mehr Zeit hat, sich bis dahin um einen Ersazmann umzusehen oder dergleichen. Ausserdem aber muß er freilich, wenn seine eingetauschte Numer aufgerufen wird, auch selbst Soldat werden.

In der Regel können, wie gesagt, nur Konskribirte einer und derselben Klasse mit

Bayerische
Staatsbibliothek
München

einander tauschen. Nur bei Brüdern ist auch hierin noch eine Ausnahme gestattet. Wenn nämlich ein Bruder aus einer frühern Klasse, z. B. der ersten, aufgerufen wird, so kann dieser sich auch vertauschen mit einem andern Bruder, der schon in einer spätern, z. B. der zweiten, dritten oder vierten Klasse ist. Aber mit einem jüngern, der noch nicht militärpflichtig ist, z. B. im achtzehnten Jahre, kann er sich nicht vertauschen, weil dieser erst für sich selbst militärpflichtig werden muß.

Es ist schon wiederholt in dem vorhergehenden und gegenwärtigen Hauptstücke auch von einer eigentlichen Entlassung aus der Militärpflichtigkeit die Rede gewesen. Hievon handelt nun eigens und umständlicher das folgende

Siebente Hauptstück.

Von der Entlassung.

In der Regel kann kein Militärpflichtiger aus dieser Militärpflichtigkeit entlassen werden, ehe er nicht durch sein Alter, durch den Austritt aus dem 23. Jahre, auch von selbst aus derselben austritt. Er kann bis

dahin, in der Regel, sich nicht ansässig machen, nicht heurathen, auch zu keinem öffentlichen Amte oder Dienste gelangen. Indessen hat auch diese Regel, wie jede andere, ihre Ausnahmen.

Schon im fünften Hauptstücke, ersten Abschnitte wurden mehrere, namentlich vier Umstände angeführt, unter denen ein Konskribirter von der wirklichen Einreihung gänzlich befreit, und hiemit auch aus der Militärpflichtigkeit entlassen werden könne. Und im vorhergehenden sechsten Hauptstücke, dritten Abschnitte wurde bereits gesagt, daß einer, der mit Erlaubniß einen andern Mann für sich stellt, auch dadurch seiner Militärpflichtigkeit genug thut, und darum aus derselben zu entlassen ist.

Noch mehrere Fälle, in denen dieses Statt haben kann, werden hier angeführt, und zwar sind deren hauptsächlich drei. Nämlich:

1) Wenn ein Militärpflichtiger schon beide Eltern verloren hat, ihm dadurch das Gut oder Gewerbe derselben zugefallen ist; und dieses von der Art ist, daß er nothwendig immer

dabei gegenwärtig seyn und es selbst übernehmen soll. Eben dieses gilt auch, wenn ihm ein solches Gut oder Gewerbe durch den Tod seiner Großeltern oder anderer kinderlosen Verwandten zufällt.

2) Wenn er zwar seine Eltern oder auch nur eines derselben hat, von diesen aber der Vater, oder, wenn dieser schon gestorben ist, die Mutter schon 60 Jahre alt, und so gebrechlich ist, daß er oder sie dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen kann, auch kein anderes Kind vorhanden, oder doch wenigstens keines im Stande ist, demselben vorzustehen, dieses Gut oder Gewerbe aber wiederum von der Art ist, daß der militärpflichtige Sohn nothwendig immer selbst dabei gegenwärtig seyn und es selbst übernehmen soll. Dieser Fall tritt auch ein, wenn der Vater, oder nach dessen Tode die Mutter zwar noch nicht ganz 60 Jahre alt, aber doch bereits so gebrechlich ist, daß er oder sie dem Gute oder Gewerbe ganz und gar nicht mehr vorstehen kann. Endlich gilt dieß auch, wenn ein Militärpflichtiger von einem Verwandten, dem er der nächste ist, und der seinem Gute oder Gewerbe wegen Alters und

Gebrechlichkeit, wie eben von den Eltern gesagt worden ist, nicht mehr vorstehen kann, dieses Gut oder Gewerbe übernehmen soll.

3) Wenn er eine Person zu heurathen bekommt, welche ein Gut besizt, das sie mit Kindern zu ernähren groß genug ist; diese Person mag nun entweder wirklich die einzige Tochter ihrer bereits verstorbenen Eltern seyn, oder sie mag auch mehrere Brüder oder Schwestern haben, wenn nur diese zur Uebernahme des Gutes noch zu jung, oder zu gebrechlich, oder wie immer dazu unfähig sind; oder sie mag auch eine Wittwe seyn, wenn sie nur nicht schon erwachsene Kinder hat, welche das Gut regieren oder das Gewerbe treiben können; oder sie mag endlich das Gut auch nicht geerbt, sondern auf andere Weise erworben haben.

In allen diesen Fällen wird jedoch, wenn sie die eigentliche Entlassung aus der Militärpflichtigkeit bewirken sollen, durchaus ein Gut oder Gewerbe und die nothwendige Uebernahme desselben vorausgesezt. Ausserdem, wenn es nur sonst auf die Unterstüzung alter und gebrechlicher Eltern oder Großel-

tern ankommt, bewirkt diese nur, wie schon bekannt ist, die Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Wie groß ein solches Gut eigentlich seyn soll, um diese Entlassung zu bewirken, ist nicht festgesezt, und kann auch nicht wohl ganz genau festgesezt werden. Aber so viel ist bestimmt, daß ein blosses Haus von geringem Werthe und ohne Feldbau und Gewerbe, oder der blosse Antheil an einem Hause, oder der Besiz bloß einzelner Grundstücke ohne Haus hiezu nicht hinreicht.

Eben so wenig ist auch festgesezt, oder auch nur völlig genau festzusezen möglich, von welcher Art ein Gewerbe seyn müsse, damit es diese Entlassung bewirken könne. Es kommt hier hauptsächlich darauf an, ob und in wieferne dem Staate, der Gemeinde oder auch nur dem Militärpflichtigen selbst und seinen Angehörigen ein Schaden daraus zugienge, wenn dieser zur Uebernahme und Fortführung des Gewerbes nicht zugelassen würde.

Uebrigens ist im Allgemeinen zu merken, daß in allen diesen Fällen, wo sie eintreffen,

diese Entlassung in jeder Alters-Klasse, z. B. auch schon in der ersten, gesucht und erhalten werden könne. Es giebt aber auch zur Begünstigung der Ansässigmachungen noch einige andere Fälle, in denen ein Militärpflichtiger diese Entlassung auch noch nachsuchen und erhalten kann, aber erst, wenn er schon, ohne zur Einreihung aufgerufen worden zu seyn, die erste und zweite Klasse zurückgelegt hat, und in die dritte eingetreten ist; wenn er also schon über 21, wenigstens im 22. Jahre ist. Diese Fälle sind nun folgende:

1) Wenn Eltern mehr als ein Gut haben, und eins davon einem militärpflichtigen Sohne der dritten oder vierten Klasse übergeben und ihn darauf zum eigenen Besizer machen wollen; oder wenn sie so einer Tochter eins übergeben, und diese einen solchen Militärpflichtigen heurathen will.

2) Wenn sie ein so grosses Gut haben, daß sie einen Theil davon ausbrechen, eine neue Wohnung dazu herstellen, und so ein eigenes, jedoch hinreichendes Gut daraus machen können; und wenn sie dieses dann einem solchen militärpflichtigen Sohne, oder

einer Tochter übergeben, die einen solchen Militärpflichtigen heurathen will.

3) Wenn ein solcher Militärpflichtiger auch auf eine andere, was immer für eine Art, z. B. durch Kauf, ein solches neu ausgebrochenes Gut erhält, oder eine Person heurathet, die auch auf solche Art ein solches Gut erhalten hat.

4) Wenn er ein Gut, das der Staat oder die Regierung verkauft, an sich kauft, oder wiederum eine Person heurathet, die ein solches Gut an sich gekauft hat.

5) Wenn er einen bisher öden Grund urbar macht, und auf demselben ein ganz neues Gut gründet.

6) Wenn er eine neue Fabrike oder Manufaktur anlegen will.

7) Wenn er ein auf der Gant ausgebotenes Gut kauft, oder eine Person heurathet, die ein solches Gut gekauft hat.

8) Wenn er auch ein so geringes Gut oder Gewerbe kauft, das in der ersten oder zweiten Klasse noch nicht zur Entlassung hinreichend wäre, z. B. ein blosses Haus von geringerem Werthe, einen blossen Antheil an

einem Hause ꝛc.; oder wenn er eine Person heurathet, die ein solches Gut oder Gewerbe hat. Nur muß dieses wenigstens zu ihrem Fortkommen hinreichend seyn.

9) Endlich, wenn er gar kein, oder doch nur ein unbedeutendes Vermögen hat, aber durch eine Heurath eben ein Glück machen kann. Es kommt in diesem Falle auch gar nicht mehr darauf an, wie die Person, die er heurathen will, zum Besiz gekommen ist, ob durch Erbschaft, Kauf und dergleichen.

In allen diesen Fällen kommt es nur darauf an, daß der Militärpflichtige, der seine Entlassung sucht, wenigstens schon aus den zwei ersten Klassen hinaus ist, und, was sich von selbst versteht, genugsame Geschicklichkeit und hinreichendes Vermögen zu dem, was er übernehmen will, besizt. Dagegen kommt hier nichts mehr darauf an, ob seine Eltern schon alt und gebrechlich sind, ob er noch andere Geschwister habe und dergleichen oder nicht.

In gar allen Fällen aber, welche in diesem Hauptstücke aufgezählt worden sind, muß um diese Entlassung eigens, und zwar schrift-

lich angelangt werden. Es muß dieses Anlangen zuerst an das Landgericht, und kann erst, wenn es von diesem abgewiesen worden ist, auch an das General-Kreis-Kommissariat gestellt werden. Auch die allenfallsige Abweisung muß jedesmal schriftlich, und zwar mit Beisezung der Gründe, ertheilt werden. Die endliche Ausfertigung der Entlassungsscheine aber kann in jedem Falle nur von dem General-Kreis-Kommissariate geschehen; alle anderen wären ungültig.

Erst wenn der Militärpflichtige auf diese Weise von seiner Militärpflichtigkeit entlassen ist, kann er auch die Erlaubniß erhalten, sich ansässig zu machen, zu heurathen, auszuwandern ꝛc.

Solange also der junge Mensch militärpflichtig und konskribirt ist, hat er um dessen willen auch manche besondere Pflichten und Obliegenheiten. Er kann auch manchmal in Versuchung kommen, eine oder die andere dieser Pflichten zu verlezen, oder sich derselben zu entziehen. Dadurch würde er sich aber auch besonderen Strafen aussezen, wie dieß bisher schon einige Male erwähnt wor-

den ist. Zur besondern und noch mehrern Warnung hievor handelt nun hievon insbesondere das

Achte Hauptstück.

Von den Konskribirten, die sich ihren Pflichten entziehen.

I. Abschnitt.

Von den Widerspenstigen.

Bei dem Soldatenstande überhaupt ist Genauigkeit und Pünktlichkeit die Hauptsache; also auch bei dem Konskriptionswesen, welches die Vorbereitung zu jenem ist. Alles muß da auf dem bestimmten Punkt ein- und zusammentreffen. Nichts darf aufgehalten, nichts verzögert werden. Die mindeste Unordnung in dem kleinsten Theile stört die Ordnung der ganzen Maschine, weil Alles in einander eingreift. Darum kann da keine Pflichtverlezung ungeahndet bleiben.

Schon der erste Ungehorsam, wenn ein Militärpflichtiger nur bei einer Konskriptionshandlung nicht erscheint, z. B. nur bei der ersten Verfertigung der Listen, oder bei der Berichtigung derselben, oder bei dem

Loosen allein, und wenn dabei auch Niemand anderer für ihn erscheint, und ihn gehörig entschuldiget; schon dieser erste Ungehorsam allein ist, wenn er auch nicht fortgesezt wird, strafbar. Ja, er ist sogar strafbar, wenn der Militärpflichtige auch, aus was immer für Ursachen, unbrauchbar zum Soldatenstande wäre. Er hätte doch wenigstens erscheinen sollen so lange, bis er als unbrauchbar entlassen wird. Die Strafe dieses, auch nur einmaligen Ungehorsames besteht aber in dem, daß ein solcher Militärpflichtiger gar nicht mehr loosen darf, sondern vor allen andern zur Armee abgegeben werden muß, wenn er brauchbar ist. Ist er unbrauchbar, so hat er eine andere Strafe dafür zu gewärtigen. Diese Strafe, nämlich nicht mehr loosen zu dürfen, folgt auf diesen Ungehorsam jederzeit unvermeidlich, wenn er auch nicht weiter fortgesezt wird, wenn auch der Militärpflichtige jedes folgende Mal wieder ordentlich erscheint.

Wird aber dieser Ungehorsam auch noch fortgesezt, so wird der Militärpflichtige als eigentlich widerspenstig angesehen, und

als solcher auch noch strenger bestraft. Dieses tritt also ein:

1) Wenn ein Militärpflichtiger schon bei der ersten Verfertigung der Listen nicht erschienen ist, und nun auch eben so bei der Berichtigung derselben nicht erscheint.

2) Wenn einer zwar erst bei der Berichtigung der Listen ausgeblieben ist, aber auf dieses auch bei dem Loosen nicht erscheint.

3) Wenn einer zwar die beiden ersten Male, aber nicht mehr beim Loosen erschienen ist, und auch nicht mehr erscheint zum Abmarsche mit den übrigen, die eingereihet werden sollen, von dem Orte des Landgerichtes, oder wenigstens vor der Abgabe derselben an die Armee im Orte des General-Kreis-Kommissariates.

4) Es kann auch geschehen, daß ein Militärpflichtiger bei seinem Landgerichte alle Male gehörig erschienen ist, und doch noch vor dem Kreis-Kommissariate oder Konskriptionsrathe als ein solcher erklärt wird, der vor allen übrigen, ohne Rücksicht auf das Loosen, an die Armee abzugeben ist. Dieß geschieht z. B., wenn einer bei dieser

Behörde, um die Entlassung zu erlangen, fälschlich Gebrechen vorgiebt, die er nicht hat. Auch ein solcher wird als widerspenstig behandelt und bestraft, wenn er nebst diesem ersten Vergehen dieser falschen Angabe sich auch noch zweitens nicht innerhalb der bestimmten Zeit eines Monates, zu dem Regimente oder Bataillon begiebt, dem er zugetheilt worden ist.

5) Ferner kann es geschehen, daß auch solche, die ordentlich geloofet haben, doch nachhin noch einer Widerspenstigkeit sich schuldig machen, wenn sie nämlich nachhin noch einen fortgesezten, wenigstens zweifachen Ungehorsam sich zu Schulden kommen lassen. Dieß geschieht, wenn ein Militärpflichtiger, den das Loos zur alsbaldigen Einreihung getroffen hat, ohne Erlaubniß den Ort verläßt, den das Landgericht ihm und seinen übrigen Kameraden bis zum Abmarsche angewiesen hat; und wenn er sich auch nicht wieder entweder noch vor dem Abmarsche daselbst, oder bei dem Kreis-Kommissariate vor der Abgabe der übrigen an die Armee stellt.

6) Wenn einer, den das Loos zur Ergänzung oder Reserve getroffen hat, ohne Er-

laubniß sich aus seinem Landgerichte entfernt; und wenn er sich auch auf die an ihn ergangene Auffoderung nicht, wie oben, zu rechter Zeit stellt.

7) Wenn einer, den das Loos, zu was immer, getroffen hat, abwesend ist; und wenn er auf die an ihn ergangene Auffoderung zur Einreihung sich nicht innerhalb eines Monats dort stellt, wohin er angewiesen wird.

8) Wenn einer, den das Loos zur Einreihung getroffen hat, auf dem Marsche von dem Landgerichte zum General-Kreis-Kommissariate sich mit oder ohne Erlaubniß entfernt; und wenn er sich auch nicht wieder entweder auf dem Marsche, oder bei dem General-Kreis-Kommissariate noch vor der Abgabe an das Militär, oder doch wenigstens bei dem ihm angewiesenen Regimente oder Bataillon innerhalb der vorgeschriebenen Zeit selbst stellt.

9) Endlich wenn einer von der Ergänzung, der nach den übrigen einzeln zur Vollzähligmachung des Kontingents nachgeschickt wird, sich unterwegs von dem ihm vorgeschriebenen

Wege entfernt; und auch nicht innerhalb eines Monats vom Tage seiner Abreise von seinem Landgerichte bei dem Regimente oder Bataillon ankommt, zu dem er nachgeschickt worden ist.

Also überall macht der wiederholte, wenigstens zweimalige Ungehorsam widerspenstig. Will also Jemand nach dem ersten Ungehorsame doch noch reuvoll der Strafe eines Widerspenstigen entgehn, so hat er nur sogleich wieder zu seiner Pflicht zurückzukehren, und es nicht auch zum zweiten Ungehorsam kommen zu lassen. Kommt es aber zu diesem, und ist einer also einmal widerspenstig, so folgen ihm folgende Strafen:

1) Ein Widerspenstiger hat sich keiner jener Begünstigungen zu erfreuen, die nur gehorsamen Konskribirten versprochen sind.

2) Er darf also für sich keinen andern Mann stellen, sondern er muß durchaus selbst dienen.

3) Er hört mit dem 23. Jahre nicht auf, militärpflichtig zu seyn, sondern er bleibt dieses so lange, bis er seiner Pflicht genug gethan hat.

4) Er muß, so bald man seiner habhaft wird, wenn er doch zu brauchen ist, ohne weiters zur Armee abgegeben werden, wo er aber seinem Bezirke bei der nächsten Liefe-rung zu Gutem gerechnet wird.

5) Auf sein Vermögen wird sogleich Be-schlag gelegt, und die Nuzungen desselben, z. B. Zinse, fallen dem Fiskus zu.

6) Er muß endlich auch eine Geldstrafe erlegen, die nicht unter 36, und nicht über 150 fl. ist.

Wenn ein Widerspenstiger diesen seinen Ungehorsam noch länger, wenigstens ein Jahr lang fortsezt, innerhalb eines Jahres noch nicht zu seiner Pflicht zurückkehrt, so geht der Beschlag, der auf sein Vermögen bereits gelegt worden ist, in wirkliche Kon-fiskation, Einziehung desselben, über. Es treffen ihn also da weiters folgende Strafen in Hinsicht seines Vermögens:

1) Das Vermögen, das er schon besaß, da er als widerspenstig erklärt wurde, oder das ihm damals schon, z. B. durch Erb-schaft, zugefallen war, alles dieses verliert er ganz.

2) Das Vermögen, das er erst zu hoffen hat, wird vorgemerkt, und Niemand darf ihm etwas davon aushändigen, oder wer es thut, muß zulezt selbst dafür haften und es ersezen.

3) Das Vermögen, das ihm zufällt erst nachdem er als widerspenstig erklärt worden ist, wird in Beschlag genommen, und die Nuzungen davon fallen dem Fiskus zu. Thut er seiner Pflicht nachhin Genüge, oder wird er förmlich davon entlassen, so erhält er dieses Vermögen wieder; wo nicht, so fällt es nach seinem Tode seinen nächsten Verwandten, als Erben, zu. Dieß geschieht auch mit dem eben unter Nro. 2. genannten Vermögen.

4) Das Vermögen aber endlich, das er sich, nachdem er schon als widerspenstig erklärt ist, durch eigenen Fleiß und durch Arbeit verdient, bleibt ihm auf allen Fall und ganz.

Wird man eines solchen Widerspenstigen in der Folge, früher oder später, im Lande wieder habhaft, so treten überdieß noch neue Strafen gegen ihn ein. Es kommt nämlich

dann darauf an, ob er zum Soldatenstande brauchbar ist oder nicht.

Ist er zu demselben brauchbar, so wird er, wie schon gesagt worden ist, ohne weiters dahin abgegeben. Er wird aber auch bei demselben noch ferners mit folgendem gestraft: 1) Er kann während des ersten Jahres durchaus keinen Urlaub erhalten, und nicht, z. B. zu einem Unteroffizier, befördert werden. Erst nach einem Jahre, wenn er sich da ganz besonders ausgezeichnet hat, kann dieses beides geschehen. Und erst nach zwei Jahren kann er auch im übrigen um Begnadigung anlangen. 2) Er muß auch länger, als die sonst üblichen sechs Jahre, dienen; nämlich um ein Jahr länger, wenn er sich innerhalb des ersten Jahres selbst stellt; um zwei Jahre, wenn er innerhalb des ersten Jahres ergriffen wird, oder sich nach demselben erst freiwillig stellt; und endlich um vier Jahre, wenn er erst nach Verlauf des ersten Jahres ergriffen wird.

Ist aber der Widerspenstige zum Soldatenstande unbrauchbar, und war er dieses zur Zeit seines ersten Ungehorsames schon, so hat

er nur die ebenfalls schon oben angeführte Geldstrafe, jedoch wegen seiner Unbrauchbarkeit nur zur Hälfte, zu bezahlen. Kann er dieß nicht, oder nicht ganz, so wird er mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem halben Jahre bestraft. Ueberdieß muß er den Entlassungsschein mit 36 fl. lösen. Diese 36 fl. für den Entlassungsschein müssen auch allemal bezahlt werden, wenn auch die andere Geldstrafe nachgelassen, oder der Widerspenstige sogar ganz begnadiget wird.

Für eine jede Geldstrafe der Widerspenstigen müssen auch ihre Eltern mit ihrem Vermögen haften, so daß auch diese darum hergenommen werden können; und zwar dieß, wenn sie auch an der Widerspenstigkeit ihrer militärpflichtigen Söhne gar keinen Theil hatten, sie nicht dabei unterstüzten, vielleicht nicht einmal davon wußten.

Indessen kann diese Geldstrafe, wie eben berührt worden ist, allerdings auch manchmal noch nachgelassen werden; jedoch nur wenn der Widerspenstige noch vor der Verurtheilung: 1) vor der geeigneten Behörde seine Unbrauchbarkeit beweist; oder 2) sich

bei seinem Landgerichte stellt, und an die Armee abgegeben wird; oder 3) stirbt; oder 4) sich bei dem Regimente oder Bataillon stellt, dem er zugetheilt worden ist; oder 5) sich in dieser Absicht dahin begiebt, und beweisen kann, daß ihn nur Krankheit gehindert habe, zur rechten Zeit einzutreffen; oder endlich 6) einen andern Mann für sich stellt, wenn er sonst auf diese Wohlthat Anspruch machen kann. Jedoch Alles dieses muß noch vor der Verurtheilung, wie gesagt, geschehen. Geschieht es erst nachhin, so hat auch dieser Nachlaß nicht mehr Statt.

Endlich kann ein Widerspenstiger vor Ablauf seiner Dienstzeit in der Regel nicht entlassen werden. Wird er es aber aus ganz besondern Gründen, so muß er auf sechs Jahre einen andern Mann stellen.

Nicht durch offenbare Widerspenstigkeit allein, sondern auch noch auf manche andere Art suchen sich manchmal Konskribirte ihren Pflichten zu entziehen. Darum handelt der

II. Abschnitt

Von denjenigen Konskribirten, die sich auf andere Art ihren Pflichten entziehen.

Manche suchen sich ihrer Pflicht dadurch zu entziehen, daß sie Krankheiten oder Gebrechen vorgeben, die sie gar nicht haben, oder daß sie gar Wunden oder Geschwüre künstlich hervorbringen, damit man meinen soll, sie seyen unbrauchbar. Diese, wenn sie doch brauchbar befunden werden, dürfen nicht mehr loosen, dürfen keinen andern Mann für sich stellen, müssen um ein Jahr länger dienen, und wenn sie je vor der Zeit entlassen werden, ihren Entlassungsschein mit 42 fl. lösen. Waren sie zugleich widerspenstig, so treffen sie nach Umständen auch die im vorigen Abschnitte aufgezählten Strafen.

Ganz so werden auch diejenigen behandelt, welche sich zu verstümmeln gesucht haben, um sich zum Soldatenstande unbrauchbar zu machen, wenn sie dessen ungeachtet noch ganz dazu brauchbar befunden werden.

Werden sie aber wirklich nicht mehr ganz, sondern nur noch zum Fuhrwesen brauchbar befunden, so werden die obigen Strafen da-

hin geschärfet, daß sie noch um ein Jahr, also zusammen um zwei Jahre länger, als sonst üblich ist, dienen müssen. Auch müssen sie da ihren allenfallsigen Entlassungsschein mit 48 fl. lösen.

Ist aber einer gar nicht mehr, auch nicht zum Fuhrwesen brauchbar, so wird er zur Strafe auf ein Jahr in das Arbeitshaus versezt, und muß einen andern Mann auf sechs Jahre stellen. Kann er dieses leztere nicht, so muß er drei Jahre im Arbeitshause bleiben.

Manche wandern aus, gehen heimlich gar aus dem Lande, um sich so ihrer Pflicht zu entziehn. Allein diese unterliegen schon für's erste der Strafe, die auf das unerlaubte Auswandern überhaupt gesezt ist. Nämlich ihr Vermögen wird in Beschlag genommen, und die Zinse davon zieht der Fiskus ein. Jedoch wird nach ihrem Tode das Kapital (aber nicht die Zinse) ihren nächsten Verwandten, als Erben, wieder zurückgegeben. Machen sie sich aber durch ihr längeres Ausbleiben auch noch einer eigentlichen Widerspenstigkeit schuldig, so unterliegen sie über-

dieß auch noch allen denjenigen Strafen, die im vorigen Abschnitte aufgezählt worden sind.

Dieß gilt noch vielmehr, wenn ein solcher Ausgewanderter in fremde Kriegsdienste tritt, im Auslande Soldat wird, und zugleich der im vorigen Abschnitte beschriebenen Widerspenstigkeit sich schuldig macht. Ueberhaupt wird einem Jeden, der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste tritt, sogleich sein Vermögen eingezogen; und er muß, sobald man seiner im Inlande habhaft wird, auch da, und zwar auf acht Jahre, Soldat werden. Ist er hiezu nicht mehr brauchbar, so wird er mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem halben Jahre bestraft. War er zugleich widerspenstig, so muß er, nebst den übrigen Strafen der Widerspenstigen, auch noch um zwei Jahre länger, als dieselben, dienen; oder wenn er nicht mehr brauchbar ist, wird er verhältnißmässig mit längerem Gefängniß gestraft.

Um alle diese Strafen, besonders auch an den Entwichenen, vollziehen zu können, sind auch alle Anstalten getroffen, derselben wirklich habhaft zu werden. Dieß enthält der

III. Abschnitt.

Von der Verfolgung derjenigen Konskribirten, die sich ihren Pflichten entziehen.

Sobald ein Landgericht völlige Gewißheit hat, daß ein Konskribirter sich seiner Pflicht entzogen, und durch fortgesezten Ungehorsam sich auch einer eigentlichen Widerspenstigkeit schuldig gemacht hat; so hat dasselbe ihn längstens innerhalb vierzehn Tagen als Widerspenstigen zu erklären, und die Strafen über ihn auszusprechen, die ihn als solchen treffen. Dieses Urtheil muß den Eltern oder Vormündern des Verurtheilten, damit sie diesem hievon Nachricht geben können, bekannt gemacht werden. Sie können dagegen auch, wenn sie glauben, appelliren, nämlich an das General-Kreis-Kommissariat. Sie müssen dieses aber dem Landgerichte innerhalb 24 Stunden anzeigen, und bei dem General-Kreis-Kommissariate wenigstens innerhalb 10 Tagen damit einkommen.

Das Landgericht muß ferner auf alle seine Widerspenstigen immer aufmerksam seyn, daß sie sich nicht in ihrem Bezirke aufhalten; sondern es muß sie sogleich ergreifen, sobald sie

dahin zurückkehren wollen. Nicht nur dieß allein, auch ein jedes andere Landgericht muß auf alle Widerspenstige, die sich etwa in dessen Bezirke aufhalten möchten, eben so wachsam seyn. Wer einen solchen Widerspenstigen anzeigt oder einliefert, erhält dieselbe Belohnung, wie derjenige, der einen entwichenen wirklichen Soldaten anzeigt oder einliefert.

Konskribirte, welche erst entweichen nach der Einreihung, nach der Verpflichtung durch das Handgelübde, werden ohnehin als Deserteurs verfolgt und bestraft, d. h. wie wirkliche Soldaten, die von der Armee entweichen oder durchgehen.

Wer einen Widerspenstigen oder Entwichenen versteckt hält, oder ihm wie immer einigen Aufenthalt bei sich gestattet, der wird mit Gefängniß von vier Wochen, und in Gelde um 30 bis 90 Gulden gestraft. Kann er diese Geldstrafe nicht erlegen, so dauert die Gefängnißstrafe nochmal so lange, also zwei Monate, die Geldstrafe aber muß dessen gesammte Gemeinde erlegen. Darum sind alle Gemeinde-Vorsteher verpflichtet, sobald

sie von dem geheimen Aufenthalte eines solchen Widerspenstigen oder Entwichenen etwas erfahren, dieses sogleich dem Landgerichte anzuzeigen.

Wer einen Konskribirten zur Entweichung wie immer Hülfe leistet, oder ihn in seiner Widerspenstigkeit bestärket, der wird mit Gefängniß von zwei Monaten, und in Gelde um 40 bis 120 fl. gestraft. Kann er diese Geldstrafe nicht erlegen, so wird abermals sein Gefängniß verdoppelt.

Wenn Konskribirte sich auch mit Erlaubniß aus dem Lande begeben, aber ohne Erlaubniß dort heurathen; so wird diese ihre Ehe als ungiltig angesehen. Sie werden dadurch von der Militärpflichtigkeit nicht frei, sondern sie müssen, wenn sie zurückkommen, so wie es sie trifft, wieder Soldaten werden.

Dieß alles gilt von den jungen Leuten, so lange sie militärpflichtig sind. Allein diese Militärpflichtigkeit, wie sie mit einem gewissen Alter anfängt, eben so hört sie auch mit einem gewissen Alter von sich selbst wieder auf. Es folgt also nun

Neuntes Hauptstück.

Von dem gänzlichen Aufhören der Militärpflichtigkeit.

Es ist schon oben im zweiten Hauptstücke, ersten Abschnitte, gesagt worden, daß ein junger Mensch mit dem Eintritte in das 20. Jahr, eigentlich vom nächst darauf folgenden 1. Jänner an, auch in die Militärpflichtigkeit eintritt, und es ist eben dort auch schon gesagt worden, daß ein jeder mit dem Austritte aus dem 23. Jahre, eigentlich wieder von dem nächst darauf folgenden 1. Jänner an, auch aus derselben austritt. Es ist hier nur noch beizusezen, daß dieses leztere nur in dem Falle gilt, wenn der junge Mensch während dieser vier Jahre zu Allem demjenigen sich gehorsam gestellt hat, wozu er vermöge seiner Militärpflichtigkeit immer aufgerufen wurde.

Ist dieser Fall, so bekommt er nun seinen Entlassungsschein. Er ist vom Soldatwerden in der Linie von nun an ganz und überall frei. Er kann von nun an sich überall ansässig machen, verheurathen u. dgl. Kurz, seine eigentliche Militärpflichtigkeit hat gänz-

lich aufgehört, und er bleibt nur noch zur Vertheidigung des Vaterlandes innerhalb der Grenzen bei der Nationalgarde pflichtig.

Zehntes Hauptstück.

Von den Konskriptions-Behörden.

Einem jeden Konskribirten, oder wen immer die Konskription sonst wegen eines Sohnes, Mündels oder Verwandten etwas angeht, muß auch daran gelegen seyn, zu wissen, wohin er sich in allen diesen Angelegenheiten zu wenden habe, welche die eigentlichen Konskriptions-Behörden seyen.

Dieß ist nun für's erste der unmittelbare Beamte eines jeden Gerichtsbezirkes; also in der Regel das königliche Landgericht; oder wo die Orts-Herrschaft eine eigene Gerichtbarkeit hat, das Herrschaftsgericht; oder endlich in grössern Städten, wo eigene Polizeistellen sind, die Polizei-Direktionen oder Kommissariate.

Bei diesen Stellen hat also ein jeder in Konskriptionssachen, wenn er vorgerufen wird, unweigerlich zu erscheinen; bei diesen Alles dasjenige, was ihm in diesem

Bezuge aufgetragen wird, zu thun; bei diesen, was in solchen Sachen bezahlt werden muß, zu bezahlen; und bei diesen alle Bitten um eine Befreiung, um die Erlaubniß zur Stellung eines andern Mannes, um Entlassung und Bewilligung der Auswanderung u. dgl. einzulegen. Er darf in allen solchen Angelegenheiten diese Stellen oder Behörden, als die ersten, an die er sich hierin zu wenden hat, keineswegs übergehen.

Dagegen kann er von denselben auch erwarten, daß sie, ihren strengsten Aufträgen gemäß, nichts eigenmächtig, willkürlich oder parteiisch thun, sondern sich genau an das Gesez und die gesezlichen Vorschriften halten, daß sie Niemanden ohne Grund und zum Schaden der übrigen Konskribirten durchhelfen; daß sie aber auch keinem, der ein gegründetes Recht auf eine Befreiung, Entlassung u. dgl. m. haben mag, ein Hinderniß dagegen in den Weg legen; und sie überhaupt einen jeden mit derjenigen Schonung und Achtung behandeln werden, welche ihnen als königlichen Unterthanen gebührt.

Uebrigens aber sind diese nicht die einzigen, also auch nicht die lezten und höchsten

Behörden in diesen Angelegenheiten. Sie stehen, wie überall, so auch in diesem Stücke unter den General-Kreis-Kommissariaten, oder in den Städten Augsburg und Nürnberg, welche eigene Kommissariate haben, unter diesen sogenannten Lokal-Kommissariaten. Sie sind nur die Unter- und diese die Ober-Behörden. Von diesen erhalten sie über Alles die nöthigen Befehle und Aufträge; bei diesen müssen sie, wenn über etwas ein Zweifel entsteht, sich anfragen; diese müssen erst Alles, was sie gethan haben, bestätigen; an diese kann man sich auch wenden, wenn man sich von jenen wie immer gekränkt oder beschwert glaubt.

Bei diesen Kreis- oder Lokal-Kommissariaten nun wird jedesmal, wenn eine neue Konskription oder Aushebung anbefohlen wird, ein eigener sogenannter Konskriptionsrath zusammen gesezt. Dieser besteht aus dem General-Kreis- oder Lokal-Kommissär, zwei Stabs-Offizieren, einem Kreisrathe und dem Medizinalrathe. Dieser lezte hat aber eigentlich sonst nichts dabei zu thun, als daß er über die körperliche Beschaffenheit der Konskribirten, und was die Landgerichte

darüber berichtet haben, sein Urtheil und Gutachten abgiebt.

Der Konskriptionsrath, diese eigentliche Ober-Behörde in Konskriptionssachen, hält seine Sizungen allemal öffentlich. Es kann auch dabei, wie bei den Unter-Behörden, ein Jeder gegenwärtig seyn, ein Jeder seine Sachen, Bitten, Beschwerden u. s. w., nur mit Grund und Bescheidenheit, vorbringen. Es säume also nur Niemand bei demselben Alles, was er vorzubringen haben mag, auch wirklich gehörig vorzubringen. Denn nachhin ist so leicht nicht mehr zu helfen. Was der Konskriptionsrath einmal entschieden hat, das muß auch, wenigstens vorläufig, vollzogen werden.

Eben so muß auch einem Jeden daran gelegen seyn, einiges zu wissen, was es mit der sogenannten Konkriptions-Kasse für eine Beschaffenheit habe. Es folgt also auch

Eilftes Hauptstück.

Von der Konskriptions-Kasse.

Was immer für Kosten auf die Konskription erlaufen, so darf an diesen weder ein

Kon-

Konskribirter selbst oder dessen Eltern, noch eine Gemeinde etwas bezahlen. Einen Theil dieser Kosten bezahlt der Staat oder der König selbst; der andere aber wird aus einer eigenen Kasse bezahlt, die zu diesem Ende in jedem Kreise angeordnet ist. Diese ist und heißt die Konskriptions-Kasse.

In diese Kasse fließt Alles dasjenige, was die Konskribirten bezahlen müssen für was immer für Begünstigungen, die sie suchen und erhalten; als für eine Befreiung, für die Erlaubniß zur Stellung eines andern Mannes, für die Entlassung. In diese Kasse fliessen auch alle Strafgelder der Konskribirten und der Konskriptionsbeamten, so wie auch das Vermögen, das von den erstern zur Strafe eingezogen wird. In diese Kasse fliessen endlich insbesondere die Taxen oder Gebühren für die Entlassungsscheine, welche von allen Militärpflichtigen gelöset werden müssen.

Die Taxen oder Gebühren für diese Entlassungsscheine sind folgende:

1) Von denjenigen Konskribirten, die wegen Mangels an der gehörigen Grösse oder

wegen körperlicher Beschaffenheit ganz unbrauchbar sind, 6 fl. Diejenigen jedoch, deren Gebrechen auffallend sind, und also gar keine Untersuchung bedürfen, z. B. Wahnsinn, Taubstummheit u. dgl. erhalten ihn unentgeltlich.

2) Von denjenigen, die aus einer der andern, oben im fünften Hauptstücke, ersten Abschnitte, enthaltenen Ursachen gänzlich von der Einreihung befreit werden, so wie auch von denjenigen, die ihre Militärpflichtigkeitsjahre zurücklegen, ohne daß sie die Einreihung getroffen hat, ebenfalls 6 fl. Den Unvermögenden muß er jedoch in diesem, wie in dem oben angeführten Falle ebenfalls unentgeltlich gegeben werden.

3) Von denjenigen Konskribirten, welche vor Ablauf ihrer Militärpflichtigkeit, so wie von denjenigen wirklichen Soldaten, welche vor Vollendung ihrer Dienstzeit ihre Entlassung erhalten, für jedes noch übrige Jahr 6 fl., also z. B. wenn der Militärpflichtige bereits zwei Klassen zurückgelegt hat, noch 12 fl., oder wenn der Soldat bereits drei Jahre gedient hat, noch 6 fl.

4) Von denjenigen Konskribirten, die nach der zweiten Altersklasse die Entlassung insbesondere aus den im siebenten Hauptstücke enthaltenen Ursachen erhalten, für jedes noch übrige Jahr 12 fl.; also gleich nach Zurücklegung der zweiten Klasse 24 fl.; wenn sie aber auch die dritte schon zurückgelegt haben, nur noch 12 fl.

5) Von denjenigen, die nur vorläufig befreit waren, sobald sie gänzlich befreit oder entlassen werden, 24 fl.; wenn sie aber ausserdem, ohne daß sie zur Einreihung aufgerufen wurden, aus der Militärpflichtigkeit austreten, wie von den übrigen, nur 6 fl. — Von denjenigen Fällen, wo zur Strafe mehr für diese Scheine zu bezahlen ist, ist an seinem Orte von den Widerspenstigen schon die Rede gewesen.

Uebrigens sind die Kosten, welche bei der Konskription der Staat selbst trägt, folgende:

1) für Papier, gedruckte Tabellen u. dgl.;

2) für Aerzte und Wundärzte, welche die Konskribirten bei den Landgerichten untersuchen;

3) für Verpflegung der Konskribirten, die zur Einreihung bestimmt sind, von der Zeit an, da sie sich bei ihrem Landgerichte hiezu sammeln, bis sie bei dem General-Kreis-Kommissariate an die Armee übergeben werden;

4) auf Taggelder für diejenigen, welche diese Konskribirten bis zum General-Kreis-Kommissariate begleiten;

5) endlich, was immer nicht ausdrücklich der Konskriptions-Kasse zugewiesen ist.

Ausdrücklich aber sind dieser folgende Kosten zugewiesen:

1) die Taggelder für die Unteroffiziere, die man allenfalls beim Messen der Konskribirten braucht;

2) die Taggelder für die Militär-Aerzte, die man allenfalls beim Untersuchen derselben braucht;

3) die Taggelder für die Offiziere, welche die Konskribirten von den General-Kreis-Kommissariaten übernehmen, und zu ihren Regimentern oder Bataillons begleiten;

4) die Taggelder oder Belohnungen der Offiziere, welche bei dem Konskriptionsrathe sind;

5) die Kurkosten für Konskribirte, die auf dem Wege zu ihren Regimentern oder Bataillons krank werden;

6) die Verpflegungskosten derjenigen, die bei ihrer Ankunft bei denselben untauglich befunden, und deswegen wieder zurückgeschickt werden;

7) die allenfallsigen besondern Belohnungen einzelner Beamten;

8) die Kosten; und

9) endlich auch die Belohnungen für Verfolgung und Einbringung der Widerspenstigen, Entwichenen u. dgl., wenn diese nicht von ihrem eigenen Vermögen abgezogen werden können.

Was nach Bestreitung dieser Kosten in dieser Kasse noch alle Jahre übrig bleibt, wird unter gewisse milde Militär-Stiftungen vertheilt; nämlich ½ in die Stiftung für unbrauchbar gewordene Soldaten (Invaliden-Fond), ¼ in diejenige für Soldaten-Wittwen, und noch ¼ in diejenige für Soldaten-Waisen.

Eine so wohlthätige Verwendung dieser Gelder muß für einen jeden ein Beweggrund

seyn, seine Schuldigkeit zu dieser Kasse desto bereitwilliger abzutragen.

Nicht bloß gegen die Konskribirten aber ist das Gesez so strenge. Es ist dieses eben sowohl auch gegen die Beamten, die mit diesem Geschäfte zu thun haben. Schon bisher ist dieses bei mehrern Gelegenheiten berührt worden. Vollständiger aber handelt davon das

Zwölfte Hauptstück.

Von den Uebertretungen des Konskriptions-Gesezes durch die Beamten.

Dieß ist die wahre Gleichheit in einem Staate, wenn die Geseze gleich streng sind gegen Niedere und Höhere, gleich streng gegen Unterthanen und Beamte. Da sieht der gemeinste Unterthan, daß er gegen andere Stände nicht schlechter gehalten ist. Er sieht, daß der Beamte nicht aus eigener Willkühr, aus Leidenschaft strenge gegen ihn ist; es treibt ihn das Gesez, welches mit gleicher Strenge auch ihm seine Strafen androht. So ist es insbesondere mit unserm Konskriptions-Geseze.

Wenn ein Beamter aus Versehen einen Mann zur Einreihung einschickt, der nicht von der aufgerufenen Alters-Klasse, der jünger oder älter ist, der also wieder zurückgeschickt werden muß; so hat er die hiedurch verursachten Kosten zu tragen, und erhält überdieß einen Verweis. Thut er es öfters, so verfällt er in eine Geldstrafe von 20 bis 60 fl.

Wenn er die Konskriptions-Listen, und was dazu gehört, nicht auf den ihm angesezten Tag an das General-Kreis-Kommissariat einsendet; so verfällt er in eine Strafe von 25 fl., und wenn er sie noch innerhalb drei Tagen nicht einsendet, von 50 fl. Bleibt er noch länger damit im Ausstande, so steigt diese Strafe je von drei zu drei Tagen um 50 fl.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt (Doktor oder Bader) einem Konskribirten ein Zeugniß ausstellt, ohne daß er von dem Landgerichte die Erlaubniß oder einen Auftrag dazu hat, so muß er das, was er dafür genommen hat, doppelt herausgeben, und noch 10 bis 30 fl. als Strafe erlegen.

Wenn ein Beamter, ein Arzt oder Wundarzt, die bei der Untersuchung der Konskribirten sind, was immer und unter was immer für einem Vorwande annimmt; so wird dieses als eine Bestechung angesehen und bestraft. Er wird auf allen Fall seines Amtes entsezt, und muß vier Mal so viel, als er angenommen hat, oder, wenn er dieß nicht kann, ¼ seiner Besoldung als Strafe erlegen, oder wenn er auch dieß nicht kann, durch Gefängniß büssen. Hat er um dieser Bestechung willen wirklich anders gehandelt, als er hätte handeln sollen, so wird die Gefängnißstrafe noch verschärft, und er auf immer und zu was immer für einen öffentlichen Dienst als unfähig erklärt. Aber auch der, welcher bei dieser Gelegenheit etwas hergiebt oder auch nur anbiethet, der Bestechende, wird gestraft. Er muß zwei Mal so viel als Geldstrafe erlegen, und wenn er den Beamten wirklich zu etwas Unrechtem verleitet hat, auch noch eine Gefängnißstrafe von ein bis sechs Monaten leiden.

Wenn ein Beamter, ein Arzt oder Wundarzt, einem Konskribirten, oder dessen Eltern oder Geschwisterten Rath oder Anwei-

sung giebt, irgend ein Gebrechen an sich mit Fleiß hervorzubringen, oder eines, das sie nicht haben, künstlich nachzuahmen, oder wenn er ihnen ein falsches Zeugniß hierüber giebt; so muß er als Geldstrafe zwei Mal so viel bezahlen, als er dafür empfangen hat und wird überdieß noch als eigentlicher Verbrecher wegen Verfälschung behandelt und bestraft.

Wenn ein Beamter oder Offizier sich, da ein Konskribirter einen andern Mann für sich stellen will, wie immer darein mischt, ihm einen solchen Mann zu verschaffen sucht, den Zwischenhändler unter ihnen macht u. dgl. m., so wird auch dieses gestraft, und zwar der Beamte das erste Mal um 50 bis 100 fl., und das zweite Mal um 100 bis 200 fl. und mit Gefängniß von vier Wochen; der Offizier aber mit Gefängniß von vier Wochen das erste Mal, und das zweite Mal von drei Monaten. Das dritte Mal verliert ein jeder seinen Dienst. Eben so werden auch ihre Untergeordneten, wenn sie diese hiezu brauchten, bestraft.

Wenn ein Offizier einen ihm einmal übergebenen Mann unter was immer für einem

Vorwande eigenmächtig entläßt, oder für denselben einen Ersazmann annimmt, so muß er alle dadurch verursachten Kosten ersezen, und wird überdieß das erste Mal mit Gefängniß von ein halb Jahr, das zweite Mal aber mit gänzlicher Entlassung bestraft. Ist auch noch eine Bestechung mit unterlaufen, so kommt hiezu auch noch dasjenige, was oben hievon gesagt worden ist.

Wenn ein Beamter einem, der noch militärpflichtig ist, eigenmächtig die Entlassung aus derselben ertheilt, oder ihm die Erlaubniß zur Ansässigmachung oder Verheurathung giebt, so wird er das erste Mal um 150 fl. und das zweite Mal noch überdieß mit Verlust seines Dienstes bestraft. War auch eine Bestechung dabei, so gilt wieder das oben Gesagte.

Wenn ein Beamter, der über eine Bittschrift um Entlassung zu berichten hat, hiefür einige Bezahlung oder Geschenke annimmt, so wird dieß wieder als Bestechung angesehen und bestraft.

Wenn ein Anwalt (Advokat oder Prokurator) in Konskriptionssachen Bittschrif-

ten, z. B. um Entlassung an eine höhere Behörde, mit Umgehung des ordentlichen Weges, macht; so muß er zur Strafe, was er dafür erhalten hat, doppelt, und noch überdieß 10 bis 30 fl. bezahlen. Thut er dieß zum zweiten Male, so wird diese Strafe verdoppelt; und wenn er noch öfter so fortfährt, so wird ihm die Ausübung der Anwaltschaft ganz genommen.

Wenn ein Offizier einem Widerspenstigen seinen Aufenthalt verheimlichen hilft, oder ihm oder einem schon Eingereihten die Flucht erleichtert; so ist die Dienstentsezung seine unvermeidliche Strafe.

Wenn ein Gemeinde-Vorsteher einen Widerspenstigen oder Entwichenen in seiner Gemeinde erfährt, und ihn nicht sogleich verhaftet und dem Gerichte anzeigt, so wird er um 30 bis 60 fl. gestraft. Kann er diese nicht bezahlen, so haftet die ganze Gemeinde dafür, und er büsset durch verhältnißmässiges Gefängniß. Ist er aber gar mit dem Widerspenstigen oder Entwichenen heimlich einverstanden, und hilft er selbst dessen Aufenthalt verheimlichen oder seine Flucht erleichtern;

so wird er überdieß mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft und abgesezt.

Wenn ein Beamter dieses thut, so wird er im ersten Falle, wenn er den Widerspenstigen oder Entwichenen bloß duldet, um 100 fl., im zweiten Falle aber, wenn er ihm selbst durchhilft, nebstdem noch mit dem Verluste seines Dienstes bestraft.

So strenge ist das Gesez auch gegen die Beamten. — Ein neuer Beweggrund für die Unterthanen, daß auch sie sich demselben desto williger unterwerfen; ein Beweggrund für sie, daß sie ihren Beamten nichts zumuthen oder von ihnen erhalten wollen, was das Gesez ihnen so strenge verbietet.

Alles bisher Gesagte betrifft die Rechte und Pflichten der militärpflichtigen jungen Leute vor ihrer wirklichen Einreihung zu dem Soldatenstande. Es kann ihnen aber da schon daran gelegen seyn, im voraus einiges zu wissen von ihren Rechten und Pflichten, die sie haben werden, wenn sie einmal wirklich eingereiht, wirklich Soldaten seyn werden. Darum handelt die

Zweite Abtheilung

Von den Rechten und Pflichten der jungen Leute nach der Einreihung.

Der besondere Inhalt dieser Abtheilung zerfällt noch in folgende Hauptstücke:

Das dreizehnte giebt an, wann einer, der schon wirklich eingereiht oder Soldat ist, auch nach diesem noch einen andern Mann für sich stellen, oder sich mit einem andern vertauschen dürfe, und was er in diesem Falle zu beobachten habe. — Das vierzehnte lehrt, wann ein solcher noch verlangen könne, daß man ihn vor Vollendung seiner Dienstzeit wieder vom Soldatenstande entlasse. — Das fünfzehnte sezt fest, wie lange diese Dienstzeit dauert, und wie bald er also nach diesem seinen Abschied erwarten und verlangen könne. — Das sechzehnte bestimmt, was zu beobachten ist, wenn einer nach Vollendung seiner Dienstzeit sich freiwillig nochmal anwerben lassen will. — Das siebenzehnte enthält die Begünstigungen ausgedienter Soldaten. — Das achtzehnte handelt von dem Vergehen derer, die schon eingereiht oder Soldaten sind, und von den Strafen der-

selben. — Das neunzehnte endlich handelt auch wieder von denjenigen Vergehen, deren sich allenfalls ein Beamter auch nach der Einreihung seiner Konskribirten schuldig machen könne, so wie von den Strafen, die darauf gesezt sind.

Es folgt also nun zuvörderst das

Dreizehnte Hauptstück.

Von dem Stellen eines andern Mannes.

In der Regel darf ein Soldat, und auch ein Konskribirter, sobald er einmal eingereiht, d. h. bei dem General-Kreis-Kommissariate durch das Handgelübde verpflichtet ist, nimmermehr einen andern Mann für sich stellen. Das zu ofte Wechseln ist bei dem Soldatenstande nicht gut. Ein Konskribirter also, der einen andern Mann für sich stellen darf und kann, thue dieß bei Zeiten, und eile, noch vor seiner Einreihung damit fertig zu werden.

Indessen sind doch auch Ausnahmen von dieser Regel nicht ganz unmöglich. Es wäre möglich, daß Umstände eintreten, die zwar nicht hinreichend wären, einen Soldaten ganz

und ohne Ersaz, aber die doch wichtig genug wären, ihn gegen Stellung eines andern Mannes zu entlassen, ihm also zu erlauben, daß er dann noch einen andern Mann für sich stellen dürfe. Glaubt einer, solche Umstände vorbringen zu können, so hat er seine Bitte hierum durch seinen Hauptmann oder Rittmeister einzuleiten, so wie ihn auch dieser belehren wird, ob er einige Hoffnung habe, und was er dann dießfalls zu beobachten und beizubringen habe.

Uebrigens gilt hier für's erste Alles dasjenige wieder, was oben im sechsten Hauptstücke von dem Falle gesagt worden ist, wenn einer schon vor der Einreihung einen andern Mann für sich stellt. Ueberdieß kommt aber hier, wenn er einen solchen erst stellen will, nach seiner Einreihung noch Folgendes hinzu:

1) der Mann, den er für sich stellen will, muß ganz zu derselben Waffenart tauglich seyn, bei welcher er selbst gedient hat, z. B. zur Artillerie, Kavallerie ꝛc., wenn er selbst Artillerist oder Kavallerist gewesen ist;

2) derselbe muß sich auf eine sechsjährige Dienstzeit stellen lassen;

3) der, welcher ihn stellt, muß seine Montur (Kleidung), wenn sie der Ersazmann nicht brauchen kann, vergüten.

4) Endlich muß er für diese Bewilligung anstatt 24 fl. jezt 36 bezahlen.

Will einer diese Bewilligung desto leichter und gewisser erhalten, so thut er wohl, wenn er einen schon ausgedienten Soldaten von seiner Waffenart zu stellen sucht. Dieser wird, weil er schon geübt ist, lieber angenommen.

Wenn solche Umstände eintreten, in denen ein schon eingereihter Soldat noch einen andern Mann für sich stellen kann, so kann unter eben denselben Umständen auch nach der Einreihung noch, wie vor derselben, ein Bruder anstatt eines andern eintreten. Nur kommen auch hier noch die eben aufgezählten vier Punkte zu beobachten dazu.

Wenn noch dringendere Umstände eintreten, so kann auch ein schon eingereihter Soldat wieder ganz entlassen werden. Darum handelt das

Vier=

Vierzehnte Hauptstück

Von der Entlassung vor vollendeter Dienstzeit.

Die gewöhnliche Dienstzeit (unter den Soldaten insgemein Kapitulation genannt) ist sechs Jahre; und während derselben kann in der Regel ein einmal eingereihter Soldat nicht entlassen werden.

Aber auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. Es können nämlich besondere Fälle eintreten, in denen auch ein schon wirklicher Soldat selbst ohne Jemanden andern für sich stellen zu müssen, noch vor Vollendung seiner Dienstzeit entlassen werden kann. Solche Fälle sind folgende:

Für's erste, wenn ein Soldat während seiner Dienstzeit, wie immer, zum fernern Dienste unbrauchbar wird.

Dann tritt eben dieser Fall auch ein, wenn ein Soldat ein Verbrechen begeht, wegen dessen er nicht mehr wohl beibehalten werden kann, sondern entlassen werden muß.

Wenn jedoch ein Soldat zum fernern Dienste unbrauchbar wird durch Wunden im Kriege, oder bei Gelegenheit was immer für einer Dienstes-Verrichtung, so wird er wohl

von dem Dienste entlassen, zu dem er unbrauchbar geworden ist, z. B. vom Felddienste, aber nicht vom Soldatenstande überhaupt. Er bleibt noch Soldat, bekommt als solcher eine Pension (lebenslänglichen Unterhalt), und muß sich zu denjenigen Verrichtungen noch fortwährend brauchen lassen, zu denen man ihn noch brauchen kann und will. Er darf sich also ohne besondere Erlaubniß nicht ansässig machen, verheurathen u. dgl. m. Will er dieses, so muß er ordentlich um seine Entlassung von dem Soldatenstande anlangen. Die Entlassung hat auch keine Schwierigkeit, wenn er zugleich erklärt, daß er dann seine Pension zurücklassen wolle. Ausserdem kommt es auf die Gnade des Königs an, ob ihm diese Pension auch nach der Entlassung noch gelassen wird oder nicht.

Nebst den bereits angeführten zwei Fällen kann diese Entlassung einem Soldaten auch noch ertheilt werden in denjenigen drei Fällen, in welchen sie, nach dem siebenten Hauptstücke, einem Konskribirten vor der Einreihung in was immer für einer Klasse der Militärpflichtigkeit ertheilt wer-

den kann. Diejenigen Fälle also, in denen, nach demselben Hauptstücke, zur Entlassung eines Konskribirten erfodert wird, daß dieser bereits die zweite Klasse zurückgelegt habe, gehören nicht mehr hieher. In diesen kann nach der Einreihung gar keine Entlassung mehr gesucht werden, als höchstens nur gegen Stellung eines andern Mannes, und dieses nur in Friedenszeiten.

In den erstern drei Fällen aber muß das Gesuch um diese Entlassung jedesmal bei dem eigenen Landgerichte gestellt werden. Alle Behörden sind angewiesen, diese Sachen möglichst zu beschleunigen und zwar unentgeltlich, und die Entlassung muß, wenn die erfoderlichen Gründe wirklich vorhanden sind, auch sogar in Kriegszeiten gegeben werden.

Ein Soldat, der einmal entwichen (durchgegangen) ist, kann in keinem Falle mehr eine Entlassung vor Vollendung seiner Dienstzeit erhalten, ausgenommen, wenn er schon wieder eigens darüber begnadiget worden ist.

Wenn ein Soldat in den genannten Fällen die Entlassung erhält wegen nothwendiger

Uebernahme eines Gutes, oder wegen Heurath; so muß er das Gut wirklich übernehmen, sich wirklich verheurathen. Würde er das Gut wieder verkaufen, oder innerhalb drei Monaten nicht heurathen; so müßte er wieder zur Armee zurückkehren, und seine noch übrige Zeit ausdienen.

Wollte ein noch dienender Soldat mit der Entlassung zugleich auch die Erlaubniß zur Auswanderung nachsuchen, so kann ihm diese in der Regel nicht ertheilt werden. Würde sie ihm aber aus ganz besondern Gründen, als Ausnahme von dieser Regel, doch bewilliget, so könnte dieß nur gegen Stellung eines andern Mannes, und was hiebei zu beobachten ist, geschehen. Nur wenn er sich freiwillig, sey es das erste Mal oder schon nach Vollendung einer Dienstzeit, hat anwerben lassen, darf er auch keinen andern Mann für sich stellen. Er muß da nur seine Montur vergüten und 36 fl. bezahlen.

Wenn ein pensionirter Soldat mit der Entlassung auch zugleich die Erlaubniß zur Auswanderung sucht und erhält, so muß dieser nur auf allen Fall seine Pension zurücklassen.

Auch diese Gesuche um die Erlaubniß der Auswanderung müssen bei dem eigenen Landgerichte eingereicht werden, und erst, wenn diese bewilliget ist, muß eben dahin die Bitte um die Entlassung gehen. Ueber die Einrichtung dieser Bitten, und die erfoderlichen Beilagen zu denselben werden einem jeden ohnehin eben diese Landgerichte unterrichten.

Wenn ein Soldat seine ganze Dienstzeit vollendet hat, so erhält er seinen Abschied. Es folgt also nun das

Fünfzehnte Hauptstück.

Von der Verabschiedung der ausgedienten Soldaten.

In Friedenszeiten bekommt ein jeder seinen Abschied sogleich auf den Tag, an dem er seine Dienstzeit vollendet. Wenn er z. B. am ersten Mai eingereihet worden ist, so wird er nachhin an eben diesem Tage auch wieder verabschiedet.

In Kriegszeiten aber hat es nur den Unterschied, daß er von diesem Tage an noch warten muß, bis die Armee wieder vollzählig gemacht wird, oder, weil dieß gewöhnlich im

März geschieht, bis auf den nächsten ersten März. Als Kriegszeit aber wird es angesehen, sobald die Armee oder ein Theil derselben den ersten Befehl zum Aufbruch in's Feld erhalten hat.

Nur verheurathete Soldaten, und solche, die nach dem vorigen Hauptstücke ohnehin um ihre Entlassung sogar vor Vollendung ihrer Dienstzeit anlangen könnten, erhalten ihren Abschied auch in Kriegszeiten auf den Tag, an dem sie ihre Dienstzeit vollenden.

Aber auch diejenigen Soldaten, die in Kriegszeiten über ihre gewöhnliche Dienstzeit noch bis zum nächsten ersten März fortdienen müssen, sollen doch, so viel möglich, nicht mehr zum Dienste im Felde selbst gebraucht, sondern nur den Reserve-Bataillons zugetheilt werden, damit sie wenigstens dann mit Anfang des Märzes sogleich und ohne weiteres Hinderniß beabschiedet werden können. Auch soll ihnen diese Verlängerung ihrer Dienstzeit sonst zu Hause in keinem Stücke nachtheilig seyn, so daß z. B. ein ihnen anfallendes Gut oder Gewerbe indessen an keinen andern verliehen werden soll.

Alle, welche ihre Dienstzeit ganz ausdienen, erhalten auch diesen ihren Abschied unentgeltlich, jedoch mit der Verbindlichkeit, bei der Nationalgarde zweiter Klasse zu dienen, wenn sie aufgerufen werden.

Es kann aber einer nach Vollendung seiner Dienstzeit auch seinen Abschied nicht nehmen, sondern sich wieder anwerben lassen. Hievon handelt das

Sechzehnte Hauptstück.

Von der Wieder=Anwerbung ausgedienter Soldaten.

Wenn ein Soldat nach Vollendung seiner Dienstzeit sich noch auf länger freiwillig anwerben lassen will, so erhält er zwar kein Handgeld, aber eine erhöhte Löhnung. Er erhält nämlich die ersten sechs Jahre, die er darüber noch fortdient, täglich 1 kr. Zulage, und wenn er auch über diese sechs Jahre noch länger fortdient, dann vom siebenten Jahre an täglich 1½ kr. Jedoch erhält er diese nur, so lange er als gemeiner Mann fortdient; würde er Unteroffizier, z. B. Korporal, so hörte diese Zulage wieder auf.

Indessen darf diese neue Wieder-Anwerbung eben nicht allemal auf einmal auf volle sechs Jahre geschehen. Sie kann auch auf vier, auch auf zwei Jahre gemacht werden. Ja, während eines Krieges kann sich ein Soldat, der eben während desselben seine Dienstzeit vollendet, auch unbestimmt, bloß auf die Dauer dieses Krieges von Neuem anwerben lassen. Er kann sich da von Neuem anwerben lassen sogleich von dem Tage an, da er seine Dienstzeit vollendet, noch vor dem nächsten ersten März, an dem er sonst erst seinen Abschied erhielte. Dadurch gewinnt er dieses, daß er auch früher in die höhere Löhnung eintritt.

Diese Löhnungs-Zulage erhält der ausgediente Soldat allemal, wenn er sich nochmal freiwillig anwerben läßt, er mag nun dieses thun entweder sogleich unmittelbar nach Vollendung seiner Dienstzeit, so daß er gar nicht vom Regimente kommt, oder erst nach einiger Zeit wieder, da er inzwischen schon von der Armee weggewesen ist.

Diese Löhnungs-Zulage erhalten auch Widerspenstige, Entwichene u. dgl., wenn

sie nur nach diesen Vergehen die ihnen angewiesene Dienstzeit treu vollendet haben, wenn sie sich nach derselben von Neuem wollen anwerben lassen. Es erhalten dieselbe auch solche Soldaten, welche durch Wunden im Felde oder sonst bei Dienstverrichtungen zum Theile unbrauchbar geworden sind, aber doch noch zu einigen Verrichtungen gebraucht werden können, wenn sie sich zu diesen neuerdings wollen anwerben lassen.

Aber das versteht sich, daß beide Dienstzeiten, die erste, welche der Soldat eben vollendet hat, und die zweite, für die er sich wieder anwerben lassen will, in seinen eigenen Namen übernommen seyn müssen; sonst erhält er diese Zulage nicht. Er erhält sie also nicht, wenn er entweder das erste Mal nur für einen Andern sich hat einstellen lassen, oder wenn er sich nun, das zweite Mal, nur für einen Andern stellen läßt.

Wenn ein Soldat, der sich nach Vollendung seiner Dienstzeit wieder hat anwerben lassen, nachhin noch vor Vollendung seiner neu übernommenen Dienstzeit aus Gründen seine Entlassung sucht und erhält, so bekommt

er auch da seinen Abschied unentgeltlich; nur seine Montur muß er dem Regimente vergüten.

Wenn ein Soldat, der seine Dienstzeit treu und ordentlich vollendet hat, sich auch nicht wieder anwerben lassen will, so hat er doch auch ausserdem noch manche Vortheile und Begünstigungeu. Es folgt also das

Siebenzehnte Hauptstück.

Von den Begünstigungen ausgedienter Soldaten.

Für's erste soll auf sie vor andern Rücksicht genommen werden bei Verleihung öder Gründe zur Urbarmachung, bei Verleihung von Handwerks-Konzessionen ꝛc. Man soll ihnen überhaupt allen Vorschub thun, wenn sie sich wie immer ansässig machen und verheurathen wollen.

Dann sollen besonders ausgediente Soldaten auch vor allen andern angestellt werden bei solchen Diensten, die sie zu versehen im Stande sind, z. B. bei Postämtern, bei dem Mautwesen, bei Salzämtern, beim Strassenwesen, zu Polizeistellen, als Kanzleiboten ꝛc.

Endlich, wenn Eltern mehrere Söhne haben, und ihr Eigenthum vor den übrigen

einem solchen übergeben wollen, der Soldat gewesen ist und als solcher seine Zeit ordentlich ausgedient hat, so soll die Obrigkeit diesen auch auf alle mögliche Weise unterstüzen. Jedoch gilt dieß nur, wenn die Eltern selbst wollen. Ihrem freien Willen darf aber deßwegen kein Zwang angethan werden.

Dagegen, so wie treu ausgediente Soldaten diese besondern Begünstigungen haben; eben so sind auch denjenigen besondere Strafen angedroht, die sich auch nach ihrer Einreihung noch ihren Pflichten auf was immer für eine Weise entziehen. Darum handelt hievon das nun folgende

Achtzehnte Hauptstück.

Von den wirklich eingereihten Soldaten, die sich ihren Pflichten entziehen.

Wie der Konskribirte vor der Einreihung, so kann auch der Soldat nach derselben in Versuchung kommen, sich seinen Pflichten entziehen zu wollen. Von jenem war im achten Hauptstücke die Rede, von diesem soll es in dem gegenwärtigen seyn. Es ist gut, die Strafen, die auf alles dieses gesezt sind,

im Voraus zu wissen, um sich desto mehr dafür zu hüten.

Wenn sich also ein Soldat nach der Einreihung krank stellt, fälschlich Gebrechen an sich vorgiebt, oder solche künstlich hervorbringt, aber doch zum Dienste brauchbar befunden wird, so muß er, wie ein Konskribirter, der dieses vor seiner Einreihung thut, (siehe das achte Hauptstück, zweiten Abschnitt) ein Jahr länger dienen, und wenn er seine Entlassung vor der Zeit suchen sollte, diese mit 42 fl. lösen.

Wenn sich ein Soldat verstümmelt, oder wie immer absichtlich zum Dienste unbrauchbar macht, und wenn er auch wirklich zu seiner bisherigen Waffengattung nicht mehr brauchbar ist, so muß er abermals, wie ein Konskribirter, der dieses thut (siehe ebendaselbst) einen andern Mann für sich stellen, und ein Jahr im Straf-Arbeitshause, oder wenn er keinen andern Mann für sich stellen kann, drei Jahre in demselben büssen. Macht er sich aber dieses Vergehens schuldig im Felde, oder da er schon den Befehl ins Feld zu ziehen hat, so wird ihm diese Strafe noch verdoppelt.

Wenn ein Soldat entweicht (durchgeht) so heißt er eigentlich ein Deserteur. Diese werden an ihrem Leibe nach dem Kriegsrechte bestraft, an ihrem Vermögen aber ohngefähr so, wie ein Konskribirter, der vor der Einreihung entweicht (siehe achtes Hauptstück, ersten Abschnitt). Es wird sogleich Beschlag darauf gelegt. Nur der Unterschied ist, daß das Vermögen eines entwichenen Konskribirten erst nach einem Jahre, das Vermögen eines entwichenen Soldaten aber schon nach sechs Wochen, wenn er nicht zurückkehrt, ganz eingezogen wird.

Wenn ein Deserteur noch dazu in fremde Kriegsdienste tritt, so muß er über diese Strafen, wenn man seiner habhaft wird, auch noch seine ganze Dienstzeit wieder von Neuem anfangen, und auch um zwei Jahre länger dienen.

Auch die, welche an der Entweichung eines Soldaten Theil haben, werden gestraft, wie es schon oben auch von denjenigen gesagt worden ist, die zur Entweichung eines Konskribirten mithelfen. — Wer daher einen Deserteur im Hause versteckt hält, oder ihm

sonst den Aufenthalt gestattet, und ihn nicht sogleich anzeigt, der muß, wie derjenige, der einen entwichenen Konskribirten so durchhilft (siehe achtes Hauptstück, dritten Abschnitt) eine Strafe von 30 bis 90 fl. erlegen, und vier Wochen, oder wenn er die Geldstrafe nicht erlegen kann, zwei Monate im Gefängnisse büssen. Für die Geldstrafe haftet in diesem Falle die gesammte Gemeinde.

Wer einem Deserteur Waffen oder Monturstücke abkaufet, der muß das Gekaufte wieder ohne Ersaz an das Regiment oder Bataillon herausgeben, eine Geldstrafe von 40 bis 120 fl. erlegen, und sechs Wochen, oder, wenn er die Geldstrafe nicht erlegen kann, drei Monate im Gefängnisse bleiben.

Wer einem Soldaten zur Entweichung Hilfe geleistet, ihm hiezu Kleider gegeben, Wege angezeigt hat u. dgl., der wird um 60 bis 180 fl., und mit Gefängniß von vier Monaten, oder, wenn er die Geldstrafe nicht bezahlen kann, von acht Monaten gestraft. — Es wird daher jedesmal genau nachgeforscht und untersucht werden, ob nicht etwa Jemand, und in wie ferne an der Entweichung eines Soldaten Theil gehabt habe.

Wenn ein Deserteur im Auslande heurathet, und verheurathet zurückkommt, so wird seine Ehe als gesezlich ungültig angesehen, wie dieß auch schon von den Konskribirten gesagt worden ist im achten Hauptstücke, dritten Abschnitte. Er unterliegt den hierüber verhängten Strafen. Er kann jedoch nachträglich um die Heuraths-Bewilligung anlangen, und wenn er diese erhält, so kann seine Ehe auch gesezlich anerkannt werden.

Wenn ein Soldat auch seine eigentliche Dienstzeit schon ausgedient hat, aber, weil eben Krieg ist, doch noch bis zum nächstkommenden ersten März fortdienen muß, und wenn er während dieser Zwischenzeit noch entweicht, so wird er auch da noch ganz als Deserteur angesehen und bestraft. Er muß allen Schaden an mitgenommenen Waffen und Monturstücken ersezen, sein Vermögen wird zwar nicht sogleich ganz eingezogen, aber doch mit Beschlag beleget, und er muß, wenn er freiwillig zurückkehrt, noch zwei Jahre, ausserdem aber vier Jahre von Neuem dienen. Wenn er überdieß auch noch in

fremde Kriegsdienste tritt, so wird sein Vermögen ganz eingezogen, und er muß seiner Zeit noch um zwei Jahre länger, also wenn er freiwillig zurückkehrt, vier Jahre, und ausserdem 6 Jahre dienen.

Wenn ein Inländer im Inlande ein Soldat gewesen ist, aber im Auslande Dienst genommen hat, und nun aus demselben entweicht, und also als Deserteur einer fremden Armee zurückkommt, so wird er ganz wie ein Konskribirter in diesem Falle behandelt. Ist er nämlich zum Soldatenstande brauchbar, so wird er zu diesem abgegeben, und zwar (wie oben im achten Hauptstücke, ersten Abschnitte gesagt worden ist) auf sieben Jahre, wenn er sich innerhalb des ersten Jahres selbst stellt; auf acht Jahre, wenn er innerhalb dieses Jahres ergriffen wird, oder nach demselben sich noch selbst stellt; und auf zehn Jahre, wenn er erst nach Ablauf eines Jahres ergriffen wird. Ist er zum Soldatenstande nicht mehr brauchbar, so wird er (wie nach dem achten Hauptstücke, dritten Abschnitte) mit Gefängniß von sechs Wochen bis einem halben Jahre bestraft.

So

So wie die Soldaten, eben so können endlich auch Beamte in Hinsicht auf dieselben noch nach ihrer Einreihung sich mancher Vergehen schuldig und strafbar machen. Es folgt also noch das lezte

Neunzehnte Hauptstück.

Von dem allenfallsigen Vergehen der Beamten in Hinsicht auf schon eingereihte Soldaten.

Auch dieses Hauptstück hat wieder viel Aehnliches mit dem zwölften, wo von den Vergehen der Beamten in Hinsicht auf Konskribirte vor ihrer Einreihung die Rede war. Es wird daher hier öfter auf dasselbe zurückgewiesen.

Wenn also für's erste ein Arzt oder Wundarzt einen Soldaten eigenmächtig, und ohne daß es ihm Jemand aufgetragen hat, ein Zeugniß ausstellt, so muß er, wie wenn er einem Konskribirten eins ausgestellt hätte, die dafür genommene Gebühr doppelt herausgeben, und noch überdieß 10 bis 30 fl. als Strafe erlegen.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt vom Soldatenstande bei Untersuchung eines Soldaten was immer annimmt, so muß er dieses dop-

pelt herausgeben und wird noch überdieß das erste Mal mit Gefängniß von drei Monaten und das zweite Mal mit gänzlicher Entlassung bestraft.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt, oder ein Beamter oder ein Offizier einem Soldaten oder dessen Eltern oder Geschwistern Anweisung giebt, Gebrechen, die sie nicht haben, fälschlich vorzugeben, oder künstlich an sich hervorzubringen, oder wenn er ihnen über solche Gebrechen ein Zeugniß ausstellt, so muß er, wie es auch oben bei Konskribirten festgesezt ist, das dafür allenfalls Erhaltene doppelt herausgeben, und wird als eigentlicher Verbrecher, wegen Verfälschung nämlich, bestraft.

Wenn ein Beamter einen Soldaten, ehe er noch völlig entlassen ist, die Ansässigmachung oder Verheurathung erlaubt, so muß er dem Regimente oder Bataillon dessen Montur vergüten, und 150 fl. als Strafe erlegen. Im Wiederholungsfalle würde er auch ganz entlassen. Ist auch eine Bestechung mit untergelaufen, so treten auch sowohl gegen den Bestechenden als gegen den Bestochenen die vorgeschriebenen Strafen ein.

Wenn ein Beamter oder Offizier bewirkt, daß ein Soldat, der einmal entwichen ist, und dessen Vermögen also der Konfiskation (Einziehung) unterworfen ist, und der dießfalls auch noch keine Begnadigung erhalten hat, seine Entlassung zur Ansässigmachung auf eben dieses Vermögen erhält, so muß er allen hieraus entstehenden Schaden ersezen, und es wird noch überdieß der Beamte um 50 bis 150 fl., der Offizier aber mit verhältnißmässigem Gefängnisse gestraft.

Alles, was sich auf das Gesuch eines Soldaten um Entlassung aus dem Dienste bezieht, muß eben so wie bei den Gesuchen der Konskribirten um Entlassung aus der Militärpflichtigkeit, ganz unentgeltlich geschehen. Sonst wird es als Bestechung angesehen und behandelt. Dieß gilt nicht bloß von allen Berichten der Beamten, sondern auch von den Zeugnissen der Pfarrer, Aerzte ꝛc.

Wenn Anwälte für Soldaten Bittschriften um Entlassung verfertigen, und dabei den vorgeschriebenen Weg umgehen, so verfallen sie in dieselben Strafen, die nach dem zwölften Hauptstücke auf solche Bittschriften für Konskribirte gesezt sind.

Wenn ein Offizier einem Soldaten die Entweichung wie immer selbst erleichtern sollte; so unterliegt er, wie wenn er dieses gegen einen Konskribirten thut, der gänzlichen Dienstes-Entsezung.

Wenn Gemeinde-Vorsteher oder Beamte einen Deserteur in ihren Bezirken wissentlich dulden, oder zu deren Verheimlichung oder weiteren Flucht gar selbst einverstanden sind, so sollen sie eben so bestraft werden, wie wenn sie eins oder das andere gegen einen entwichenen Konskribirten thun (siehe das zwölfte Hauptstück). Sobald also ein Gemeinde-Vorsteher entdeckt, daß ein Deserteur in seiner Gemeinde sich aufhalte, und Unterschleif finde, soll er es sogleich bei seiner unmittelbaren Obrigkeit anzeigen.

Beschluß.

Dieß ist der hauptsächlichste Inhalt des neuen königlich-baierischen Konskriptions-Gesezes; dieß das Wesentlichste, was einem jeden Unterthan davon zu wissen nothwendig oder nüzlich seyn mag. Dieß ist das Wichtigste von dem, was ein junger Mensch für's

Erste von der Zeit an, da er militärpflichtig wird, bis zu seiner etwa wirklichen Einreihung, und dann wieder von dieser Zeit an als Soldat zu thun und zu beobachten hat; dieß auch das Wichtigste von dem, was er, wenn er seine Schuldigkeit thut, entgegen erwarten oder auch verlangen kann. Dieß sind die vorzüglichsten Rechte und Pflichten eines jeden Unterthans in Hinsicht auf den Soldatenstand, und in Hinsicht auf die Konskription, als wodurch man zu dem Soldatenstande kommt.

Soldaten sind einmal nothwendig, und es ist doch besser, wenn ein eigner Soldatenstand ist, als wenn im Falle eines Krieges ein jeder Unterthan, auch der Bauer und der Handwerksmann, auch der Verheurathete, Soldatendienste thun müßte. In Kriegszeiten ist allemal auch ein grösserer Soldatenstand nothwendig, als in andern ruhigern Zeiten. Kriege aber zu vermeiden liegt nicht allemal in der Wahl minder mächtiger Fürsten; sie werden von den mächtigern auch wider ihren Willen hineingezogen.

Bei dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit eines grössern Soldatenstandes hat das

königlich=baierische Konskriptions=Gesez doch auch den Vorzug, daß es die Lasten dieses Standes auf alle übrigen Stände ganz gleich vertheilt. Kein Stand ist mehr davon ausgenommen. Die jungen Leute gar aller Stände unterliegen der Konskription, und müssen, wenn es sie trifft, Soldaten werden. Keiner kann mehr klagen, daß er hierin schlechter daran sey als ein Anderer.

Ferner hat dieses Gesez auch den Vorzug, daß es nicht nur festsezt, was der Unterthan zu leisten schuldig ist, sondern eben so strenge auch, was der Beamte gegen ihn zu beobachten habe. Es ist gegen den Beamten so streng, wie gegen den Unterthan. Es bestimmt gleich sorgfältig die Pflichten und die Rechte der Unterthanen.

Wenn also nach diesem Geseze auf Jemanden das Loos fällt, Soldat zu werden, so sehe er dieses als eine Fügung von oben, als höhern Willen an. Er entziehe sich dieser Pflicht nicht, sondern gehorsame der Obrigkeit, die dieses Gesez gegeben hat. Es fließt dieses nothwendig aus der allgemeinen Pflicht des Gehorsames der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, — einer Pflicht, die uns selbst

das Christenthum und unsere heiligen Schriften so oft und so nachdrücklich einschärfen.

So schreibt Paulus an die Römer (13, 1 — 7): Jedermann sey den höchsten Obrigkeiten unterthan; denn es ist keine Obrigkeit, ausser durch Gottes Anordnung; ja, alle, die da sind, sind von Gott angeordnet. Wer sich also der Obrigkeit widersezt, der widersezt sich der Anordnung Gottes. Wer sich aber widersezt, der wird sich Strafe zuziehen. —— Man muß aber gehorchen nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen. So schreibt derselbe an den Titus (3, 1.): Ermahne sie, daß sie ihren Fürsten und Obrigkeiten unterthänig sind und ihren Befehlen gehorchen. So schreibt endlich Petrus (I. 2, 13.): Seyd einer jeden menschlichen Obrigkeit unterthan um des Herrn willen, sowohl dem Könige, als euerm höchsten Oberherrn, als auch seinen Statthaltern (Beamten), die er angestellt hat zur Bestra-

fung der Missethäter und zum Schuze der Rechtschaffenen. Denn so will es Gott haben, daß ihr durch solches untadelhaftes Betragen unverständigen und unwissenden Menschen keine Gelegenheit gebet, euch zu schmähen. Hierin soll eure Freiheit bestehen; nicht, daß ihr die Freiheit nur zum Deckmantel euerer Ausschweifungen mißbrauchet, sondern daß ihr euch als Unterthanen Gottes zeiget. — Ehret den König.

Wenn auf Jemanden das Loos fällt, Soldat zu werden, so erfülle er auch die Pflichten dieses seines Berufes, dieses Standes so, wie ein jeder Mensch, ein jeder Christ in jedem andern Stande die Pflichten desselben erfüllen solle. Er nehme insbesondere diejenige Lehre wohl zu Herzen, welche auch das Evangelium (Luk. 3, 14.) den Soldaten insbesondere und ausdrücklich einschärfet: Thut Niemanden Gewalt an, bringt Niemanden durch List in Schaden, sondern begnüget euch mit euerm Solde.

Anhang.

Von der National-Garde II. Klasse, oder den mobilen Legionen.

Es ist hievon zwar schon oben S. 15—17 Einiges im Allgemeinen gesagt worden; allein die eben gegenwärtigen Ereignisse, und die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1813, eben durch dieselben veranlaßt, machen diesen Gegenstand gerade jezt so wichtig, daß es wohl der Mühe werth ist, noch Mehreres davon zu wissen. Insbesondere muß daran einem Jeden von denjenigen gelegen seyn, welche diese Sache selbst mehr oder weniger angeht.

Die National-Garde überhaupt machen diejenigen aus, welche nicht eigentlich Soldaten, wenigstens nicht bei den Feld-Bataillonen sind, sondern noch ausser diesen aus der übrigen Nation bewaffnet sind, oder in gewissen Fällen bewaffnet werden.

Diese National-Garde hat drei Klassen. Die erste derselben ist dem eigentlichen Soldaten am nächsten, die dritte am entferntesten von ihm. Die zweite, von welcher eigentlich hier die Rede ist, hält zwischen beiden das Mittel.

Die erste Klasse besteht aus den Reserven selbst, aus den Reserve-Bataillonen der Linien-Infanterie, den Reserve-Divisionen der leichten Infanterie, den Reserve-Eskadronen der Kavallerie und den Reserve-Kompagnien der Artillerie. Alle diese heissen Reserven, weil sie nicht sogleich mit Ausbruch eines Krieges ins Feld ziehen, sondern erst noch zurückbehalten werden, bis das Nachrücken neuer Truppen nothwendig wird. Im übrigen aber werden diese doch schon wie die eigentlichen Soldaten angesehen und gehalten, und haben durchaus gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten mit denselben.

Die dritte Klasse macht das sonst sogenannte Bürger-Militär aus. Nur sollen dazu jezt nicht bloß die Bürger in Städten und Märkten, sondern alle eigentlichen Gemeindeglieder gerechnet werden, und zwar

so lange bis sie das 60. Lebensjahr erreicht haben. Diese haben nur für die innere Sicherheit ihres Bezirkes zu wachen, und sollen in der Regel ausserhalb demselben nicht gebraucht werden. Sie sind daher eigentlich gar nicht Soldaten, wie sie denn auch keinen Sold empfangen.

Die zweite Klasse, das Mittel zwischen diesen beiden, wird zwar auch in Friedenszeiten gebildet, aber nur zu gewissen Zeiten zur militärischen Uebung, oder in Zeiten des Krieges, wirklich zusammengestellt. Schon die Konstitution, die Grund-Verfassung des Reiches, sezt im Allgemeinen fest, daß in Kriegszeiten, wo alle Soldaten ausserhalb der Grenzen kämpfen, für die Erhaltung der innern Ruhe jedesmal eine solche National-Garde hergestellt werden soll. Und die gleich Anfangs angeführte allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1813 sezt insbesondere die näheren Bestimmungen fest, auf welche Art diese National-Garde gebildet werden soll, um für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern des Reiches zu sorgen.

Seine Majestät geben auch gleich im Anfange dieser Verordnung nochmal ausdrück-

lich und feierlich Ihr königliches Wort, daß diese National-Garde nie, und in gar keinem Falle ausserhalb der Grenzen des Königreiches gebraucht werden soll. Nur im Innern allein soll sie jedoch da überall, wo es nöthig seyn mag, gebraucht werden. Auch soll sie nur so lange beisammen und unter den Waffen bleiben, als nothwendig seyn wird, um gehörig geübt zu werden, oder um die innere Sicherheit zu schüzen. Uebrigens hat diese National-Garde zweiter Klasse folgende Verfassung.

In einem jeden der neun Kreise des ganzen Königreiches wird eine Legion errichtet, ein Name, der sonst überhaupt eine grössere Abtheilung von Militär bedeutete. Wie stark eine Legion hier seyn soll, hängt von der Zahl der Pflichtigen und dem zeitlichen Bedürfnisse ab. Diese Legionen werden insgemein auch mobil, mobile Legionen, genannt, weil sie nicht gerade wie die National-Garde dritter Klasse innerhalb ihrer Bezirke, oder auch ihrer Kreise zu bleiben haben, sondern sich nöthigenfalls auch ausserhalb derselben, jedoch nie ausserhalb des ganzen Königreiches, in Bewegung sezen müssen.

Zu dieser National-Garde zweiter Klasse, oder zu diesen mobilen Legionen, sind verpflichtet alle, welche in einem der nachstehenden Fälle sich befinden; nämlich:

1) alle jungen Leute, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit, zum Dienste fähig, und nicht schon wirklich Soldaten sind;
2) alle ausgedienten Soldaten, die noch dienstfähig, noch nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht verheurathet oder sonst ansässig sind;
3) alle übrigen jungen Leute, die auch über die Jahre der Militärpflichtigkeit hinaus, jedoch noch nicht über 40 Jahre alt, noch dienstfähig und nicht verheurathet oder ansässig sind; endlich
4) können ausser diesen, die hiezu verpflichtet sind, auch noch andere freiwillig zu diesen Legionen gehen.

Dagegen sind von der Aufnahme in diese Legionen auch gänzlich befreit folgende: als

1) alle, welche schon verheurathet, oder wie immer ansässig sind;
2) alle, welche schon wirklich einen Dienst bei Hofe oder wie immer in dem Staate haben;

3) alle Geistlichen; und endlich

4) alle diejenigen, welche von dem Soldatenstande selbst und von der Einreihung in denselben was immer für eine Befreiung haben. Man sehe, was hievon vollständig oben S. 76 u. f. gesagt worden ist.

Eine jede dieser Legionen besteht in der Regel aus 4 Bataillonen und ein jedes Bataillon aus 4 Kompagnien, jede zu 150 Mann an Gemeinen, also ohne Offiziere, Unteroffiziere rc. gerechnet.

Es betrüge also diese ganze National-Garde für einen jeden Kreis an Gemeinen nur 2400 Mann. Und da man auf einen jeden Kreis im Durchschnitte eine Bevölkerung ohngefähr gegen 400000 Menschen annehmen darf, so käme ohngefähr erst auf 166 Menschen ein Mann zu dieser National-Garde, — ein Verhältniß, welches gewiß nicht übermäßig ist. Nach Umständen können aber in einem Kreise auch 6 Bataillons und mehr aufgebothen werden. Eine jede Kompagnie hat eine Abtheilung Schüzen von 30 Mann. Die übrige Mannschaft derselben wird in zwei Züge ab-

getheilt. Zur Schützen-Abtheilung zu kommen, ist für jeden Mann eine besondere Auszeichnung. Er muß eine gute Aufführung haben, vielen Muth zeigen, die nöthige Geschicklichkeit besizen, insbesondere gut schiessen können, und einen leichten gewandten Körper haben. Insbesondere werden Jäger oder schon gediente Soldaten dazu genommen, oder auch solche, welche sonst mit Stuzen, Büchsen oder gezogenen Flinten selbst versehen sind.

Alle Legionen bestehen nur aus Infanterie, und es sind in der Regel in jedem Kreise nur so viele Kavalleristen anzunehmen, als zur Besorgung der Ordonnanzdienste nöthig ist. Indessen ist durch eine spätere Verordnung vom 26. März 1813 auch die Errichtung eines eigenen Regiments National-Garde zu Pferde für das ganze Königreich angeordnet worden. Dieses Regiment besteht jedoch nur aus lauter Freiwilligen. Ein Jeder, der zu den mobilen Legionen verpflichtet ist, kann auch zu diesem Kavallerie-Regimente gehen, wenn er lieber bei diesem als bei der Infanterie ist. Der Sam-

melplaz für dieselbe ist die Stadt Freysing im Isarkreise.

Die ganze Errichtung und Einrichtung dieser Legionen geschieht in einem jeden Kreise durch die General-Kommissäre desselben, mit Beiziehung des Militär-Kommandanten, der in der Hauptstadt des Kreises anwesend ist. Dieß ist ein neuer Beweis, daß diese Legionen nicht zum eigentlichen Militär gehören, und nichts weniger als mit demselben ganz zu vermischen sind.

Jedes Bataillon bekommt zum Kommandanten einen Bataillons-Chef, welcher ein Hauptmann, Major oder Oberstlieutenant seyn kann. Hiezu wird ein gedienter Offizier von der Armee, oder auch ein anderer, wenn er die gehörigen Eigenschaften hat, genommen. Diesem wird auch ein Adjutant beigegeben. Ueberdieß bekommt jedes Bataillon einen Quartiermeister, einen Auditor, einen Chirurgen oder Feldscherer, einen Junker oder Fähnrich und zwei Hornisten für die gesammte Schüzen-Abtheilung. Jede Kompagnie bekommt einen Kapitän oder Hauptmann, einen Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feld-

webel, 2 Sergeanten, 6 Korporale und zwei Tambours.

Alle diese Offiziere, Ober- und Unteroffiziere werden durch eine eigene Kommission aus dem Mittel der Legionen selbst vorgeschlagen, und erhalten ihre Anstellungs-Dekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens.

So lange diese Legionen beisammen und im Dienste sind, (dieß dauert aber bei diesen niemal so lange, wie bei den eigentlichen Soldaten, sondern nur so lange, als es die jedesmalige Nothwendigkeit erfodert) eben so lange werden sie auch dem eigentlichen Soldaten ganz gleich gehalten. Sie haben gleiche Pflichten, aber auch gleiche Rechte mit ihnen.

Sie unterliegen während dieser Zeit den Kriegs-Gesezen, und alle ihre Vergehen in Dienstessachen werden bei ihnen so, wie bei den wirklichen Soldaten bestraft. Wenn sie daher desertiren, so haben sie gleiche Strafen, wie die wirklichen Soldaten, zu erwarten.

Sie haben auch ganz gleichen Rang mit den eigentlichen Soldaten. Wenn in einer Festung, in einer Stadt, oder wo immer Militär und National-Garde dieser Klasse zusammen kommen, und mit einander Dienst machen, so führt das Kommando derjenige Offizier, welcher vom höhern Range, oder bei gleichem Range in demselben der Aeltere ist, ohne Unterschied, ob er von dem Linien-Militär oder von der National-Garde ist.

Sie sind in der Uniform, Bekleidung, zwar von den Soldaten der Linie etwas verschieden. Ist doch auch bei diesen ein Regiment von dem andern, damit man die Mannschaft eines jeden sogleich erkennen kann, unterschieden. Der Hauptunterschied, der auch zuerst in die Augen fällt, ist, daß sie keine Helme, wie die übrigen Soldaten, tragen, sondern eine andere Kopfbedeckung, welche man Tschako nennt. Uebrigens aber haben sie nach dem verschiedenen Range, den sie bekleiden, als Unter- Ober- oder Stabs-Offiziere dieselben Auszeichnungen, wie bei dem eigentlichen Militär. Auch in der Bewaffnung sind sie demselben ganz gleich.

Eben so verhält es sich auch mit der Verpfle- gung und Bezahlung. Sie werden wie die übrigen Soldaten entweder einkasernirt, oder bei den Unterthanen einquartiert, und be- kommen den Sold und alles Uebrige wie dieselben.

Dieß alles gilt, wie gesagt, so lange, als die Legionen oder Bataillone derselben beisammen und im Dienste sind, von der Zeit an, da die Mannschaft derselben aus ihren Wohnorten zusammengezogen, und in Kom- pagnien oder Bataillons gestellt wird. Es soll aber dieß jedesmal mit derjenigen Scho- nung und mit allen denjenigen Rücksichten geschehen, daß nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele Leute entzogen, daß über- haupt nicht zu viele Leute zu gleicher Zeit und auf einmal aus einer und derselben Gegend gezogen werden. Es ist der ausdrückliche Wille der Regierung, daß dadurch nirgend ein Stocken oder ein Stillstand entstehen soll.

Darum soll in der Regel und ausser dem Falle einer besondern Nothwendigkeit nie eine ganze Legion auf einmal, auch nicht einmal ein Bataillon oder eine Kompagnie auf einmal

ganz zusammen gezogen werden, sondern jedes= mal nur ein Viertel oder höchstens die Hälfte ei= ner jeden Kompagnie, welche dann so zusammen gestellt werden, daß sie ein oder zwei Bataillone bilden. Nach einiger Zeit sollen dann diese wieder zurückkehren, und durch ein anderes Viertel oder die zweite Hälfte ersezt werden.

Nur in Fällen einer besondern dringen= den Nothwendigkeit, wie eben gegenwärtig zum erstenmale, damit sie alle gehörig exer= zirt werden, müssen die ganzen Bataillone und Legionen auf einmal ausrücken. Aber dieses ist auch nur vorübergehend.

In Zukunft soll in der Regel und or= dentlicher Weise die gesammte Mannschaft dieser Legionen zwar alle Jahre durch zwei Monate zu Waffenübungen oder zum Exer= ziren in bestimmten Pläzen erscheinen, aber auch nicht die ganze Mannschaft auf einmal, sondern je ein Viertel nach dem andern. Die Ober= und Unteroffiziere haben den Auf= trag (wie dieß auch bei dem eigentlichen Militär ist) bei diesen Waffenübungen mit der Mannschaft alle Geduld und Schonung zu haben, und ihnen ihr Lernen auf alle

mögliche Weise leicht und angenehm zu machen.

Wenn auf besondern königlichen Befehl mehrere oder wohl gar alle Legionen zu grössern Waffenübungen an einem Ort, wie gegenwärtig das Uebungslager bei München, zusammengezogen werden, so ist dieses nur etwas Ausserordentliches und Vorüberge- hendes.

Uebrigens wird die Mannschaft zu die- sen Legionen, wie zur eigentlichen Armee, durch Konskription genommen. Es müssen daher diejenigen, welche in dem hiezu geeig- neten Alter sind, nämlich 20 — 40 Jahre vorläufig beschrieben werden, und ist bei dieser Beschreibung in der Hauptsache eben dasselbe zu beobachten, wie bei der eigent- lichen Militär-Konskription. Aus diesen werden dann diejenigen ausgeschieden, welche schon wirklich Soldaten, oder schon ver- heurathet, oder ansässig, oder sonst nicht brauchbar sind. Aus den noch übrig blei- benden Brauchbaren wird dann die nöthige Mannschaft genommen. Nur wird diese hier nicht, wie bei dem Militär, nach dem

Loose genommen, sondern nach der mehrern oder mindern Entbehrlichkeit frei ausgewählt. Das Loos möchte zuerst zu viele aus einer Gegend, aus einem Handwerke 2c. zugleich treffen.

Die Mannschaft dieser Legionen wird auch wie bei dem eigentlichen Militär ordentlich verpflichtet. Es geschieht dieses zuerst bei dem Landgerichte durch das Handgelübde und dann in der Hauptstadt des Kreises durch den sonst üblichen Schwur zur Fahne. Wer nach dieser Verpflichtung noch entflieht, (durchgeht) wird angesehen und behandelt wie ein Soldat, der seine Fahne verläßt, wie ein Deserteur.

In der Regel und ordentlicher Weise, wenn diese Mannschaft sich nur zu den gewöhnlichen Waffenübungen versammeln muß, versammeln sich die Kompagnien in eigenen Sammelpläzen, die möglichst in der Mitte ihrer Wohnsize liegen; die Bataillone wieder in eigenen Sammelpläzen, welche groß genug sind, sie aufzunehmen, und die Legionen in den Hauptstädten der Kreise. Eben das Zusammenziehen ganzer Legionen aber ist

schon etwas Ausserordentliches, und geschieht nur im Falle einer besondern Nothwendigkeit.

So wie nach dem bereits oben gesagten diese Legionen während der Zeit ihres Dienstes überhaupt ganz dem eigentlichen Soldaten ganz gleich gehalten werden, eben so gilt dieß auch insbesondere, wenn ein Mann krank oder verwundet wird, oder sich besonders auszeichnet. Die Kranken werden in den Militär-Spitälern versorgt. Die, welche durch Wunden oder wie immer unbrauchbar werden, erhalten lebenslängliche Pensionen. Die, welche sich durch Muth und Tapferkeit besonders auszeichnen, können Ehren-Medaillen erhalten, befördert werden, oder auch zu andern Diensten, zu denen sie fähig sind, gelangen.

Zum Dienste aufgerufen können sie aber nur auf besondern Befehl Sr. Majestät des Königs werden, ein neuer Beweggrund, sich diesem allerhöchsten Rufe nie im mindesten zu widersezen.

Auch zu lange dauern soll diese Dienstzeit nie, eben damit die Mannschaft nie ihrem

sonstigen Berufe zu lange entzogen wird. Ja, wenn sie in ausserordentlichen Fällen über sechs Monate dauern sollte, so soll nach dieser Zeit ein Viertel der Mannschaft entlassen, und dafür durch andere ersezt werden. Immer soll die Last dieses Dienstes auf einem Manne nicht zu lange bleiben.

Uebrigens ist der Mann, der zum Dienste bei diesen Legionen pflichtig ist, auch bei weitem nicht so streng gebunden, wie der eigentlich militärpflichtige. Er kann z. B. dessen ungeachtet immer sich ansässig machen oder heurathen, und man darf ihm deswegen keine Schwierigkeiten machen. Auch wenn er auswandern will, kann ihm dieses nach den allgemein bestehenden Gesezen erlaubt werden. Nur muß er in diesem Falle, dem Falle der Auswanderung, für jedes Jahr, das er noch dienstpflichtig wäre, 6 Gulden bezahlen, z. B. wenn er 36 Jahre alt wäre, so wäre er noch vier Jahre, nämlich bis auf 40 dienstpflichtig, und er müßte also 24 Gulden bezahlen.

Dieß ist das Hauptsächlichste von dieser National-Garde zweiter Klasse,

von diesen mobilen Legionen, was einem Jeden zu wissen angenehm und nüzlich seyn kann. Es ist dieß eine Anstalt, die zwar im Grunde für immer besteht, aber nur zur nöthigen Uebung und für ausserordentliche Fälle wirklich in Bewegung gesezt wird.

So sehen wir ähnliche, ja wohl noch viele größere und beschwerlichere Anstalten dieser Art eben auch jezt in andern Staaten. Man denke zum Beispiel nur an die Kohorten in Frankreich, an die Landwehr in Oestreich, an den Landsturm in Preußen ꝛc.

Selbst die meisten Staaten haben es nicht in ihrer Gewalt, solche Anstalten zu errichten oder zu unterlassen. Sie werden durch den gebieterischen Drang der Zeiten getrieben, daß sie es thun müssen. Eben so sollen auch die Unterthanen in diesen Drang der Zeit, der doch nur vorübergehend seyn kann, sich zu geben suchen. Und um desto mehr sollen sie dieß thun, wenn, wie man aus dem bisher gesagten sieht, mit dieser Anstalt so viele und alle nur mögliche Schonung verbunden ist, und nur hierin das Mittel liegt,

daß nicht das wirkliche Militär vermehrt werden muß, was den Unterthanen noch um so viel beschwerlicher fallen würde.

Wir haben alle die Pflicht unser Vaterland zu vertheidigen und die Ruhe und Sicherheit im Innern des Reiches zu erhalten, und die Erfüllung dieser heiligen Pflicht hat uns Unser gnädigster König durch die Errichtung der National-Garde so leicht als möglich gemacht.

Register.

A.

Abgabe an die Armee, von der. Seite 109—111.

Abgang bei der Armee, 69.

Abmarsch, vom, 109. 110.

Abschied, vom, 149. u. f. 154.

Abwesenden, von den, 32. 44. 45. 70. 71. S. Konskriptions-Listen.

Abwesenheit, deren Ursache ist anzugeben, 43.

Ackerbau, wem begünstigt, 86.

— — dem, sollen nicht zu viele Leute entzogen werden, 179.

Adeliche, der, 5. 8. 18. S. auch Oesterreich.

Adjutant, ein, wem beigegeben wird, 176.

Advokaten, s. Anwalt.

Alter, wie gerechnet wird, 22. 27 — 30. 124 — 125. S. Austritt, Einreihung, Konskriptions-Alter.

Alters-Klasse, wie das Zurückschreiten zu einer höhern geschehen dürfe, 62.

— — für die Nationalgarde zweiter Klasse, 173.

— — für die Nationalgarde dritter Klasse, 171.

Alumnen, von Befreiung der, 79.

Angeworbenen, von den freiwillig, 74. S. a. Anwerbung.

Annahme, von der, 24.

Ansässige, 32. S. Konskriptions-Liste.

Ansässigmachen, vom, 10. 33. 103. 106. 124.

Ansässigmachung, die, wenn ein Beamter einem Soldaten erlaubt, ehe er entlassen ist, wie bestraft wird, 162.

Anstellungs-Dekrete, 177.

Anwalt in Konskriptionssachen, vom, 138.

Anwälten, von, 163.

Anwerben, 3.

Anwerbung freiwillige, 17. 19. u. f. 27. welchen Vortheil man dabei hat. 21. 25. ist zu erleichtern, 24. 60. Von der Anwerbung ausgedienter Soldaten, 151. u. f.

Appelliren gegen ein Urtheil des Landgerichts, vom, 121. an wen es zu geschehen. ebend.

Arbeitshause, wer im, sich befindet, ob Soldat werden könne, 33. 89.

Arme, der, 5.

Armee, was der Name bedeutet, 12. woraus sie besteht, ebendaselbst.

— — Abtheilung der, 21. 22.

— — Ergänzung der, 22. 69.

— — Zutheilung zur, 49.

— — wer zu derselben abzugehen hat? 58.

— — die, muß immer vollzählig seyn, 69. Zeit der Vollzähligmachung ist der Monat März, 149. 150.

Artillerie, 12. wird nach Regimentern eingetheilt. 13. ein Regiment besteht aus 100 Mann, ebend. 26. welche Fähigkeit dazu erfoderlich. 49.
— — wer nicht dazu kommen kann, 50. 143. S. auch Maß.

Arzt, vom, 40. 52. 53. 85. 135. 136. 161. 163.

Auditor, 176.

Aufenthalte geheimen eines Widerspenstigen oder Entwichenen, von dem, 122. 123. 157. 158. S. auch Versteckt.

Aufenthaltsort, s. Abwesende.

Aufführung gute, 174.

Aufrufen, vom, s. Erscheinen.

Aufhören der Militärpflichtigkeit, von dem gänzlichen, 124. 125. S. auch Austritt.

Ausgedient, s. Soldaten.

Aushebung, von der, 4. 21. 22. 41. 43. 56. 57. 69. 127.

Ausländer, ein, wann zu einem Einstellungsmann angenommen werde. 88.

Ausnahmen, s. Befreiung.

Ausschweifungen auf den Marsche sich zu enthalten. 73.

Austritt aus der Militärpflichtigkeit, von dem, 11. 124. S. auch Aufhören.

Auswandern, wer und wann dürfe, 106. 148. 184.
— — vom unerlaubten, 119.

Auswanderung, die Erlaubniß zur, kann in der Regel nicht ertheilt werden, 148. Gesuche hierum müssen bei dem eigenen Landgerichte eingereicht werden, 149.

Auszeichnung besondere, worin besteht, 175.

Auszeichnungen, militärische, 178.

B.

Bader, s. Chirurg, Wundarzt.

Baiern, Königreich, 4. wie viele Menschen es gegenwärtig zählt, 14. wie das Verhältniß der Soldaten zur Menschenmenge daselbst, ibid. S. auch Königreich.

Bataillon, 6. 13. 21. 22. 30. 45. 55. 56. 69. 70. 73. 110. 111. 117. 133. 162.

— — jedes der Nationalgarden soll aus vier Kompagnien bestehen. 15. 174. S. Reserve, National=Garde.

Bauer, der, 5.

Bauernknecht, s. Knecht.

Bauernstand, 8.

Beamte, s. Vergehen, Strafe.

— — sollen die angekündigten Tage und Stunde zur Konskribirung genau inne halten. 36. 40.

— — sollen die Unterthanen ohne Verzögerung abfertigen, ibid. deren Aussprüche, wann u. wie zu geschehen. 41. haben nach diesen einen Jeden insbesondere zu befragen, ob er etwas dagegen vorzubringen habe. ibid.

Beamten des Bezirks, haben Erlaubnißscheine zur Entfernung zu ertheilen, 60.

— — von den Uebertretungen des Konskriptions=Gesezes durch die, 134. 164.

Beamten=Sohn, 5. 8.

Befreiten, von, 29.

Befreiung und Ausnahmen vom Soldatenstande sind aufgehoben. 4. 5. 18. 29. 33. S. auch Konskribirter.

Befreiung, wann und in wie ferne sie angesprochen werden könne, 10. 29. 33. 37. 39. 40. 174.

Befreiungen, von den, 74 — 85.
1) von der gänzlichen Befreiung von der wirklichen Einreihung. 76 — 78.
2) von der vorläufigen Befreiung. 78 — 81.
3) von der Zurückstellung an das Ende der Reserve. 81 — 85. S. auch Reserve.

— — von den Gebühren für die, 129.

Begünstigungen ausgedienter Soldaten, von, 154.

— — besondere, wer erhält, 21. 26.

— — wer sich darum bringt, 112.

— — von Gebühren für, 129.

Begüterten, wie es mit denen zu halten, 32.

Behörden durch welche alle Konskriptions-Geschäfte zu gehen haben, von den, 11. 31. 32. 125 — 128.

Bekanntmachung allgemeine, der Konskribirung, 35. 39.

Bekleidung der Legionisten, 178.

Belohnung für Einlieferung eines Widerspenstigen, von der, 122.

Belohnungen, s. Taggelder.

Bergwerks-Arbeiten, wem begünstigen, 86.

Berichten der Beamten, von, 163.

Berichtigung der ersten Listen, von der, 39. 40.

Beschlag auf Vermögen, wann gelegt wird, 113.

Beschreibung aller Militärpflichtigen, von der, s. Konskribirung.

— — die erste, wann beendigt seyn muß? 38.

Bestechung, von, 136. 161. 163.

Bevölkerung der Kreise, 174.

Bewaffnung der Legionisten, 178.

Bezirk, einem, wer zu Guten gerechnet wird, 23. 34.

— — wer sich nicht darin aufhalten darf, 121. 164. S. Gerichtsbezirk. Konskriptionsbezirk.

Bezirk, wer für die innere Sicherheit desselben zu wachen, 171. 172.

Bildhauerei, s. Künste.

Bittschriften, von, 138. 139. 163.

Brüder, wie sich gegen einander vertauschen können und dürfen, 98. 144.

Bürger-Militär, das sonst sogenannte macht die dritte Klasse der National-Garde aus, 170. wofür dasselbe zu wachen, 171.

Bürgerstand, 8.

C.

Chirurg, 176.

D.

Deserteurs, welche Konskribirte als solche verfolgt werden, 122.

— — wie bestraft werden, 157 — 160. S. a. Entweichung. Entwichener.

— — einer fremden Armee, wenn ein Inländer als solcher zurückkommt, wie er zu behandeln, 160.

— — soll in keinem Bezirke wissentlich geduldet werden, 164.

Dienstentsezung, wer zu gewärtigen, 139. 162. 164.

Dienstfähig, wer es für die National=Garde zweiter Klasse, 173.

Dienstzeit gewöhnliche, 145.

— — sechsjährige, 143.

— — von der Entlassung vor vollendeter, 145 — 149. 150. 152.

— — wann deren Verlängerung zu Hause in keinem Stücke nachtheilig sey, 150.

— — wer ganz ausdient erhält seinen Abschied unentgeltlich, 151.

Dienst, wer sich seines verlustig macht, 140.

— — bei Hofe oder im Staat, wovon befreit, 173.

— — die Last desselben, bei der National=Garde, soll auf einem Manne nicht zu lange bleiben, 184.

Dienstzeit, von der Obliegenheit in Rücksicht auf, 73. wer länger, als die sonst üblichen sechs Jahre dienen muß, 115.

— — der National=Garde zweiter Klasse soll nicht zu lange dauern, 183.

Division, was genannt wird, 13.

Doktor, s. Arzt.

Drang der Zeiten, vom, 185.

Durchgehen, s. entweichen.

Durchhelfen, einen Widerspenstigen oder Entwichenen, 120.

E.

Ehe, welche als ungiltig angesehen wird, 123. 159.

Ehren=Medaillen, wer erhält, 183.

Eid, s. Handgelübd.

Eigenschaften des Mannes, der gestellt werden soll, von den, s. Stellen. Einstellungsmann. Ersazmann

Einquartirung auf dem Wege oder Marsche, wo zu geschehen, 72.

Einreihung in den Soldatenstand, 7. von der wirklichen, 56 — 62. von der Ordnung bei der Bestimmung der Konskribirten zur, 62 — 69 84. 111 135.

— — eigentliche, was ist, 72. 96.

Einreihungs-Kontingent, von dem, 57. 58. 59. 63. 68. 69. 72. S a. Offizier.

Einschreibung, von der, in die Listen, wer dabei zu erscheinen ꝛc. 37. wo sie zu geschehen habe, 32.

Einstands-Summe, von der, 93 — 96. S Landgericht.

Einstellung, s. Stellen.

Einstellungsmann, von dessen Erfodernissen, 87 — 89.

— — für einen Widerspenstigen, wann zu stellen, 116.

Einverleibung in die Regimenter. S. Regimenter.

Einwendungen, gegen die verfaßten Listen, wann gemacht werden können, 38.

— — gegen die Aussprüche des Landgerichts, wann und bei wem sie gemacht werden können, 41. 42. S. Landgericht.

Einwilligung der Eltern oder Vormünder, wann erfoderlich, 24.

Einziehung des Vermögens, s. Vermögen.

Eltern, s. Einwilligung.

— — deren Vorladung. 35. 36. 37. 121.

Eltern, Unterstüzung. 37. 100 — 102.
— — haben mit ihrem Vermögen für eine jede Geldstrafe der Widerspenstigen zu haften. 116. S. a. Geldstrafe. Urtheile. Widerspenstige.
— — wer zu versorgen, wann befreit werde. 100.
— — von, die mehr als ein Gut haben, 102.
Elternlosigkeit, wann vom Militär befreie, 99.
Entfernung aus dem Gerichtsbezirk, von der, 60.
Entlassung, eigenmächtige, 138. voreilige, 48.
— — aus der Militärpflichtigkeit, von der, 47. 48. 98 — 117. 129.
Entlassungsschein, wer erhält, 77. 90. 106. 116. 124.
— — wer ihn mit 36 fl. zu lösen, 116.
— — — — 42 = — — 118.
— — — — 48 = — — 119.
— — — — 6 = — — 130. 131.
— — — — 12 = — — ebend.
— — — — 24 = — — 131.
— — — unentgeltlich erhält, 130.
Entlassung von der Militärpflichtigkeit vor dem Eintritt in das 24ste Jahr, wann ein Konskribirter darum anlangen könne, 10. 24. S. auch Konskribirter.
— — wann um dieselbe eigens schriftlich anzulangen ist, 103. 106. 147. 163. an wen das Gesuch einzureichen, 106. 147. wann sie keine Schwierigkeiten hat, 146.
— — wann sie auch in Kriegszeiten gegeben werde, 147.

Entlassung vor vollendeter Dienstzeit, von der, 145 —149.

Entweichung, von der, und deren Folgen, 72. 73. 88. 95. 122. 123. 157.

— — an derselben soll Niemand Theil nehmen. 258. 163. S. a. Widerspenstige.

Entwichener, wer als solcher angesehen werde, 61. 72. 120. 122. 147. 157. 182.

Ergänzungs-Mannschaft, von der, 57. 58. 65. 68. S. Kontingent.

Erlaubnißscheine zur Entfernung aus dem Bezirk, wer zu ertheilen, 60.
S. Beamte. Bezirke.

Ersazmann, vom, 84 — 92. 97. 138. 144.

Erscheinen zur Einschreibung, vom, 37. 38.

Eskadrons, werden die Kompagnien bei der Kavallerie genannt, 13.

— — je zwei werden eine Division genannt. 13. S. Reserve.

Exerziren, vom, 180.

F.

Fabrik eine neue, wer anlegt, wird begünstigt, 104.

Fabrikwesen, wem begünstigt, 86,

Fähndrich, 176.

Fahne, wann zur, geschworen wird, 73. 182.

Feld, vom Aufbrechen ins, 150.

Feldbäckerei, 53.

Feld- oder Kriegsdienste, eigentliche, 53. Entlassung davon, 146.

Feldscherer, 176.

Feldspital, 53.

Feldwebel, wer vor andern dazu befördert werden soll, 25. 176.

Flinten gezogenen, wer damit versehen, wozu genommen wird, 175.

Flucht eines Deserteurs, vom Einverständniß zur, 164.

Frankreich, daselbst ist die Konskription schon lange eingeführt, 18.

Freiheit, worin dieselbe bestehet, 168.

Freisprechung vom Soldatwerden, wenn ein Konskribirter darum aulangen könne, 10.

Freiwillige, 16. 175.

Freising, Stadt im Isarkreise, ist der Sammelplaz für das Regiment der National-Garde zu Pferd, 176.

Friedenszeiten, in, wird die National-Garde zweiter Klasse gebildet, 171.

Fürsten, 2. 3. 4. 15.

Fuhrwesen, wem es dient, 12. wird nach Bataillons abgetheilt, 13. je zwei Kompagnien bei demselben werden zusammen eine Division genannt. ibid.

— — wer dazu tauglich, 53. wie hiezu zu loosen, 66. S. a. Maß.

G.

Gebrechen, wegen, zum Soldatenstande untauglich, ob zu konskribiren, 33. S. Konskriptionslisten.

— — augenfällige, 51. vom Zeugniß hierüber, ebend.

— — innerliche, wer zu bezeugen, 52. 53.

— — wenn einer vorgebe, die er gar nicht hat, wie zu bestrafen, 32. 137. 162. S. Loos. Strafe.

Gebühren für die Entlassungsscheine, von den, 129.

Geburt. Geburtstag, s. Alter. Jahrszahl.

Gefangene, müssen auch in die Konskriptions-Liste eingeschrieben werden, 32, 34. S. Konskriptions-Listen.

Gefängnisse, wie es mit Konskribirten im, zu halten. S. Gefangene.

Gefängnißstrafe statt Geldstrafe, wann eintritt, 116. 158. S. a. Geldstrafen.

Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, vom, 1. 166. 167.

Geistliche, derselben Befreiung, 174.

Gelder in Konskriptionssachen, wozu verwendet werden, 11.

Geldstrafen, die, sind nicht unter 36 fl. und nicht über 150 fl. 113. wer sie zu erlegen, ebend. 116. wann sie erlassen werden, ebend. wann in Gefängnißstrafen verwandelt werden, ebend. 158.

Gemeindeglieder, alle, werden zum Bürgermilitär gerechnet, so lange bis sie das 60ste Lebensjahr erreicht haben, 171.

Gemeinde-Vorsteher, Instruktion für die, 35.

— — worauf sie Bedacht zu nehmen, 37. was bei ihnen angebracht werden könne, 38. müssen bei Berichtigung der Listen gegenwärtig seyn. 40. dieselben mit unterschreiben 41. haben die Zeugnisse über Gebrechen zu unterschreiben. 51. müssen beim Loosen gegenwärtig seyn, 63. 67. 68. worauf sie die Beamten aufmerksam zu machen haben, 82. sind verpflichtet den geheimen Aufenthalt eines Widerspenstigen

oder Entwichenen dem Landgerichte anzuzeigen, 123. 139. 164.

Gemeinden und deren Vorsteher sollen um Alles wissen, was wegen der Konskription vorgeht, 35. 41. 51. 63.

Gemessen und untersucht muß der Konskriptionspflichtige werden, wo er sich eben aufhält, 44. S. Messen. Untersuchung.

Generäle, welche hohen Offiziere so heißen, 14.

General-Kreis-Kommissariat, wer sich an dasselbe zu wenden, 42. 83. 106. 135. was an dasselbe einzusenden, ebend. hat den Landgerichten mitzutheilen, wie viel ein jedes derselben als Einreihungs-Kontingent zu stellen hat, 63. an dasselbe geht das Einreihungs-Kontingent ab, 68. 70. 72. 109. 111. kann allein die Entlassungsscheine ertheilen, 106. wann und von wem an dasselbe appellirt werden könne, 121. Geschäftskreis desselben, 127. f. 142. 176.

Gerichtsbezirk, wer seinen, nicht eigenmächtig auf längere Zeit verlassen darf, 60. 68. wenn er einen Entwichenen nicht ersezen darf, 70. S. Beamte. Erlaubnißscheine.

Gerichtsthüren, was an denselben anzuschlagen, 35.

Geschenke, wer nicht annehmen soll, 138. S. Bestechung.

Geschüz schweres, 12.

Geschwister wer zu versorgen, ob und warum befreit werde? 101.

Geschwüre künstlich hervorgebrachte, wie zu bestrafen, 118.

Gesell bei einem Handwerker, wie es mit dessen Konskription zu halten, 44.

Gesellschaft, 1. s. a. Staat.

Gesez, s. Konskription.

Gesuch, s. Entlassung.

Gewalt soll man Niemand anthun, 168.

Gewerb, s. Ansäßig.

Gewerbe, wem begünstigt, 86.

— — wann an keinen andern verliehen werden soll, 150.

— — ob und wann die Entlassung bewirke, 101.

— — von welcher Art es seyn müsse, läßt sich nicht völlig genau festsezen, 102.

Gewerben, den, sollen nicht zu viele Leute entzogen werden, 179.

Gleichheit unter allen Ständen, von der, 8.

— — wahre, in einem Staate, welches ist, 134.

Grenzen des Reichs, wer diese zu vertheidigen, 16. wer nicht, 172.

Größe gehörige, welche nicht haben, ob zu konskribiren, 32. S. Konskriptionslisten.

— — der Kreise, oder Landgerichte, s. Vertheilung, Kreise, Landgerichte.

— — der Konskribirten, von der, 46 — 50.

Grund einen öden, wer urbar macht, wird begünstigt, 104.

Grundstücke einzelner, der Besiz, reicht zur Befreiung nicht zu, 102.

Grundverfassung des Königreichs Baiern, von der, 4. 8. 172.

Gut anfallendes, wann an keinem andern verliehen werden soll, 150.

Gutsübernahme, ob und wann Entlassung bewirke, 101. 148.

H.

Handgeld bekommen die freiwillig Angeworbenen nicht, 24. 154. S. a. Angeworbene. Anwerbung.

Handgelübd an Eidesstatt, wann und wem zu leisten, 7. 72.

— — von dessen Folgen, 142.

Handwerk, wem begünstigt.

Handwerker, der, 5.

Handwerksgesell, s. Gesell.

Hauptmann, was einzuleiten, 143.

— — einen, bekommt jede Kompagnie, 176.

Hausbesiz, ein blosser, reicht zur Befreiung nicht zu, 102.

Heimath der Konskribirten, wo ist, 42. 44.

Helme, 178.

Herrschaftsgerichte, s. Landgerichte.

Heurathen das, ob und wann Entlassung vom Militär bewirke? 101. 103 — 106. 124. 148.

— — vom, außerhalb Landes ohne Erlaubniß, macht von der Militärpflichtigkeit nicht frei, 123.

— — das, im Auslande eines Deserteurs ist ungültig, 159.

Heuraths-Bewilligung, wer nachzusuchen, 159.

Hornisten zwei, bekommt jedes Bataillon, 176.

Hülfe, wer einem Konskribirten zur Entweichung leistet, wie zu bestrafen, 123. S. a. Entweichung.

J.

Jäger, wozu sie genommen werden, 175.

Jahre der Konskription, 21. der Verpflichtung zur National=Garde 173. S. auch Alter. Klassen.

Jahrszahl der Geburt eines Konskriptionsfähigen, 28. 29

Infanterie leichte, 12. 27. 175. wird nach Bataillons abgetheilt, 13. welches Maß dazu erfodert wird 48. 49 S. auch Maß.

Inländer, vom, 4. 20. 87. 160.

Invaliden=Fond, 133.

Invaliden=Stiftung, was derselben zufällt, 95. 133.

Junker, 176.

K.

Kanonen, 12.

Kanzleiboten, dazu sollen ausgediente Soldaten genommen werden, 154.

Kapitän, s. Hauptmann.

Kapitulation, s. Dienstzeit.

Kasernen, s Einquartirung.

Kasse von der, in welche Alles, was in Konskriptionssachen als Strafe, oder sonst eingeht, fließt, 11.

Kaufmanns=Bediente, 8.

— — Söhne, 8.

Kavallerie, 12. wird nach Regimentern nicht eingetheilt, 13. eine Eskadron besteht aus 100 Mann, ebendaselbst.

— — wer nicht dazu kommen kann, 50. 143. S. auch Eskadron. Maß Reserve.

Kavalleristen bei der National=Garde zweiter Klasse, von, 175.

Kinderlos, 33.

Kirchthüren, s. Gerichtsthüren.

Klassen der Konskribirten, von den vier, 30. wie sie aufgerufen werden. ibidem.
S. auch Konskribirte.

Klasse, eine aufgerufene, muß im ganzen Königreich erschöpft seyn, ehe zu einer höhern geschritten werden darf. 61. 62.

Kleidung, s. Montur.

Kleider dürfen keinem Soldaten zur Entweichung gegeben werden, 158.

Knecht bei einem Bauern, wie es mit ihm wegen der Konskription zu halten, 44.

König zu ehren, den, befiehlt die heilige Schrift, 1. 168. 186.

Königreich, 4. 12. 56. 69. 172. S. Baiern.

Körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten, von der, 46. 50. — 55.

— — wer dieselbe zu untersuchen, 51. wie die Untersuchung zu geschehen, ibidem.
S. Konskribirte.

— — deren Prüfung hängt lediglich von der amtlichen Untersuchung ab, 54.

Kommandanten, von den, 26.

Kompagnien, s. Bataillon.

Konfiskation des Vermögens, s. Vermögen.

Konskribirte, von der Ordnung, in welcher sie genommen werden sollen, 9. 10. 23. 29. 34. 56. 62.

— — werden in vier Klassen eingetheilt, 30.

Konskribirten, der, Heimath wo ist, 32.

— — von den, aus welchen die Soldaten ausgehoben werden, 41. 55. 56. 57. 66.

Konskribirten, von der Eintheilung der, einer aufgerufenen Klasse überhaupt, 56 — 62.

— — von der Zahl der, 56.

— — wann völlige Soldaten sind, 73.

Konskribirter, wer heißt, 9.
S. auch Militärpflichtiger.

— — von dessen körperlichen Eigenschaften, 9. 34. 46. f.

— — wann und in wie ferne er eine Befreiung ansprechen könne, 10.

— — den das Loos getroffen, wann einen andern Mann für sich stellen dürfe, und was er dabei zu beobachten hat, 10. 34.

— — wann um Entlassung von der Militärpflichtigkeit vor der Zeit, anlangen könne, 10.
S. auch Freimachung. Pflichten. Vergehen. Strafe.

— — ein, wann den Wunsch äussern könne, daß er einer gewissen Abtheilung zugetheilt werde, 49.

Konskribirung, von der, 9. 19. 27. 34 — 46. 127.

Konskription der Legionen, von der, 181.

Konskriptions-Alter, von dem, 27. 28. 34. 35. 46. 124. Behörden, 124. f. Bezirk, 22. Fähigkeit, 24. Gesez, 5. 134. Vorzug des königlich-baierischen, 165. Jahre, 23. Kasse, 90. 128 — 134. Liste, allgemeine, 41. 135. S. auch Alter. Behörden. Bezirk. Geburt. Jahre. Liste.

Konskriptions-Listen, von den, 31 — 46. wer sie zu fertigen, 31. wie sie zu fertigen, ibi. die Fertigungs-Behörden sind für Alles darin streng verantwortlich, 32. wer Alles einzuschreiben, ibid. welche von den Eingeschriebenen wieder zu befreien, 33. welche Konskri-

birte unwürdig, ibid. u. 34. wann mit Herstellung der Listen anzufangen, 34. von der allgemeinen Bekanntmachung, 35. von der Vorladung, ibid. von Einhaltung der angekündigten Tage und Stunden, 36. vom Befreiungs-Gesuch, 37. vom Erscheinen zum Einschreiben, ibid. wann die erste Beschreibung beendigt seyn muß, 38. Einwendungen und Vorstellungen dagegen, ibid. von Unbrauchbaren zum Soldatenstande, 39. wornach die ersten Listen zu berichtigen, ibid. hat alle Jahre im November zu geschehen, ibid. wer dabei zu erscheinen, 40. wann und wo dies zu geschehen, ibid. welche Amtspersonen bei Berichtigung der Listen gegenwärtig seyn müssen, ibid. von Aussprechung der Unbrauchbarkeit, Befreiung, 41. wer und wie Einwendungen vorzutragen, ibid. u. 42. wie, wenn ein junger Mensch bei der Konskription übersehen worden seyn sollte, 43. von Abwesenheit der Konskriptions-Pflichtigen, ibid. u. 44. 45. wer durch ein Versehen in die Listen eingetragen wurde, ist wieder auszustreichen, 45. von Befreiung eines Konskribirten durch falsche Zeugnisse, 46. von Vollendung der Konskribirung, ibid. S. Land- oder Herrschaftsgerichte. Polizei-Kommissariate. Widerspenstige.

Konskriptions-Rathe, von dem, 42. 45. 109. woraus derselbe besteht, 127. f. hält seine Sizungen allemal öffentlich, 128.

Konstitution neue, s. Grundverfassung.

Kontingente, von der Ergänzung der, 69 — 74. 111. S. Ergänzung. Einreihung.

Kopfbedeckung, von der, 178.

Korporal, wer vor andern dazu befördert werden soll, 25. 151. 177.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Soldatenstande unbrauchbar machen, sind den Aerzten vorgeschrieben, 52. 53.

— — wie dabei zu verfahren, 53.

— — wann das Nichteinstellen entschuldigen, 117.

— — wann deren vorgegeben werden, ohne daß sie der Konskribirte hat, wie derselbe zu bestrafen, 118.

Kreise, neun, des Königreichs, 30. 172.

Kreis-Hauptstadt, 6.

Kreis-Kommissariat, s. General-Kreis-Kommissariat.

Kreisrath, 7. 72.

Kreise, s. Grösse.

Kreises, von der Bevölkerung eines, 174.

Krieg, ein unvermeidliches Uebel, 3, 165.

Kriegsartikeln, von den, 73.

Kriegsdienst, 4.

Kriegsdienste fremde, wer in solche ohne Erlaubniß tritt, wie behandelt wird, 120. 157.

Kriegsgeseze, 72. wer ihnen unterliegt, 177.

Kriegsrecht, wer nach demselben bestraft wird, 157.

Kriegszeit, was als solche angesehen wird, 150.

Kriegszeiten von, 171.

Künste schönen, von Befreiung der Beflissenen der, 80. 86.

Künstler, von Befreiung der, 80. 86.

Kurkosten, von, 133.

L.

Landärztliche Schule, wer sich daselbst vorbereitet, wann und welche Begünstigung er zu hoffen, 86. S. auch Schüler.

Land- oder Herrschaftsgerichte, haben die Konskriptions-Listen herzustellen, 31. sind bei deren Anfertigung für Alles strenge verantwortlich, 32. 37. was daselbst angebracht werden könne, 38. wenn man mit deren Ausspruch unzufrieden, wohin man sich zu wenden, 42. haben für die sichere Anlegung der Einstandssumme zu haften, 94. von deren Urtheil, 121. S. Einwendungen. Urtheil. Widerspenstige.

Legion, bedeutet eine grössere Abtheilung von Militär, 172.

Legionen, woraus sie bestehen, 15. 172. wer dazu zu nehmen, 16.

— — deren Bestimmung, 16.

Legionen mobilen, von den, 169. u. f.

Lehrer, von Befreiung der, 77.

Leibes-Beschaffenheit, die, muß untersucht werden, 44. S. körperliche Beschaffenheit.

Leute, junge, welcher Unterschied zwischen denselben, 6. vom Erscheinen der, 36. 39.

— — deren Rechte und Pflichten vor der Einreihung, s. Einreihung.

— — die bei der Konskription übersehen wurden, wie sich zu verhalten, 43. S. auch Uebersehen.

Linien-Infanterie, 12. wird nach Regimentern eingetheilt, 13.

List, durch solche soll man Niemand in Schaden bringen, 168.

Liste, s. Konskriptions-Liste.

Löhnung, erhöhte, wer erhält, 151. 152. 153.

Lokal-Kommissariate, s. General-Kreis-Kommissariat.

Loosen, vom, 6. 34. an welchem Orte es Statt habe, 44. wer das Recht dazu verliert, 43. 44. 46. 52. wie es zu veranstalten, 62. 63. 64. ihm kann jeder beiwohnen, den es auch selbst nichts angeht, 65. es soll ganz öffentlich geschehen, ibid. geschieht zweimal, ibid. vom Vollzug desselben, 67. Protokoll über dasselbe, 68.
S. Widerspenstige. Zettelziehen.

Losgebung, von der, 45.

M.

Männer, drei, welche selbst militärpflichtige Söhne haben, müssen von einer andern, als der eben aufgerufenen Klasse seyn; haben die Zeugnisse über die Gebrechen eines Konskribirten zu unterschreiben, 51. müssen beim Loosen gegenwärtig seyn; bestimmt der Beamte; Niemand darf sich dessen weigern; haben die Konskribirten in Allem zu vertreten ꝛc.; ihre Geschäfte beim Loosen, ꝛc., 63. 64. 67. 68.

März, im Monat, wird gewöhnlich die Armee vollzählig gemacht, 149. 159.

Major, 176.

Malerei, s. Künste.

Mannschaft bewaffnete, 12. Ergänzungs-, 57.
S. Ergänzung. Kontingente.

Mannschaft, zum Kriegsdienst taugliche, s. Kriegsdienst.

Manufaktur eine neue, wer anlegt, wird begünstigt, 104.

Marsch, s. Einquartirung.

Maß, von dem, 47. 48.
1) bei der Artillerie,
2) bei der Kavallerie,
3) bei dem Fuhrwesen,
4) bei der Infanterie, } 49.
— — das mindeste für einen Soldaten, welches ist, 47.

Mautwesen, hiezu sollen ausgediente Soldaten genommen werden, 154.

Medizinalrath, von dem, 127.

Mensch, 1.

Menschen in Baiern, s. Baiern,

Messen, das, wo es zu geschehen habe, 44. muß mit der größten Genauigkeit und Unpartheilichkeit geschehen, 48. dabei müssen alle Militärpflichtigen der aufgerufenen Klasse gegenwärtig seyn, ibid.

Militär-Kommandant in der Hauptstadt des Kreises, wobei er mitzuwirken hat, 176.

Militärpflichtig, was bedeutet, 7. 29. 85. 106.

Militärpflichtiger, was zu thun schuldig, 8—9. was er zu erwarten, oder zu erwarten ein Recht haben könne, ibid. 82. 83. 85. 106. dessen Beschreibung, 19. 35. 39. 55. S. Konskribirter. Konskribirung. Messen.

Militärpflichtigkeit, von der, 7. 29. 33. 106. 173. vom Austritt aus derselben, 11. 29. 47. 51. 106. wer sich darum bringt, 112. von dem gänzlichen Aufhören derselben, 124—125.

Militärspitälern, wer darin versorgt wird, 185.

Militärstiftungen, milde, 133.

Ministerium des Kriegswesens, geheime, das, 177.

Mobil, s. Legionen.

Montur für den Ersazmann, von der, 93. 144. 154.

— — eines Soldaten, wann sie ein Beamter zu ersezen, 162.

Monturstücke, dürfen keinem Deserteur abgekauft werden, 158.

— — muß ein Deserteur ersezen, 159.

Münzarbeiten, wem begünstigen, 86.

Musik, s. Künste.

N.

Nachrücken neuer Truppen, vom, 170. S. Ergänzungs-Mannschaft. Kontingent.

Nation, 169.

National-Garde, von der, 12. 14 — 17. 169. 186.

— — — — hat drei Klassen, 170. woraus solche bestehen, 170. 171.

— — — — soll nie und in gar keinem Falle ausserhalb den Grenzen des Königreiches gebraucht werden, 172.

— — — — zweiter Klasse, von der, 169. u. f.

— — — — wer verpflichtet darunter zu gehen, 173. wer gänzlich davon befreit ist, 173. 174. von deren Konskription, 181. Verpflichtung, ibid. kann nur auf besondern Befehl Sr. Majestät des Königs zum Dienste aufgerufen werden, 183.

— — — — zu Pferd, von der, 175. deren Sammelplaz ist Freising, 176. S. Freising.

Nichterscheinen, Strafe auf das, 35. S. Strafen.

Nothwendigkeit, von besonderer, 165. 177. 180. 183.

Numern, von der Ordnung der, 58. 59. 61. 62. 65.

O.

Oberhaupt, gemeinschaftliches, 2.

Oberlieutenant, 176.

Oberstlieutenant, 176.

Obrigkeit von Gott geordnet, 2.

— — des Orts, 23. 38. 72.

Oesterreich, in, wie das Verhältniß der Soldaten zur Menschenmenge, 14. daselbst ist die Konskription schon lange eingeführt. 18. daselbst sind die Adelichen ausgenommen.*) ibid.

*) Seit einer neuern allerhöchsten Verordnung ist auch dort diese Ausnahme aufgehoben worden.

— — Landwehr, 185.

Offizier, der das Einreihungs-Kontingent auf dem Marsche begleitet, worüber zu wachen, 73.

— — welche Obliegenheit habe, 137. 163. 164.

Ordnung, in welcher die Konskribirten genommen werden sollen, s. Konskribirte. Numern.

Ordonnanz-Dienste, 175.

P.

Pension oder Versorgung, wer darauf Anspruch zu machen, 25. 146. 185.

— — wer sie zurücklassen muß, 148.

Pensionisten, dürfen ohne Erlaubniß sich nicht ansässig machen, nicht verheurathen u. dgl. 146.

Pfarrer, der, was zu bezeugen, 52. 163.

Pflichten, s. Einreihung. Handgelübd.

— — von den Konskribirten, die sich denselben entziehen, 107 — 123.

— — des Standes und Berufs, von den, wann und wo die Soldaten vollständiger zu unterrichten sind, 73.

Polizei-Direktionen oder Kommissariate, s. Behörden.

— — Kommissariate, welche Listen sie herzustellen, 31.

— — Stellen, sollen ausgediente Soldaten erhalten, 154.

Postämtern, hiezu sollen besonders ausgediente Soldaten genommen werden, 154.

Preussen, in, wie das Verhältniß der Soldaten zur Menschenmenge, 14. daselbst ist die Konskription schon lange eingeführt, 18.

— — Landsturm in, 185.

Prokurator, s. Anwalt.

Prozeß, 34.

Q.

Quartiermeister, 176.

R.

Rang, vom, 178.

Rechte, s. Einreihung, 11.

Rechte und Pflichten der militärpflichtigen jungen Leute vor ihrer wirklichen Einreihung zu dem Soldaten=Stande, 140.

— — nach der Einreihung, 141. u. f.

Regiment, 6. 13. 14. 21. 23. 30. 45. 55. 56. 69. 70. 110. 111. 133. 162.

Regimenter, wie unterabgetheilt werden, 13.
— — bestehen aus mehrern Kompagnien, eine jede von 150 Mann, 13.

— — in welche, man einverleibt werden könne, 30.

— — haben einzuberichten, wie viele Soldaten abgehen und von Neuem nothwendig sind, 56. 60. 61.

— — von der Ankunft der neuen Soldaten dabei, 73. 117.

Reiche der, 5.

Reichs, von der Ruhe und Sicherheit im Innern des, 171.

Reserve, was heißt, 13. 57. 59. 66. 68. 170.

— — Bataillon, 14. 150.

— — Division, 14.

— — Eskadron, 14.

— — Kompagnie, 14.

— — von der Zurückstellung an das Ende der, 67. die Konskribirten hiezu, wie zu loosen haben, ibid. 76. 81—85.
S. auch Befreiung.

Rittmeister, was durch denselben einzuleiten, 143.

Ruhe, wer für die Erhaltung der innern zu sorgen, 171.

S.

Salzämtern, dabei sollen ausgediente Soldaten angestellt werden, 154.

Salzwerk=Arbeiten, wem begünstigen, 86.

Sammelpläze, der Bataillone, 182.

— — der Kompagnien, ibid.

— — der Legionen, ibid.

Schlachtordnung, 13.

Schönen Künste, s. Künste.

Schrift heilige, was dieselbe einschärft, 1. 167.

Schüler an einer landärztlichen oder der Thierarznei=Schule in München, 79. 86.

Schüzen, eine Abtheilung von 30 Mann, hat eine jede Kompagnie, 174.

Schulgehilfen, von Befreiung der, 78.

Schullehrer, der, was zu bezeugen, 52.

Schulpräparanden und Expektanten, von Befreiung der, 79.

Sergeanten, 177.

Sicherheit innere, 17.

Sohn einziger, wann frei werden kann, 77. 81.

Sold, damit sollen sich die Soldaten begnügen, 168.

— — empfängt das Bürger=Militar nicht, 172.

— — bekommt die National=Garde zweiter Klasse wie die übrigen Soldaten, 179.

Soldat, ausgedienter, wird lieber zu einem Ersazmann angenommen, 144.

Soldat werden, s. Freisprechung.

— — wann man davon wieder frei wird, 29. 66. 85. 124 — 125.

Soldaten, wovon sie ihre Benennung, 3.
— — aus welchen Konskribirten sie ausgehoben werden, 41. 65. S. Vertheilung.
— — die sich ihren Pflichten entziehen, von den wirklich eingereihten, 155 u. f.
— — von der Wieder-Anwerbung ausgedienter, 151. f.
— — gediente, wozu genommen werden, 175
— — wirklichen, wer ihnen gleich geachtet und gehalten wird, 177.
Soldatenstand, von dem, 4. allgemeine Grundsäze über denselben und wie man zu ihm kommt, 9 — 12. 165.
S. Untauglich. Unwürdig.
Soldatenstellung, 7. 56. u. f. 69.
Soldaten-Waisen, 133.
Soldaten-Wittwen, 133.
Staat, was man insgemein nennt, 2.
Stab, was man nennt, 14.
Stabs-Offiziere zwei, gehören zum Konskriptions-Rathe, 127.
Stellen, s. Behörden.
— — eines andern Mannes, von dem, und von dem Vertauschen, 85 — 98.
1) von dem Stellen eines andern Mannes überhaupt, 10. 25. 34. 39. 44. 69. 85 — 87.
2) von den Eigenschaften des Mannes, der gestellt werden soll, 87 — 90.
3) von den Obliegenheiten dessen, der einen andern Mann für sich stellte, 90 — 92.
4) von der Einstands-Summe, 93 — 96.
5) von dem Vertauschen, 96 — 108.
— — wer sich darum bringt, 112.

Stellen, für einen entlassenen Widerspenstigen, 117.

— — von Gebühren dafür, 129.

— — eines andern Mannes nach der Einreihung, von dem, 142. f.

Steuerfuß, s. Vertheilung.

Sträflinge sind unwürdig Soldaten zu werden, 33.

Straf-Arbeitshause, wer in demselben büssen muß, 156.

Strafe des Beamten, von, 11. 46.
S. Beamte.

Strafen, von den, der Militärpflichtigen und Konskribirten, 10. 35. 46. 52.

— — der Soldaten und deren Milderung, 73.

— — am Vermögen, 113. 114.
S. a. Vermögen.

— — der Beamten, 146. 161.

Strafhause, wer im, ob Soldat werden könne, 33.

Strassenwesen, dazu sollen ausgediente Soldaten kommen, 154.

Student, wann und welche Begünstigung er zu hoffen, 86.

Studierenden in den niedern oder höhern Schulen, von Befreiung der, 79. 86.

T.

Tabellen einzelne, der unbrauchbar Befundenen und Befreiten, wer sie zu unterschreiben, 41.

Taggelder, wer zu bekommen, 132. 133.

Taglöhner der, 5.
Tambours, 177.
Taufbücher, 31.
Taxe, s. Konskriptions-Gebühren. Kasse.
Thierarznei-Schüler, s. Schüler.
Thüren der Wirthshäuser, s. Gerichts-Thüren.
Tschako, was man nennt, 178.

U.

Uebersehen, wer bei der Konskription wurde, ist schuldig sich selbst zu stellen und einschreiben zu lassen, 43.
Uebertretungen des Konskriptions-Gesezes durch die Beamten, von den, 134.
Uebungszeit jährliche, 17.
Uebung militärische, 172.
Unbrauchbar, wer, und wie, 33. 39—41. 53. 55. 70. 76. 118.
— — zum fernern Dienste, 145.
Unbrauchbarkeit, wann zu beweisen, 116.
Uneinigkeiten der Fürsten, von, 2.
Ungehorsam ist strafbar, wenn der Militärpflichtige auch unbrauchbar zum Soldatenstande, 108. S. Widerspenstig.
Uniform, 178.
Unrechtem, zu etwas, einen Beamten zu verleiten, wie bestraft wird, 136.
Untauglich, s. Unbrauchbar.
Unterhalt lebenslänglicher, s. Pension.
Unterlieutenant, 176.
S. a. Unteroffizier.

Unteroffizier, wer nicht dazu befördert wird, 115.

— — vom, 151.

Untersuchung, von der, zur Brauchbarkeit, 47. 50 — 54.

— — wer sie vorzunehmen, 51. 52.

Untersuchungs-Bericht, vom, 54.

Unterstüzung, alter und gebrechlicher Eltern oder Großeltern bewirkt nur die Zurückstellung an das Ende der Reserve, 101. u. 102. S. a. Eltern.

Unterthans-Sohn, der, was dem Staate schuldig, 5.

Unterthanen die, sollen die Beamten ohne Verzögerung abfertigen, s. Beamten. Einquartirung.

Urlaub, wer keinen erhalten kann, 115.

Urtheil, das, eines als Widerspenstiger Erklärten muß den Eltern oder Vormündern bekannt gemacht werden, 121.

— — der Landgerichte, von demselben kann an das General-Kreis-Kommissariat appellirt werden, 121. die Appellation ist dem Landgerichte innerhalb 24 Stunden anzuzeigen; muß innerhalb 10 Tagen bei dem General-Kreis-Kommissariate eingereicht werden, ibid.

V.

Vaterland, zu vertheidigen, von der Pflicht das, 186.
S. auch Vertheidigung.

Verabschiedung der ausgedienten Soldaten, von der, 149.

Verfälschung, von, 137. 162.

Verfolgung derjenigen Konskribirten, die sich ihren Pflichten entziehen, von der, 121—123.

Vergehen der Beamten, von, 11.
S. Beamte.

— — in Hinsicht auf Konskribirte vor ihrer Einreihung, 146.

— — in Hinsicht auf schon eingereihte Soldaten, 161.

— — der Militärpflichtigen und Konskribirten, von den, 10. 95.

Verheimlichung eines Deserteurs, von der, 164.

Verheurathen, vom, 10.

Verheurathung, s. Ansässigmachung.

Verheuratheten, von, 32. 33.
S. auch Konskriptions-Listen.

Verkündung der Konskribirung, muß in jeder Gemeinde acht Tage vorher geschehen, 35.
S. allgemeine Bekanntmachung.

Verlängerung der Dienstzeit, von, s. Dienstzeit.

Vermißtwerden, vom, 95.

Vermögen, auf wessen, Beschlag gelegt wird, 113. 119. 157.

— — Konfiskation, Einziehung des, wann eintritt, ibid. 114. 120. 157. 159. 163.

Verpflegungs-Kosten, von, 133.

Verpflichtung, von der feierlichen, 73.
S. Fahne.

Versorgung, s. Pension.

Versteckt, wer einen Widerspenstigen oder Entwichenen hält, wie zu bestrafen, 122. 157.

Verstümmeln sich zu, soll Niemand versuchen, 55.

Verstümmlung von der, 95. 118.

Vertauschen, von dem, 96. 97.

— — können sich miteinander nur Konskribirte, die miteinander gelooset haben, ibid.

— — das, kann nur noch vor der Einreihung geschehen, 97.

Vertheidigung des Vaterlandes, 12. 186.

Vertheilung der Soldaten, die von neuem nothwendig sind, wornach sie geschieht, 56. 57.

Verurtheilung, von der, 116. 117. 121.

Volkszahl, s. Vertheilung.

Vollendung der Dienstzeit, von der, s. Dienstzeit.

Vorladung zur Einschreibung, von der, 35. 36. 37.

Vormünder, s. Einwilligung.

— — deren Vorladung, 35. 36. 37. 121. S. a. Urtheil. Widerspenstige.

W.

Wachsthum einiges, wenn bei einem Militärpflichtigen noch zu hoffen ist, wie dabei zu verfahren, 47.

Waffen, Art der, 26.

— — dürfen keinem Deserteur abgekauft werden, 158. 159.

Waffenübungen, von, 180. 181.

Wechseln, das zu ofte, ist bei dem Soldatenstande nicht gut, 142.

Wege zur Entweichung, wer einem Soldaten angezeigt hat, wie bestraft wird, 158.

Widerspenstigen, von den, 107 — 117.

Widerspenstiger, wer als solcher zu erklären, 108. 121.

Wieder-Anwerbung, s. Anwerbung.

Wirthshäuser, s. Thüren.

Wittwer, von der Militärpflichtigkeit der, 33.

Wundarzt, vom, 40. 52. 53. 54. 86. 135. 136. 161.

Wunden künstliche, wie zu bestrafen, 118.

— — unbrauchbar durch, 145.

Z.

Zeitumstände, Gewalt der, 15.

Zettelziehen, das, wie zu geschehen, 65. S. Loosen.

Zeugniß eines augenfälligen Gebrechens, wer auszustellen und zu unterschreiben, 51. 135.

— — über innerliche Krankheiten oder Gebrechen, von wem auszustellen, 52.

— — darf kein Beamter eigenmächtig ausstellen, 161. 163.

Zeugnisse, s. Gebrechen.

Ziehung der Zettel, s. Losen. Zettelziehen.

Zöglinge in einem Priesterhause, von Befreiung der, 79.

Zuchthause, ein daselbst gelegener Mann, kann nicht zu einem Ersazmann verwendet werden, 89.

Züge, welche Mannschaft abgetheilt wird in, 174.

Zulage, wer erhålt, s. Lôhnung.

Zurůckkehr eines Deserteurs, von der freiwilligen, 159.

Zwischenhåndler bei Stellung eines Mannes, soll weder ein Beamter, noch ein Offizier machen, 137.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Militär-Conscription im Königreiche Baiern

München 1813

Bibl.Mont. 4065
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724322-9